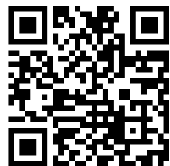
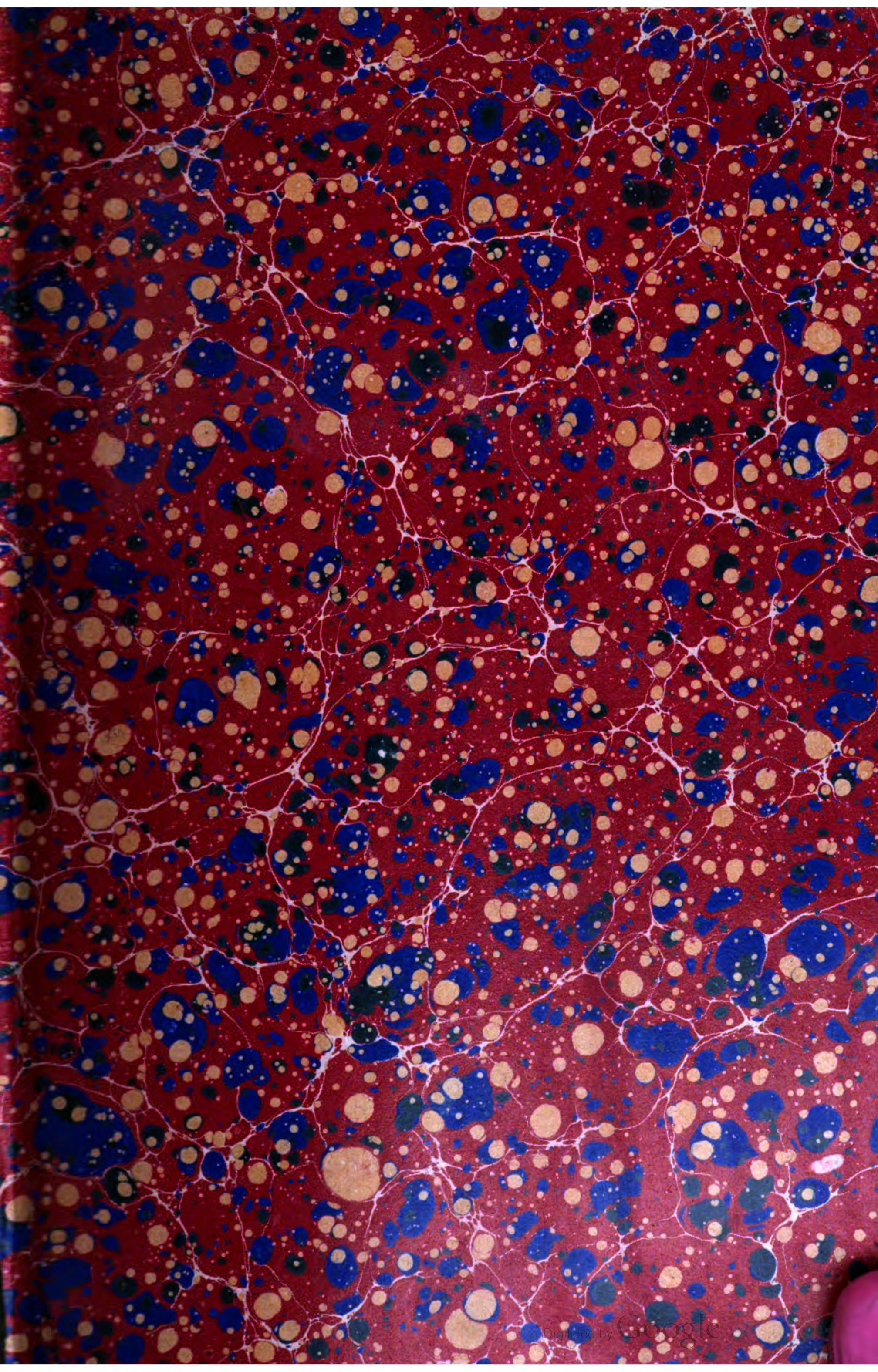






Das Spolienrecht am Nachlass der Geistlichen
in seiner
geschichtlichen Entwickelung in Deutschland bis Friedrich II.

Inaugural-Dissertation

zur

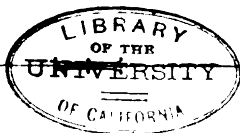
Erlangung der Doctorwürde

der

Hohen juristischen Fakultät der Universität Marburg

vorgelegt von

Richard Eisenberg
aus Stendal.



MARBURG i. H.
Oscar Ehrhardt's Buchdruckerei (Heinr. Bauer).
1896.

Als Dissertation angenommen am 17. Dezember 1896.

I. Die Eigenthumsfähigkeit der Kirchen und die Testirfähigkeit der Geistlichen in der ältesten Zeit.

Ob die zeitlichen Güter, deren sich Christus und seine Jünger zur Bestreitung ihrer Lebensbedürfnisse bedienten, im Eigenthume des Herrn oder im Miteigenthume Christi und der Apostel oder im Eigenthume dritter Personen standen, war lange Zeit Streitfrage, bis für die Kirchenlehre durch Johann XXII.[1]) eine endgültige Entscheidung gefällt wurde. Nach dieser standen die Güter im Miteigenthume Christi und seiner Jünger.

Aus dieser Bestimmung aber ein Eigenthumsrecht der allgemeinen Kirche am Kirchenvermögen für alle Zeiten konstruiren zu wollen, weil jene Repräsentanten und Organe der Kirche seien, was *Phillips*[2]) versucht hat, ist m. E. verfehlt; denn einerseits besassen sie ihre Güter als selbständige Personen, nicht als Gründer und Vorsteher der christlichen Kirche, andererseits vermag die nachträgliche Entscheidung des Papstes Johann historischen Beweis nicht zu liefern.

Ferner soll nach der heiligen Schrift in der Gemeinde zu Jerusalem die sogenannte Gütergemeinschaft eingeführt sein.[3]) Hier kann von einem Eigenthume der Kirche als solcher nicht die Rede sein, da eine kirchliche Anstalt bislang noch nicht existirte. Der erwähnte Brauch hatte keinen rechtlichen Cha-

---

1) Extravag. Joh. XXII. tit. XIV. cap. 4—5. a. 1323. cf. v. *Poschinger*, Eigenthum am Kirchenvermögen S. 19.

2) Lehrbuch des Kirchenrechts II, 1862 S. 682, 684, 689.

3) cf. Apostelgesch. II, 44—45: „Ihre Güter und Habe verkauften sie, und theilten es aus unter alle, nach dem Jedermann noth war.“ vgl. auch ibid. IV, 32.

rakter, sondern es handelte sich nur um freie Aeusserungen christlichen Gemeinsinns der ersten Gläubigen.[1]) Ein äusseres Erkennungszeichen, nicht etwa eine nothwendige Eigenschaft des neuen Christen war es, dass er in die Gütergemeinschaft der Kirche zu Jerusalem eintrat. Die einzelnen Gemeinden in Palästina und Syrien aus der ersten Zeit bilden mit der zu Jerusalem thatsächlich ein Ganzes,[2]) soweit wir überhaupt von Zusammengehörigkeit reden können, da ein rechtlich organisirter Gesammtkörper noch nicht vorhanden war: sie sind also eigentlich keine Gemeinden im strengen Sinne. Mit der weiteren Ausbreitung des Christenthumes hörte übrigens die sogenannte Gütergemeinschaft auf, welche in Wirklichkeit nur eine Ueberschwänglichkeit christlicher Mildthätigkeit gewesen ist.

Den durch die apostolische Missionsthätigkeit gegründeten Kirchen wurde dann ebenfalls Vermögen zugewandt. Thatsächlich unterstand dasselbe der Verfügung der Kirchen, rechtlich aber gehörte es einzelnen Personen, den Stiftern. Die ersten drei Jahrhunderte hindurch galten die Kirchen als eigenthumsunfähig. Trotzdem sprechen Einige von einem Eigenthume der Kirchen in vorconstantinischer Zeit: so *De Rossi*[3]) und nach ihm *von Poschinger*[4]); letzterer allerdings mit einigen Modificationen. Zwar sprechen beide dies nicht direkt aus, aber sie kommen infolge des Eigenthumes der Coemeterien zu einem Eigenthume der Kirchen. Derartige Grabstätten haben in der antiken Welt grosse Bedeutung gehabt wegen des heidnischen Manenkultus. Man pflegte in ihnen jährlich an bestimmten Tagen zur Ehre der Verstorbenen Feste zu feiern und Schmausereien abzuhalten; zu diesem Zwecke waren sehr häufig grössere saalartige Räumlichkeiten

---

[1]) cf *Dove*, die Verwerthung der Kirchengemeinde- und Synodal-Institutionen, S. 37.

[2]) cf. *Winterstein*, der Episcopat in den drei ersten christlichen Jahrhunderten, S. 6.

[3]) La Roma sotteranea Christiana, Roma 1864, Tom. I, §. 4, S. 103 fg.

[4]) Eigenthum am Kirchenvermögen, S. 25 fg.

mit ihnen verbunden. Man stellte Wärter an zur Beaufsichtigung und Instandhaltung; es war sogar die Möglichkeit gegeben, Renten oder die Einkünfte von Ländereien u. s. w. in ein festes, rechtlich geschütztes Verhältniss zu den Coemeterien zu bringen. Aehnlichen, jedoch christlichen Grabstätten, in welchen auch religiöse Versammlungen stattfanden, wurde nun, namentlich in Zeiten der Verfolgung, das Vermögen übertragen, welches für die Kirche bestimmt war. Auf diese Weise konnten die Christen dies Vermögen absondern zu rein kirchlichen Zwecken und, wie *De Rossi* und *von Poschinger* meinen, auch zu kirchlichem Eigenthume; denn die Coemeterien standen unter Aufsicht und Leitung der Kirchen, so dass diese wenigstens mittelbar das Vermögen selbst ergriffen; und zwar nimmt *De Rossi* als den Eigenthümer der Coemeterien und des Vermögens die Christengemeinde als Corporation; *von Poschinger* sieht Coemeterien und Vermögen an als eine Stiftung mit anstaltlichem Charakter.

Beschäftigen wir uns zunächst mit der Meinung *De Rossi's*.

Die Corporation, welche er annimmt, kann man nur ansehen als ein collegium funeraticium oder collegium tenuiorum, wie sie das heidnische Recht ausgebildet hatte. Derartige Corporationen suchten Pflichten der Pietät gegenüber ihren Verstorbenen zu erfüllen; um ihnen dies zu ermöglichen, also lediglich aus praktischen Gründen, hat man den ursprünglich lockeren Vereinigungen eine feste Organisation gegeben und dadurch die verschiedenartigsten Befugnisse übertragen. Diese Rechte wurden ihnen aber nicht als solche eingeräumt, sondern nur, soweit sie dem erwähnten Zwecke dienlich waren. Wenn nun die Christen bei Ausübung solcher Rechte andere Absichten verfolgten und auch thatsächlich erreichten, so kann man daran keine rechtlichen Folgerungen knüpfen.

Ebenso halten wir die Ansicht *von Poschinger's* nicht für richtig; denn die Lehre von den Stiftungen ist ein Produkt der christlichen Kaiserzeit.[1]) Bei den heidnischen Coemeterien

[1]) cf. *Pernice:* Marcus Antistius Labeo. Band I. S. 254: „Stiftungen oder auch nur Analogien dazu kannte die klassische Jurisprudenz nicht."

stand das mit ihnen verbundene Vermögen nicht im Eigenthume einer gedachten oder vorgestellten Person, denn nur die Grabstätte selbst galt als religiös[1]; sondern im Eigenthume des Gründers oder der Erben. Nur waren diese hinsichtlich der Geltendmachung ihres Rechtes beschränkt zu Gunsten der Zwecke für die Grabstätten. Und von einer Weiterbildung des beschränkten Eigenthumes der Erben zu völligem Fortfall desselben kann allenfalls erst in christlicher Kaiserzeit in Folge der Einwirkung des Instituts der piae causae die Rede sein. *von Poschinger* nennt dies sog. Eigenthum an den Coemeterien ein geduldetes.[2] Setzt er Eigenthum für Eigenthumsrecht, so kann das Recht nicht geduldet werden, fasst er es aber als Ausübung des Rechtes, so kann er darauf keine rechtlichen Folgerungen stützen.

Es war nicht Brauch der heidnischen Kaisergesetzgebung, den Christen auf dem Gebiete des Rechts irgend welche Zugeständnisse zu machen. Die sich bildenden Gemeinden verfielen vielmehr der Strenge des Gesetzes gegen die collegia illicita[3], und demnach war ein Vermögenserwerb von ihrer Seite rechtlich undenkbar.[4] Die Christen wiederum suchten die harten Bestimmungen möglichst zu umgehen. Wie sie z. B. noch später die Wirkungen des Verbots des Arcadius betreffend Legate zu Gunsten von ecclesiastici[5] dadurch zu vernichten suchten, dass sie sich des Fideicommisses bedienten; so hatten sie aus demselben Gedanken heraus die heidnische Scheu vor fremden Gräbern benutzt, um ihr Vermögen zu retten. In Wirklichkeit erreichten sie dies auch, denn die Scheu vor den Verstorbenen hielt manche Kaiser und Statthalter ab, die Güter der Coemeterien in den Verfolgungen

---

1) cf. l. 4. D. de religionis et sumpt. fun. XI, 7: locus fit religiosus, cum defuncti fuit: naturaliter enim videtur ad mortuum pertinere locus, in quem infertur.

2) cf. Eigenthum am Kirchenverm. S. 28.

3) cf. *Loening*, Gesch. d. dtsch. Kirchenrechts I, S. 198

4) cf. *Richter*, Lehrb. d. Kirchenrechts §. 300.

5) cf. l. 20 und 27 C. Th. de her. inst.

einzuziehen, während sie die übrigen Kirchengüter ohne Weiteres confiscirten.[1]) Wenn auch im Uebrigen die thatsächliche Lage der Kirche zu bestimmten Zeiten eine ganz leidliche gewesen ist, da die gegen sie gerichteten Gesetze von einzelnen Kaisern weniger scharf angewandt wurden, sie ist von Beginn ihrer selbständigen Entwickelung an bis auf die Zeit Constantin's des Grossen rechtlos gewesen. Zwar hat sie kleinere Perioden hindurch die Rechte eines Eigenthümers ausgeübt[2]), aber darin, dass der Staat in der Beaufsichtigung der Christen und der Anwendung der strengen Gesetze gegen sie, ein Auge zudrückt, ist keine Anerkennung zu finden. Ohne eine solche ist Eigenthum unmöglich; denn das Eigenthumsrecht erfordert begrifflich nicht nur die absolute Macht über die Sache, sondern daneben auch die Respektirung dieser Macht durch die allgemeine Rechtsordnung. Zwar behandelten einzelne Kaiser, namentlich Alexander Severus, die christlichen Kirchen, als wären sie eigenthumsfähig[3]); indessen diese unsicheren von der Gnade abhängigen Zustände wurden rechtlich geschützt erst durch die drei Restitutionsedikte Constantins der Jahre 310—313. In diesen gestattete der Kaiser den Christen, ihre Kirchen wieder aufzubauen, und gab ihnen ihre durch kaiserliche Edikte eingezogenen Güter eigenthümlich zurück. Atque hoc insuper in persona christianorum statuendum censuimus, quod si eadem loca, ad quae antea convenire consueverant, de quibus etiam datis ad officium

[1]) cf. *v. Poschinger*, l. c. S. 26—27.

[2]) cf. *Josef Braun*, Das kirchliche Vermögen von der ältesten Zeit bis Justinian. Giessen 1860. S. 9—10.

Uhrig, das Kirchengut. Ein Versuch zur Lösung der Frage, wem das Eigenthum zustehe an den Kirchen und den aus ihnen hervorgegangenen Stiftungen. S. 44.

v. Poschinger, l. c. S. 29.

[3]) cf. *Euseb.* hist. eccl. V. 36.

Thomassin, vetus ac nova ecclesiae disciplina circa beneficia et beneficiarios P. III, L. I, c. 3, Nr. 9.

Jos. Braun, l. c. S. 10.

Uhrig, l. c. S. 44.

tuum litteris certa ante hac forma fuerat comprehensa, priore tempore aliqui vel a fisco nostro vel ab alio quocumque videntur esse mercati, eadem christianis sine pecunia et sine ulla pretii petitione postposita omni frustatione atque ambiguitate restituantur .... Et quoniam iidem christiani non ea loca tantum, ad quae convenire consueverunt, sed alia etiam habuisse noscuntur, ad jus corporis eorum, id est ecclesiarum non hominum singulorum pertinentia ea omnia lege, qua supra comprehendimus, citra ullam prorsus ambiguitatem vel controversiam hisdem christianis, id est corpori et conventiculis eorum, reddi jubebis.[1]) Hierdurch erkannte der Staat die christliche Kirche als eigenthumsfähig an. Zugleich bemühte sich der Kaiser, die Kirche möglichst zu entschädigen für die Unbilden, welche seine Vorgänger ihr zugefügt hatten; und so statteten er und seine Nachfolger sie zu diesem Zwecke aus mit gesetzlichen Vorrechten zur Förderung ihres irdischen Besitzes. Das wichtigste Privileg der Kirche unter der Herrschaft Constantin's war die testamenti factio passiva, verliehen im Jahre 321 durch das Gesetz: Habeat unusquisque licentiam sanctissimo catholicae venerabilique concilio decedens bonorum, quod optavit, relinquere, non sint cassa judicia; nihil est quod magis hominibus debetur, quam ut supremae voluntatis, postquam iam illud velle non possunt, liber sit stilus et licitum, quod iterum non redit arbitrium.

Diese lex ist zwar in die Justinianeische Compilation aufgenommen[2]), aber sie ist nicht glossirt worden. Trotzdem ist die passive Testamentsfähigkeit der Kirche seit dieser Zeit nie angezweifelt worden.

Um das Subjekt des Eigenthumes zu finden, ist es Sache der Interpretation, den Sinn des Wortes concilium festzustellen. *Gothofredus*[3]) hält concilium für gleichbedeutend mit

---

[1]) *Lactantius*, de morte persec. c. 48.

[2]) cf. const. I. C. de sacros. eccles. I, 2.

[3]) Glosse „g" zu const. I C. I, 2: „concilio id est loco". Teil II, S. 11. Ausgabe 1705.

locus, schreibt also den einzelnen Kirchen den Besitz des Eigenthumes zu.

Man hat versucht[1]), concilium als Kirchengemeinde zu fassen, und stützt sich hierbei auf den Wortlaut des Restitutionsediktes. Hier wird die Eigenthumsfähigkeit auch unzweifelhaft den Gemeinden zuerkannt, das geht hervor aus dem Ausdruck conventiculum, und namentlich aus jus corporis ecclesiarum, welcher Ausdruck das Corporationsrecht bezeichnet.

Von den drei Edikten ist keines in das Justinianeische Recht aufgenommen, wohl aber finden sich in diesem Stellen, in welchen als Subjekt des Eigenthumes direkt die Kirche als Institut angesehen wird und auch ausschliesslich allein angesehen werden kann: so const. 28. C. de sacros. eccles. §. 1: *εἰ δὲ ἑνὸς τῶν ἁγίων ἀρχαγγέλων ἐμνήσθη ἢ τῶν προσκυνητῶν μαρτύρων, μὴ ποιησάμενος οἴκου μνείαν (τοῦτο ὅπερ ἴσμεν παράτινος διατυπωθὲν καίτοι τῶν ἐπιφανῶν γεγονότος καὶ τῇ περὶ νόμους καὶ λόγους ἐνευδοκιμηκότος παιδείᾳ) εἰ μὲν ἔστι κατὰ τὴν πόλιν ἐκείνην ἢ τὴν ἐνορίαν αὐτῆς ἐνκτήριος οἶκος εἰς τιμὴν ἐκείνου τοῦ σεβασμιωτάτου ἀρχαγγέλου ἢ τοῦ ἁγιωτάτου μάρτυρος, αὐτὸν δοκεῖν γεγράφθαι κληρονόμον· — εἰ δὲ οὐκ ἔστι κατὰ τὴν αὐτὴν πόλιν ἢ τὴν ἐνορίαν τοιοῦτος οἶκος, τηνικαῦτα τοὺς κατὰ τὴν μητρόπολιν σεβασμίους οἴκους. καὶ εἰ κατ᾽ αὐτὴν γοῦν εὑρεθείη τοιοῦτός τις οἶκος, ἐκείνῳ δοκεῖν τὸν κλῆρον ἢ τὸ πρεσβεῖον ἢ τὸ* fideicommisson *καταλελεῖφθαι· εἰ δὲ μηδὲ ἐκεῖσε φανείη τοιοῦτός τις οἶκος ὤν,* . . . ferner l. c. §. 24.

[1]) *Savigny*, System des römischen Rechts Bd. II., S. 265 fg.: „Subjekt des Erbrechts ist also eine individuelle Kirchengemeinde, das heisst die Corporation der zu dieser Stelle gehörenden Christen."

Eichhorn, Einleitung ins Kirchenrecht, Bd. II, S. 649: „Das Subjekt besteht schon nach den ältesten bürgerlichen Gesetzen in den einzelnen kirchlichen Gemeinden, ... aber die Kirchenverfassung legte die Ausübung jener Rechte (sc. des Eigenthumes) in die Kirchenjurisdiktion, die dem Bischofe zustand. Die Gemeinden sind nicht einmal fähig, jene Eigenthumsrechte auszuüben, oder auch nur selbständig ihr Interesse bei der Ausübung derselben wahrzunehmen."

Sarpi, Traité des bénéfices: „Communeautés chrétiennes, c'est-à-dire à tout le corps des Chrétiens, qui se trouvait dans les villes."

vgl. auch *v. Poschinger*, l. c. S. 32, anm. 8.

Und ganz abgesehen vom Gesetzestexte lässt sich nicht annehmen, dass Constantin, ein Kaiser, der naturgemäss auf dem Boden des römischen Rechtes stand, der christlichen Kirche ein in diesem unerhörtes Privileg gegeben habe; er hat sich vielmehr an die heidnischen Vorbilder gehalten und die alten Vorrechte der Tempel einfach ausgedehnt auf die christlichen Kirchen.

Die heidnische consecratio gab der zu weihenden Sache den Sakralcharakter und bewirkte zugleich einen Eigenthumsverlust des Weihenden. Sie besteht aus einem publicistischen Momente, der consecratio im engeren Sinne, der pontifikalen Weihe, und einem privatrechtlichen, der dedicatio, dem Verzicht auf das Eigenthum von Seiten des Weihenden. Auf wen das Eigenthum übergeht, ob auf den Tempel oder auf die Gottheit, oder ob die Sache res nullius wird, ist Streitfrage; von allen aber wird anerkannt, dass durch die dedicatio die Sache die Verkehrsfähigkeit verliert; sie kann nicht veräussert, verpfändet, verpachtet, verliehen, verschenkt werden und hat vermögensrechtlich keinen Werth mehr. Ferner kann das einer in bestimmten Tempeln verehrten Gottheit Vermachte nicht von einem anderen Tempel derselben Gottheit in Anspruch genommen werden. An dem Vermögen, welches der ephesischen Diana zugewiesen ist, hat eine an anderem Orte verehrte Diana keinerlei Rechte. Wir können sagen, das Eigenthum ruht bei der Gottheit, wie sie in einem bestimmten Tempel verehrt wird. In die christliche Anschauung übertragen lautet dies: Der einzelne Heilige ist Eigenthümer des Vermögens, welches einer bestimmten ihm geweihten Kirche übertragen ist Durch das Eindringen des christlichen Elementes wurde die heidnische Rechtsregel wieder in die eigentliche consecratio und die dedicatio zerlegt und letztere in ihrer Bedeutung weit beschränkt. Die antike Götterwelt lebte in menschenähnlicher Gestalt mit menschlichen Eigenschaften und Bedürfnissen. Eine solche Anschauung musste zur Uebertragung der für Menschen geschaffenen Rechtsordnung auf die Götter führen. Die höhere geistige Ausbildung der Christen

machte dagegen die Unterstellung des Einen Christengottes unter menschliche Satzungen unmöglich. Dadurch bildete sich bald ein einschneidender Unterschied zwischen der heidnischen und der christlichen Weihe: Die Grundlage der heidnischen consecratio-dedicatio bildete ein Rechtsakt, die Eigenthumsverschiebung, während die christliche Weihe lediglich kirchlicher Natur ist, und als solche das privatrechtliche Verhältniss vollständig unberührt lässt: Das Eigenthum kann auf die Kirche übergehen, aber dies ist nicht mehr Wirkung der consecratio. Es war vielmehr sehr häufig, dass Kirchen im Eigenthume von geistlichen oder weltlichen Gesammt- oder Einzelpersonen standen.[1]) Nur war dies Eigenthum beschränkt durch die Bestimmung der Sache zum Gottesdienst. Das Recht giebt nicht die Befugniss, Anordnungen zu treffen, welche der durch die Weihe entstandenen übernatürlichen Beschaffenheit zuwider sein würden, und ausserdem sind innerhalb dieser Grenze dem Eigenthümer Schranken gezogen durch das Interesse der Gemeinde an der öffentlichen Benutzung. Auch sind die Kirchen und die kirchlichen Sachen objektiv vermögensfähig und, soweit nicht die erwähnten Beschränkungen in Frage kommen, auch verkehrsfähig. Ihr Werth kann realisirt werden durch Verkauf u. s. w. Eine Veräusserung ist nur verboten, soweit dadurch eine Gefährdung des katholischen Gottesdienstes zu befürchten steht, oder wenn ein Aergerniss erregt wird, z. B. beim Verkauf an einen Ungläubigen oder Haeretiker.[2])

Wenn nun einer solchen im Eigenthume stehenden Kirche Vermögen unter Lebenden oder von Todes wegen übertragen werden sollte, so konnte dies entweder in Form einer Stiftung geschehen oder in der Weise, dass dem Eigenthümer der Kirche das Vermögen tradirt wurde mit der Auflage, es im Interesse derselben zu verwenden. Letztere Methode öffnete allerdings

---

[1]) cf. const. 10. C. de haeret. I, 5, ferner *Th. Müller*, das Privateigenthum an katholischen Kirchengebäuden, S. 19.

[2]) cf. l. 2. C. Theod. de haeret. 16, 5; ferner l. 11, 12, 15, 57, ibid.; l. 10. C. Just. de haeret. 1, 5; nov. 131, c. 14.

dem Missbrauch Thür und Thor, Kirchen zu bauen lediglich in der Speculation, grosse Vermögen dadurch eigenthümlich zu erwerben. Dem entgegenzutreten, erhielten die Bischöfe die Weisung, keine Kirchen zu weihen, deren Eigenthümer bei der Erbauung sich von eigennützigen Gründen hatten leiten lassen.[1])

Das Vermögen der Kirche war in erster Linie bestimmt, die ungestörte Ausübung der gottesdienstlichen Handlungen zu ermöglichen; desshalb war die Verwaltung dem Bischofe übertragen.

Schon am Ende der sogenannten apostolischen Zeit trat an die Spitze der Gemeinde der Bischof.[2]) Diese neue Verfassung, ausgehend von den kleinasiatischen und syrischen Gemeinden[3]), hat die Einrichtungen der ersten Zeit verdrängt, so dass auch in den Gemeinden, welche bisher durch die Presbyter insgemein geleitet worden waren, ein höheres Amt geistlicher Regierung einem Bischofe zufiel.[4]) Dennoch wurde selbst jetzt eine specifische Verschiedenheit der Bischöfe und Aeltesten nicht angenommen: sogar *Irenaeus* (gest. 202.) bezeichnet die Bischöfe zuweilen noch als Presbyter.[5]) Erst seit der Mitte des 3. Jahrhunderts hat sich die Verfassung der Kirche dahin entwickelt, dass der Bischof mehr und mehr als der alleinige Vertreter der Kirche nach aussen hin erscheint. In dem Bischofe findet die Corporationsgewalt der christlichen Gemeinde ihren Träger. Die Thätigkeit und Mit-

---

[1]) cf. conc. Bracar. II. c. 6. bei *Harduin*, Acta conciliorum, Tom. III, S. 387, ferner c. 10 D. I. de consecrat.

[2]) cf. *Richter-Dove*, L. d. K. Aufl. VIII, S. 27.

[3]) cf. *Uhlhorn* im Artikel: Ignatius in Herzogs theol. Real-Encyclop. Bd. VI, S. 627, ferner *Nieders* Ztschr. f. hist. Theol., 1866, 1 S. 40; *Th. Zahn*, Ignatius von Antiochien, Gotha 1873.

[4]) cf. *Richter-Dove*, L. d. K., Aufl. VIII, S. 29.

[5]) cf. *Irenaeus* adv. haeres. III. 3, 1. und IV, 26: Quapropter eis, qui in ecclesia sunt, presbyteris obedire oportet his, qui successionem habent ab Apostolis, qui cum episcopatus successione charisma veritatis secundum placitum Patris acceperunt. cf. ferner:

A. Ritschl, die Entstehg. d. altkath. K., 2. Aufl., S. 419.

wirkung der Gemeindeglieder bei der Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten ist in den Hintergrund gedrängt worden. So wurde denn auch der Bischof der Vertreter der Gemeinde in Bezug auf die Verwaltung des Gemeindevermögens, und zwar ohne dass er über seine Geschäftsführung Rechnung abzulegen hatte.[1]) In seinen Händen und zu seiner Verfügung war die Kirchenkasse, arca[2]) oder *κορβανᾶς*[3]); die Presbyter und die übrigen Geistlichen hatten keine Mitwirkung bei der Verwaltung und Verwendung der Güter[4]), wie ihnen auch kein Recht zustand an bestimmten Theilen der Einkünfte zur Bestreitung ihrer persönlichen Bedürfnisse; der Bischof gab ihnen vielmehr nach Willkür, immerhin wird er sich von der Rücksicht auf ihre Bedürfnisse einigermassen haben leiten lassen. Allerdings konnte er Geistliche beauftragen, bestimmte vermögensrechtliche Handlungen vorzunehmen, oder ihnen überhaupt die ganze Vermögensverwaltung übertragen. Infolge von Betrügereien versuchte sogar das Concil von Antiochien vom Jahre 341. can. 24. es durchzusetzen, dass Priester und Diakonen Kenntniss von dem jeweiligen Stande des Vermögens nehmen sollten, damit der Bischof oder dessen Erben nicht Vermögensstücke der Kirche unterschlagen und als ihr Privateigenthum sich aneignen könnten:

Manifesta autem esse oportet, quae ecclesiae competunt, sub conscientia eorum presbyterorum et diaconorum, qui circa ipsum sunt, ut ipsi non ignorent, nec eos aliquid lateat

φανερὰ δὲ εἶναι, τὰ διαφέροντα τῇ ἐκκλησίᾳ μετὰ γνώσεως τῶν περὶ αὐτὸν πρεσβυτέρων καὶ διακόνων· ὥστε τούτους εἰδέναι, καὶ μὴ ἀγνοεῖν, τίνα ποτέ ἐστι τῆς ἐκκλησίας, ὥστε μηδὲν αὐ-

[1]) cf. Constit. Ap. II. c. 25, 35, 36, ferner *Rothe*, Vorlesungen I, 328; *Loening*, Gesch. d. dtsch. Kirchenrechts I, 234; *J. Braun*, d. kirchl. Vermögen bis auf Justinian (1860), S. 53 fg.

[2]) *Tertullian*, Apolog., c. 39.

[3]) *Cyprian*, de opere et eleemosynis, c. 24. 25. (S. 392).

[4]) cf. *Thomassin*, vetus ac nova ecclesiae disciplina circa beneficia et beneficiarios, P. III, L. II, c. 1. n. 1: Diluxit, quamquam res ecclesiae omnes in communi possiderentur, summam tamen earum potestatem penes episcopum fuisse.

eorum quae sunt propria ecclesiae .... quia iustum et acceptum est apud Deum et homines, quae propria sunt episcopi, quibus ipse iusserit, derelinqui; et quae ecclesiae, ipsi servari. Ita enim fit, ut nec ecclesia damno aliquo affligatur, nec episcopus occasione rerum ecclesiasticarum proscribatur. [1])

τοὺς λανθάνειν ..... δίκαιον γὰρ καὶ ἀρεσὸν παρά τε τῷ θεῷ καὶ ἀνθρώποις, τὰ ἴδια τοῦ ἐπισκόπου, οἷς ἂν αὐτὸς βούλεται, καταλιμπάνεσθαι. τὰ μὲν τῆς ἐκκλησίας, αὐτῇ φυλάττεσθαι.

Ferner verordnete dies Concil (can. 25.), dass der Bischof seinen eigenen Unterhalt und seine Bedürfnisse aus dem Kirchengute bestreiten dürfe, dass er aber die übrigen Einkünfte der Kirche nach dem Rathe der Priester und Diakonen verwalten solle. Thue er dies nicht, sondern überlasse er die Verwaltung seinen Verwandten oder Hausgenossen, oder wirthschafte er mit den Priestern und Diakonen schlecht und zum Nachtheile der Kirche, so solle die Provinzialbehörde einschreiten und ihn zur Rechenschaft ziehen.[2]) Indessen es blieb beim Alten; die Bestimmungen des Concils fanden keine allgemeine Geltung. Die vom Bischofe zur Vermögensverwaltung angestellten Geistlichen handelten immer nur kraft Auftrages, nicht aus eigenem Rechte. Die dergestalt beauftragten Presbyter nannte man Oeconomi; ihre Anstellung scheint schon vor dem Concil von Chalcedon in vielen Kirchen Brauch gewesen zu sein. Nachzuweisen sind sie aus den Schlüssen des Gangrenser Concils vom Jahre 330.[3]) Darin wird von ihnen wie von etwas Allbekanntem gesprochen. Sie waren eingesetzt je nach Bedürfniss, wenn die Kirchenvermögen zu sehr anschwollen, um vom Bischof allein verwaltet zu werden. Gesetzlich eingeführt wurden sie im Jahre 451. durch das Concil von Chalcedon.[4])

[1]) Bei *Harduin,* Acta Conciliorum, Tom. I, 604.

[2]) cf. *Loening,* Geschichte des deutschen Kirchenrechts, Bd. I, S. 234 fg.

[3]) cf. can. 7.—8. conc. Gangr. b. *Harduin,* Acta Conciliorum, Tom. I, S. 535.

[4]) cf. can. 26. conc. Chalc. bei *Harduin,* l. c. II, 611; ferner c. 21, C. XVI, qu. 7.

Bis zu dieser Zeit hatte die Kirche demnach zwei verschiedene Methoden der Güterverwaltung: Auf der einen Seite orientirte der Bischof seine Geistlichen persönlich und direkt, wie er die Kircheneinkünfte verwenden wollte, also unmittelbarer Verkehr zwischen beiden; auf der anderen Seite stand ein besonderer Beamter zwischen Bischof und Clerus, der Oeconom. Das Concil führte nun das zweite System allgemein ein.

Zugleich wurde den Oeconomen vom Concil die Befugniss übertragen, sede vacante ihr Amt fortzuführen. Die meisten waren Presbyter, Laien durften jedenfalls zur kirchlichen Vermögensverwaltung nicht zugelassen werden [1]); bald wurden sie vom gesammten Clerus unter Zustimmung des Bischofs gewählt, häufiger von diesem allein ernannt. Auch in diesem Falle standen sie nicht ad nutum episcopi. In Ostrom waren sie anscheinend überall vorhanden; ausserdem setzt das vierte toletanische Concil vom Jahre 633. sie voraus.[2]) Sie hatten ihrem Bischofe Rechenschaft abzulegen, ja Kaiser Marcian schrieb sogar vor, dass die Oeconomen der Kirche von Konstantinopel die Rechnungen ihrer Vermögensverwaltung dem weltlichen Gericht vorzulegen und von ihm Decharge zu empfangen haben. Allerdings hat Papst Leo der Grosse [3]) ihn inständig um Aufhebung dieser Verordnung gebeten.[4])

Der Verwaltung des Bischofs unterstand nicht nur das Vermögen seiner Kirche, sondern er nahm auch alles das für sich und seine Kirche in Anspruch, was auf den Altären der

---

[1]) cf. conc. Hispal. II, c. 9. bei *Harduin* A.—C., Tom. III, 560; ferner: c. 22, C. XVI, qu. 7.

[2]) cf. conc. Tolet. IV. c. XLVIII bei *Harduin*, A.—C. Tom. III, 589: eos, quos Graeci oeconomos appellant, hoc est, qui vice Episcoporum res ecclesiasticas tractant, sicut Synodus Chalcedonensis instituit, omnes episcopos de proprio Clero ad regendas ecclesias habere oportet.

[3]) Leo I. an Kaiser Marcian (*Ballerini*, I. 1282; *Jaffé*, n. 289) vom 29. Mai 454: ut oeconomos Constantinopolitanae ecclesiae a publicis judicibus non sinatis audiri.

[4]) cf. *Loening*, Geschichte d. deutschen Kirchenrechts, I, 236.

in seiner Diöcese liegenden Landkirchen geopfert wurde. Es war in ältester Zeit in das Belieben des Bischofs gestellt, wozu er die Einkünfte der Nebenkirchen verwenden wollte.[1]) Doch wurde diese strenge das ausschliessliche Recht des Bischofs in den Vordergrund drängende Regel bald durchbrochen zu Gunsten der Pfarrkirchen, bezw. der an diesen angestellten Geistlichen. Der Bischof wurde beschränkt in Bezug auf die von den Gläubigen dargebrachten Oblationen. Er musste wenigstens einen Theil hiervon den Kirchen eigenthümlich überlassen.[2])

In dieser Vorschrift liegt der erste Schritt zur allgemeinen Anerkennung einer vermögensrechtlichen Selbständigkeit der einzelnen Pfarrkirchen; ihm folgen bald weitere: so verordnete das carpentoratensische Concil: Nur wenn die Hauptkirche die Einkünfte dringend nothwendig hat, ist der Bischof berechtigt, sie den Nebenkirchen zu nehmen; in allen anderen Fällen soll er sie im Interesse der Kirchen verwenden, aus welchen sie stammen.[3])

In Italien bildete sich im 5. Jahrhundert die Uebung, die kirchlichen Einkünfte in 4 Theile zu zerlegen: Ein Viertel erhielt der Bischof, ein zweites der Clerus, das dritte war zur baulichen u. s. w. Erhaltung der Kirchen bestimmt und das letzte endlich zur Armenpflege.[4]) Nachweislich findet sich diese Theilung angewandt im Jahre 475, als Papst Simplicius den Bischof Gaudentius von Aufinio tadelt wegen Nicht-Innehaltung derselben.[5]) 20 Jahre später spricht *Gelasius* von ihr wie von einem allgemein anerkannten Rechtssatze.[6])

---

[1]) cf. conc. Aurelian. III. c. 5, v. J. 538. bei *Harduin*, A.—C. II, 1424.

[2]) cf. can. XIV, XV. conc. Aurel. I. v. J. 512. bei *Harduin*, A.—C. II, 1010.

[3]) cf. c. I. conc. Carpent. v. J. 527. bei *Harduin*, A. C. II, 1095.

[4]) cf. c. 29, 30. C. XII, qu. 2. cf. *Richter-Dove*, L. d. K., Aufl. VII, S. 1311.

[5]) cf. *Loening*, l. c. Bd. I, S. 243.

[6]) cf. *Gelasius* an die Bischöfe in Lucanien, Bruttii und Sicilien, c. 29, (*Jaffé*, n. 391, *Thiel*, p. 378.) v. J. 494; ferner c. 23. 25—27. C. XII, qu. 2.

Die Theilung musste der Bischof vornehmen, innerhalb der Theile hatte er freie Wahl der Verwendung. Was den Theil für den Klerus betrifft, so wurde dieser fortgesetzt getheilt: Bald erhielt der einzelne Geistliche Anspruch auf bestimmte Summen, später auf eine bestimmte Art der Eingänge.[1])

Allmählich vertheilte der Bischof auch die kirchlichen Grundstücke selbst unter die Kleriker, indem er ihnen die Nutzniessung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit überliess. Während zunächst eine derartige Uebertragung in das Belieben des Bischofs gestellt und widerruflich war, zeitigte die weitere Entwickelung die Uebertragung auf Lebenszeit und endlich die Verbindung bestimmter Grundstücke mit einem bestimmten Kirchenamte.

Anfangs überliess der Bischof die Grundstücke nur, indem er sich schriftlich beliebigen Widerruf ausbedang[2]), dann aber wurde er infolge der Erstarkung des Klerus zur Verleihung auf bestimmte Zeit, in der Regel 5 Jahre genöthigt.

Den Widerstand der Kleriker gegenüber Veränderungen am Beneficium seitens des Bischofs verbietet noch ausdrücklich das IV. Concil von Orléans v. J. 541.[3]) Doch mussten die Concilien allmählich dem Drängen der Kleriker nachgeben und sich zu einer Verleihung auf Lebenszeit verstehen, schliesslich sogar zu dauernder Verbindung eines Amtes mit, der Herkunft nach bestimmten, Einkünften. Vorläufig jedoch fielen die Güter noch mit dem Tode zurück.

In diesem Heimfallsrechte nun sieht *Thomassin* den Ursprung des Spolienrechtes.[4]) Diese Ansicht jedoch können wir nicht für einwandsfrei halten, da der Bischof nicht ein

[1]) *Richter-Dove*, L. d. K.—R. Aufl. VII, S. 350, 1310.—12.

[2]) cf. *Richter-Dove*, L. d. K.—R. S. 1312.

[3]) cf. conc. Aurel. IV. can. XVIII. bei *Harduin*, II, 1438. secundum canonum statuta proprietatem ecclesiae non violat in alios quamvis longa possessio. Sed in pontificis potestate consistat, qualiter pro conservando jure ecclesiastico rem possessam inter clericos debeat commutare.

[4]) *Thomassin*, vetus ac nova ecclesiae disciplina inter beneficia et beneficiarios, P. III, l. II, c. 7, n. 5.—6: hinc nascebatur spolii ius post obitum beneficiarii.

Recht auf den Nachlass des Geistlichen geltend macht: es handelt sich vielmehr um Ausübung der Rechte aus der Precarie. Die Regelung des Nachlasses bleibt hiervon vollständig unberührt. Ebenso wenig handelt das cabilonensische Concil v. J. 650. vom Spolienrechte: Ut defuncto presbytero vel abbate nihil ab episcopo auferatur vel archidiacono; vel a quocumque de rebus parochiae vel Xenodochii vel Monasterii, aliquid debeat minuere.[1]) Auch diese Verordnung ist kein Verbot des Spolienrechtes, sondern sie ist gegeben, um den Widerstand der Bischöfe zu brechen, welchen diese der Verbindung eines bestimmten Vermögens mit einem ebenfalls bestimmten Kirchenamte entgegensetzten. Der Canon richtet sich unseres Erachtens nach nicht gegen ein den Nachlass des Geistlichen in Anspruch nehmendes Recht, sondern er bestimmt nur, dass die Kirchengüter, welche der Verstorbene besass, nicht vom Bischofe oder Archidiakon eingezogen werden dürfen. Die Bestimmung dient demnach zur Umwandlung der Precarie in das Beneficialwesen.

Die Precarie ist nachweisbar aus der Zeit des Concils von Agde v. J. 506.[2]) Einen weiteren Schritt in der Ausbildung und Festigung des Precarienwesens that das III. Concil von Orléans v. J. 538.: es verbot den Bischöfen, Verleihungen ihrer Vorgänger zurückzunehmen [3]), eine Bestimmung, welche der König Vamba später für Spanien wiederholte.[4]) Was ein Bischof entgegen dieser Vorschrift einem Geistlichen fortgenommen hat, muss er ersetzen. Erwähnt wird dieses Precarienwesen ferner im Epaonensischen Concil v. J. 517.[5]) und im 6. toletanischen Concil v. J. 638.[6])

---

[1]) can. 7. conc. Cabil. bei *Harduin*, A.—C. III, 949.

[2]) cf. can. 59. conc. Agat. bei *Harduin*, A.—C. II, 1004.

[3]) cf. can. 17. conc. Aurel. III. b. *Harduin*, A.—C. II, 1426.

[4]) cf. leg Rom. Visigothorum, l. 4, T. 5, c. 6.

[5]) cf. can. 7. conc. Epaon. bei *Harduin*, A.—C. II, 1048.

[6]) cf. cap. V. conc. Tolet. VI. bei *Harduin*, A.—C. III, 604; ferner c. 11. C. 16. qu. 3.

Endgültig abgeschafft wurde das Precarienwesen erst im 9. Jahrhundert.[1]) Infolge der Ersetzung des Precarien- durch das Beneficialwesen standen die Geistlichen hinsichtlich der Temporalien nicht mehr ad nutum episcopi. Sie erhielten ein selbständiges ius ad rem in Bezug auf die Vermögensobjekte der Kirche, bei welcher sie angestellt waren, und ein eigenes Forderungsrecht in Betreff von Leistungen an dieselbe. Doch blieb es dem Bischofe unbenommen, im Wege Vertrages den anzustellenden Kleriker auf einen bestimmten Theil der Einkünfte verzichten zu lassen. Das Kirchenvermögen wurde dem Geistlichen in die Hand gegeben, um dessen Einkünfte zur Bestreitung seiner Lebensbedürfnisse verwenden zu können. Er hatte innerhalb bestimmter Grenzen freie Verfügung darüber, konnte anderen Personen dingliche Rechte an den Objekten einräumen, natürlich nur für die Zeit seines Lebens; über seinen Tod hinaus konnte er keine Verpflichtungen mit dinglicher Wirkung eingehen, es müsste denn sein, dass die Kirche generaliter oder specialiter ihre Einwilligung dazu ertheilt hätte. Der Geistliche hatte infolgedessen auch kein Recht, über diese Einkünfte letztwillige Verfügungen zu treffen, welche die Wirkung eines Testamentes hatten; derartige Willenserklärungen waren rechtlich bedeutungslos: sie sind nur ein Wunsch, wem er sein beneficium nach seinem Tode übertragen wissen möchte.

Die Beschränkung der Testirfreiheit geht Hand in Hand mit der Bildung des Precarien- und Beneficialwesens. Zunächst konnten Bischöfe und Geistliche über ihr Vermögen völlig frei testiren. Nur sollte darauf gehalten werden, dass Privatvermögen und Kirchenvermögen streng geschieden blieben[2]), damit sich nicht zwischen den die Erbschaft in

---

[1]) cf. *Richter-Dove*, L. d. K.—R. 1886. §. 308 11.

[2]) cf. can. Apost. XXXIX. bei *Harduin*, A.—C. I, 20:

Manifestae sunt episcopi res propriae, si quidem res habet proprias, et manifestae res Dominicae, ut sit in potestate morientis episcopi propria, quibus vult et ut vult, relinquere.

ἔστω φανερὰ τὰ ἴδια τοῦ ἐπισκόπου πράγματα, (εἴ γε καὶ ἴδια ἔχει) καὶ φανερὰ τὰ κυριακὰ ἵνα καὶ ἐξουσίαν ἔχῃ, τῶν ἰδίων τελευτῶν ὁ ἐπίσκοπος οἷς βούλεται καταλεῖψαι.

ferner: conc. Antioch. c. XXIV. v. J. 341. (siehe oben S. 13 und 14).

Anspruch nehmenden Erben und den Vertretern der Kirche Streitigkeiten bilden könnten darüber, ob ein bestimmter Gegenstand Theil des Kirchengutes sei, oder ob er sich im Eigenthume des Erblassers befände.

Da das Kirchenvermögen dem Geistlichen nur zu seinem Unterhalte dienen sollte, nicht um seinen Erben Schätze zu hinterlassen, so verordnete das dritte Concil zu Carthago vom Jahre 397.: Placuit, ut episcopi presbyteri, diaconi vel quicumque clerici, qui nihil habentes ordinantur et tempore episcopatus vel clericatus sui, agros vel quaecumque praedia nomine suo comparant, tamquam rerum dominicarum invasionis crimine teneantur obnoxii, nisi admoniti, ecclesiae eadem ipsa contulerint. Si autem ipsis proprie aliquid liberalitate alicuius vel successione cognationis obvenerit, faciant inde quod eorum propositio congruit.[1]) Alle Bischöfe, Priester und Diakonen, welche ohne Vermögen Geistliche geworden sind, sollen die in ihrem freien Eigenthume stehenden Immobilien nach Aufforderung an die Kirche übertragen, sofern sie nicht den Nachweis führen, dass ihnen persönlich das betreffende Grundstück unentgeltlich zugewandt oder durch Erbschaft zugefallen ist.

Ueber ein Jahrhundert später beschäftigt sich das agathensische Concil (vom Jahre 506.) mit dieser Materie und ordnet sie ebenso wie das III. Concil zu Carthago.[2]) Endgültig geregelt wurde das Recht der Kirche auf den Nachlass ihrer Geistlichen durch Justinian:

τοὺς δὲ νῦν ὄντας ἐπισκόπους ἢ μέλλοντας γίνεσθαι, θεσπίζομεν μηδαμῶς ἔχειν ἐξουσίαν	Episcopis autem qui nunc sunt quive erunt facultatem omnino adimimus testandi vel donandi

---

[1]) cap. XLIX. conc. Carthag. III. bei *Harduin*, A.—C. I, 968.; conc. Hispal.: c. 4. C. XII. qu. V.

[2]) cf. c. 33. 48. conc. Agathens. Zwar gehört nach *Harduin*, A.—C. Tom. II, 1003. der can. XLVIII. nicht zum Agathensischen Concil, sondern zum Epaonensischen; und diese Ansicht *Harduin*'s wird neuerdings trotz *Gratian* aufrecht erhalten; vgl. Zeitschr. f. Philos. u. kath. Theol., Heft 23, S. 193. Wir kämen infolge dessen auf das Jahr 517. statt 506.

διατίθεσθαι ἢ δωρεῖσθαι ἢ καθ' ἑτέραν οἱανδήποτε περίνοιαν ἐκποιεῖν τι τῆς ἑαυτῶν περιουσίας, ἣν μετὰ τὸ γενέσθαι ἐπίσκοποι ἐκτήσαντο ἢ ἀπὸ διαθηκῶν ἢ ἀπὸ δωρεῶν ἢ καθ' ἕτερον οἱονδήποτε τρόπον πλὴν εἰ μὴ μόνα, ἃ πρὸ τῆς ἐπισκοπῆς ἐξ οἱασδήποτε αἰτίας ἔσχον ἢ μετὰ τὴν ἐπισκοπὴν ἀπὸ γονέων καὶ θείων καὶ ἀδελφῶν εἰς αὐτοὺς περιῆλθεν ἢ καὶ περιελεύσεται.

vel per aliam machinationem alienandi quid de rebus suis, quas, postquam episcopi facti sunt, sive ex testamentis sive ex donationibus aliove quomodo acquisiverint, nisi ea sola, quae ante episcopatum ex qualibet causa tenuerunt, quaeve postea a parentibus patruis avunculis fratribus ad eos pervenerunt vel pervenierint.[1])

Das Vermögen des Bischofs wurde also getheilt: 1) Was er vor der Ordination erworben hatte, 2) was er als Bischof erwarb, auf Grund oder in Zusammenhang mit seiner Stellung und 3) was er zwar nach der Ordination, aber von Verwandten unabhängig von seinem Amte erwarb.

Die Grenze zwischen dem zweiten und dritten ist sehr schwer zu ziehen wegen der engen Verbindung, in welcher der Geistliche mit seiner Kirche stand. Dies Verhältniss ist mit einer Ehe verglichen, theilweise sogar so genannt worden; und in der That giebt es Rechtssätze, welche analoge Anwendung auf beiden Gebieten zulassen; womit nicht gesagt sein soll, dass sie von einem auf das andere übertragen sind. Sie haben sich vielmehr in beiden selbständig entwickelt und ausgebildet. Wenn auch vielleicht eine Einwirkung auf einander stattgefunden hat, es ist nachzuweisen, dass Uebertragung nicht vorliegt.

Diese Verbindung des Bischofs mit seiner Kirche war eine derartig enge, dass sie häufig mit einander identificirt wurden, was natürlich dazu führen musste, dass im Volke die juristische Person der Kirche durch die physische des Geistlichen fast ganz verdeckt wurde. Zuwendungen, welche das Kirchen-

[1]) §. 5. const. 41 C. de episc. et cler. 1, 3; ferner nov. 131, cap. 13.

vermögen vermehren sollten, wurden dem an der Kirche angestellten Geistlichen übertragen; derartige Fälle wiederholten sich so häufig, dass man, um der Kirche das Vermögen zu retten, unter Justinian zu dem Mittel griff, ihr ein gesetzliches Eigenthumsrecht an den Gütern zu geben, welche durch Schenkung oder Legat ihrem Geistlichen zugewandt würden.[1])

Demnach fallen bei der erbrechtlichen Theilung des Vermögens eines Geistlichen Legate, Schenkungen u. s. w. an ihn zur zweiten Vermögenspost, ausgenommen Zuwendungen von den im Gesetz besonders benannten Personen.

In Bezug auf die Testirfähigkeit ist die erste und dritte Vermögensart zusammenzufassen. Für die zweite sind besondere Rechtssätze vorhanden: Ueber diesen Theil zu testiren, ist der Geistliche unfähig. Anders bei dem übrigen Vermögen, hierüber darf er giltig testiren, aber er soll sein Recht ausüben convenienter ordinis sui sanctitudini. Auch soll er bei Strafe des Bannes nicht fremde Personen der Kirche vorziehen, vor allem keine Heiden zu Erben einsetzen, selbst wenn sie ihm verwandt wären. In einem Falle bleibt es ihm sogar frei, über Kirchenvermögen zu testiren, sofern er nämlich aus eigenem Vermögen den Schaden ersetzt.[2]) Dasselbe verordnete 517. das Concil zu Epao.[3]) Ferner setzte das agathensische Concil a. 506. fest, der Bischof, welcher keinen heres hat, solle die Kirche einsetzen.[4])

In der ersten Zeit nach ihrer Einführung galten solche Beschränkungen nur für die Bischöfe; auch Justinian erkannte die volle Testirfreiheit der übrigen Geistlichen noch an, nicht aber für Mönche,[5]) und ii, qui curam venerabilium xenonum, nosocomiorum, ptochiorum, orphanotrophiorum, brephotrophiorum

[1]) cf. const. 20. C. de episc. et cler. 1, 3; ferner c. 6. Conc. Agath. v. J. 506. bei *Harduin*, A.—C. II, 1001.

[2]) cf. c. 51. conc. Agath. bei *Harduin*, II, 1004: si episcopus condito testamento aliquid de ecclesiastici juris proprietate legaverit, aliter non valebit, nisi tantundem de juris proprii facultate suppleverit.

[3]) can. 17. conc. Epao. bei *Harduin*, A.—C. II, 1049.

[4]) can. 33. conc. Agath.

[5]) cf. *Hellmann*, das gemeine Erbrecht der Religiosen, S. 26 fg.

susceperunt vel suscipient[1]): da eine Nothwendigkeit, die Beschränkungen auch auf sie auszudehnen, nicht vorlag. Diese Ausdehnung fand aber statt, als die Geistlichen bestimmtes kirchliches Vermögen zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse zu festem Rechte zugewiesen erhielten, also mit der Entstehung des Beneficialwesens. Von jetzt ab erhielt die Kirche ein Erbrecht auch am Vermögen der übrigen Geistlichen. In diesen Nachlass theilten sich nun die Kirche einerseits und die Testaments- bezw. Intestaterben andererseits. Fehlten letztere aber, so fiel der ganze Nachlass an die Kirche. Dies Vorrecht begründete im Jahre 434. Theodosius II.[2]) Nachdem derselbe Gedanke vom tarraconensischen Concil[3]) v. J. 516. wiederholt war und ebenso vom Concil zu Tribur[4]), wurde dieses Gesetz Theodosius II. und Valentinians III. von Justinian aufgenommen als c. 20. C. de epist. et cler. I, 3: si quis presbyter aut diaconus aut diaconissa aut subdiaconus . . . nullo condito testamento decesserit nec ei parentes utriusque sexus vel liberi vel si qui agnationis cognationisve iure iunguntur vel uxor extiterit, bona, quae ad eum vel ad eam pertinuerint, sacrosanctae ecclesiae vel monasterio, cui fuerat destinatus, aut destinata, omnifariam socientur. Die späteren Gesetze Justinians, nov. 5. cap. 5. und nov. 76. 123, c. 38, beziehen sich nur auf Mönche und scheiden deshalb aus.

II. Das Spolienrecht in den ersten sechs Jahrhunderten, ausgeübt durch den Klerus.

Die Kirche konnte den Nachlass ihrer Geistlichen natürlich nur ergreifen durch ihre Organe, die Presbyter bezw. die Oeconomen, welche die Aufgabe hatten, sich mit den Erben aus einander zu setzen. Wie das unter Menschen häufig der Fall

[1]) cf. §. 11. const. 41. C. de episc. et cler. 1, 3.
[2]) cf. c. 1. Cod. Theod. V. 3.
[3]) cf. cap. 12. conc. Tarrac. a. 516. bei *Harduin*, II, 1042.
[4]) cf. c. 7. C. XII. qu. 5.

ist, glaubte die eine Partei sich vielleicht übervortheilt durch die andere, man traute sich gegenseitig Unredlichkeiten zu, von denen in Wirklichkeit vielleicht beide gleich weit entfernt waren. Die Folge davon war natürlich, dass die Erben sowohl wie die Oeconomen sich möglichst schnell in den Besitz des Nachlasses zu setzen suchten; letztere noch unterstützt durch die übrige Geistlichkeit, welche im besten Glauben das Vermögen der Kirche zu retten vermeinte, dadurch dass sie den Erben möglichst viel Nachlassstücke entzog. Indessen derartige Helfer unter den Geistlichen wuchsen dem Oeconomen bald über den Kopf, so dass sie schlimmere Gegner wurden, als es ursprünglich die Erben gewesen waren.

Als ein schwer wiegender Faktor trat Folgendes hinzu: Alles Nutzbare des Nachlasses fiel indirekt den Geistlichen zu. Wozu sollte man die Sache erst in Besitz nehmen für die Kirche, um sie dann wieder von ihr zugewiesen zu erhalten? Das erschien als zweckloser Umweg. Ausserdem war es dann auch gar nicht sicher, dass man die betreffenden Gegenstände auch wieder bekam. Praktischer und rathsamer war es entschieden, die Sache gleich zu behalten.

Den rechtlichen Vorwand für ein derartiges Vorgehen der Geistlichen bildete das Erbrecht der durch den gesammten Klerus repräsentirten Kirche. Bei Lebzeiten des Bischofs gehörte diesem das Vermögen, mit seinem Tode fiel es an die Kirche, welche jetzt nicht mehr monarchisch regiert war. Es herrschte statt dessen eine Vielheit, welche über den Nachlass zu ihren eigenen Gunsten verfügte. Die Kirche suchte dies zu verhindern durch Vorschriften, welche die Veräusserung oder überhaupt die Veränderung in der Substanz, des Kirchenvermögens verboten. So das Concil von Ancyra v. J. 314:

si qua de rebus ecclesiae, cum episcopus non est, presbyteri vendiderint; placuit, rescisso contractu ad ius ecclesiasticum revocari. In iudicio autem erit episcopi, si constitutum pre-

περὶ τῶν διαφερόντων τῷ κυριακῷ, ὅσα ἐπισκόπου μὴ ὄντος πρεσβύτεροι ἐπώλησαν, ἀνακαχεῖσθαι τὸ κυριακόν. ἐν δὲ τῇ κρίσει τοῦ ἐπισκόπου εἶναι, εἴπερ προςήκει ἀπολαβεῖν τὴν

tium debeat recipi necne: propter quod saepe contingit, distractarum rerum reditus ampliorem summam pro dato pretio reddidisse.[1])

τιμὴν, εἴτε καὶ μὴ διὰ τὸ πολλάκις τὴν εἴςοδον τῶν πεπραμένων ἀποδεδωκέναι αὐτοῖς τούτοις πλείονα τὴν τιμήν.

Die Synode von Ancyra will hierdurch nicht ein Veräusserungsverbot ergehen lassen, wie häufig angenommen wird, sondern macht nur die Giltigkeit eines während der Erledigung des Bischofssitzes von einem Priester vorgenommenen Verkaufs von Kirchengut abhängig von der nachträglichen Genehmigung des neuen Bischofs.[2]) Demnach scheint es, als ob in dieser Zeit die Geistlichen es noch nicht als ihr Recht in Anspruch nahmen, den Nachlass des Bischofs in ihrem Interesse zu verwenden; sie suchten vielmehr in Durchstechereien mit dem Käufer ihre Habgier zu befriedigen. Bald jedoch lernten sie die Macht schätzen, welche die Kirche den Presbytern mit der Bestellung zu Oeconomen in die Hand gegeben hatte. Selbstverständlich waren diesen bestimmte Schranken gezogen, da man ihnen nicht die Befugnisse eines Bischofs einräumen konnte. Doch hatten dadurch die Presbyter, und durch sie wiederum die übrigen Geistlichen, ein Recht, jedem entgegenzutreten, der sich zum Beschützer des Nachlasses aufwerfen wollte. Die Kirche hat also durch die Bestimmung ihr Vermögen den habgierigen Klerikern in die Hände geliefert, da diese sehr häufig die Thätigkeit der Presbyter zu ihren Gunsten zu beeinträchtigen wussten. Selbst wenn die zur Verwaltung berufenen Presbyter den besten Willen hatten, die Schlüsse des Concils durchzuführen, sie hatten nicht die Macht, auch die übrige Geistlichkeit zum Gehorsam zu zwingen. Die Presbyter waren den Geistlichen gleichgestellt, nicht übergeordnet, insbesondere waren sie nicht in der Lage, Massregeln der Strafgewalt gegen sie zu ergreifen. Der Nachtheil für die Kirche wuchs natürlich um so mehr, wie die

[1]) c. 15. conc. Ancyr. bei *Harduin*, A.—C. I, 277. cf. ferner c. 42. C. XII, qu. 2.

[2]) cf. *Loening* l. c. Bd. 1, S. 236 3.

unbedingte Ehrlichkeit der Presbyter abnahm; übrigens trieben diese schon nach ganz kurzer Frist gleiches Spiel mit den plündernden Klerikern. Diesem Uebelstande suchte das Concil von Rhegium v. J. 439. abzuhelfen dadurch, dass es den benachbarten Bischof mit ausgedehnten Vollmachten versah, die Regierung der verwaisten Kirche zu übernehmen: in communi autem, omnes qui convenerant sacerdotes, sibimet ipsis contra huiusmodi scandala praecavendum censuerunt. Itaque propter eiusmodi temeritatem, tali definitione consultum, ut de cetero observaretur, ne quis ad eam ecclesiam, quae episcopum perdidisset, nisi episcopus vicinae ecclesiae, exequiarum tempore accederet; qui visitatoris nomine tamen statim ecclesiae ipsius curam districtissime gereret, ne quid ante ordinationem discordantium in novitatibus clericorum subversioni liceret. Itaque cum tale aliquid accidit, vicinis vicinarum ecclesiarum inspectio, recensio descriptioque mandatur.[1]) In dem Bischofe der benachbarten Diöcese fand die Geistlichkeit sofort ihr neues Oberhaupt, welchem bedeutende Machtmittel zu Gebote standen, um die übernommenen Pflichten mit Aussicht auf Erfolg wahrnehmen zu können. Doch es sind die Sätze des Concils zu unbestimmt gehalten, die Gesetzgebung steckt gleichsam noch in den Kinderschuhen und hat sich noch nicht aufgerafft zu festen Formulirungen. Der Canon giebt allgemeine Bestimmungen darüber, wie es gehalten werden soll beim Tode eines Bischofs, aber er fasst dabei die vermögensrechtliche Seite nicht speciell genug ins Auge. Ebenso ist im folgenden Canon (VII) die Mitwirkung der Metropolitangewalt nur in Umrissen geregelt. Genauere Bestimmungen fehlen noch gänzlich. Indessen der Passus, es solle der episcopus vicinae ecclesiae die Verwaltung sede vacante übernehmen, lässt erkennen, welche Gründe für die versammelten Väter bestimmend waren: Es kam ihnen einzig und allein darauf an, möglichst schnell allen Ausschreitungen entgegentreten zu können. Allerdings wandten sie ein hierzu nicht gerade geschickt zu nennendes Mittel an; abgesehen davon, dass es unter Umständen streitig sein konnte, wer der

[1]) can. VI. conc. Rheg. bei *Harduin*, A.—C. I, 1750.

nächste Bischof sei, befand sich dieser stets in Unkenntniss über die Grösse und räumliche Ausdehnung des Nachlasses, so dass die Kirche an ihm günstigenfalls einen nur sehr unvollkommenen Schutz, ungünstigenfalls aber einen Räuber mehr hatte. Trotzdem hat diese Einrichtung im ganzen Abendlande Verbreitung gefunden.

Nachdrücklicher ging gegen die Spoliationen der Geistlichen das Concil von Chalcedon v. J. 451. vor, indem es die apostolischen Canonen, welche gegeben waren für den Streit zwischen Erben und Kirche, jetzt anwandte gegen die Geistlichen selbst:

μὴ ἐξεῖναι κληρικοῖς μετὰ θάνατον τοῦ ἰδίου ἐπισκόπου διαρπάζειν τὰ διαφέροντα αὐτῷ πράγματα καθ᾽ ὡς καὶ τοῖς πάλαι κανόσιν ἀπηγόρευται· τοὺς δὲ τοῦτο ποιοῦντας κινδυνεύειν εἰς τοὺς ἰδίους βαθμούς.

non licere clericis post obitum sui episcopi, res ad eum pertinentes diripere, sicut antiquis quoque est canonibus constitutum. Quod si hoc facere tentaverint graduum suorum periculo subiacebunt.[1])

Demnach suchten die Väter den Klerus an seinem empfindlichsten Punkte zu treffen, nämlich in seiner kirchlichen Stellung, ein Beweis, wie sehr das Kirchenvermögen durch die Ausübung des Spolienrechtes zu leiden hatte.

Ausserdem überwies das Concil die Verwaltung auch sede vacante dem Oeconomen, indem es ihn zugleich denselben Beschränkungen unterwarf, wie die früheren Concilien die Presbyter. Doch auch ihm fehlte die Macht, die Respektirung des Kirchenvermögens zu erlangen. Um das Recht handelte es sich in diesem Streiten um den Nachlass nicht mehr, sondern nur um die Macht und die Prävention. So mischte sich in den Kampf zwischen Geistlichkeit und Erben allerlei Diebsgesindel aus dem Volke, das bei dieser Gelegenheit im Trüben zu fischen hoffte. Dem folgte der Staat. Allerdings sind dies nur Ausnahmefälle[2]); aber wir sehen doch bereits so früh einen

[1]) can. XXII. conc. Chalc. bei *Harduin*, A.—C. II, 609.

[2]) cf. *Thomassin*, l. c. P. III, L. II, c. 51, n. 10.

Anspruch der Staatsgewalt, für den Schutz einen Theil des Nachlasses oder eine bestimmte Abgabe zu erhalten.

Am blühendsten bestand das Unwesen des Spolienrechtes in Spanien; gegen die gewaltsamen Plünderungen daselbst wandte sich zunächst das Concil von Tarraco v. J 516.: Sicubi defunctus fuerit episcopus intestatus, post depositionem eius, a presbyteris et diaconis de rebus ipsius brevis fideliter conscribatur, a minimo usque ad maximum: id est, de utensilibus vel omni supellectile: ita tamen, ut si quis exinde vel praesumpsisse, vel occulte fuerit tulisse convictus secundum furti tenorem restituat universa.[1]) Die Presbyter und Diakonen werden beauftragt, ein genauestes Inventar über den Nachlass aufzunehmen und die Ausübung des Spolienrechtes wird als Diebstahl erklärt, woraus nach civilrechtlichen Grundsätzen ein Anspruch auf Schadensersatz entsteht. Wie wenig diese Bestimmungen dem Spolienrechte den Boden entzogen oder auch nur seine weitere Ausdehnung hinderten, zeigt das Concil von Ilerda, welches im Canon XVI. die ganzen Schandthaten des Klerus blosstellt: licet de re huiusmodi, quam constituere salubri ordinatione decrevimus, prisca auctoritas canonum nequaquam siluerit; sed evidenti sanctione praeceperit, ut cuiuscumque ecclesiae, pontifice defuncto, non passim pro libitu suo de earum rerum direptione, quas obiens derelinquit, quisquam irruat, domumque subvertat; sed sacerdos, qui exequiarum tempore adest, omnia, quae ad utilitatem et conservationem pertinent, debeat diligenti circumspectione munire; tamen quia haec ipsa sanctio (quod peius est) a multis clericis cognoscitur violari: ita ut occumbente sacerdote, expectorato affectu, totaque disciplinae severitate posthabita, immaniter, quae in domo pontificali reperiuntur, invadunt et abradunt: ideo nunc haec, huius placiti vel constituti inter nos censura placuit custodiri; ut defuncto antistite vel etiam adhuc in supremis agente, nullus clericorum cuiuslibet ordinis, officii, gradusve sit, quidquam de domo auferre praesumat; vel de utilitate, quae instrumenti domus esse noscitur, id est, mobili et immobili rei ecclesiasticae, conetur

[1]) cf. cap. XII. conc. Tarr. b. *Harduin*, A.—C. II, 1042. cf. c. 6. C. 12. qu. 5.

invadere; nihil furto, nihil vi, nihil dolo supprimens, auferens atque abscondens: sed is, cui domus commissa est, subjunctis sibi, cum consilio cleri, uno vel duobus fidelissimis, omnia usque ad tempus pontificis substituendi debeat conservare, vel his, qui in domo inveniuntur, clericis consuetam alimoniam administrare. Substitutus autem antistes, suscepta ea, prout decessor suus ordinavit, vel huic Deus imperavit, uti cum his debeat, quos cognoverit disciplinae et caritati decessoris sui fideliter paruisse. Quod si quisquam post haec, cuiuslibet ordinis, ut superius dictum est, clericus quacumque occasione, de domo ecclesiae vel de omni facultate quidpiam probatus fuerit abstulisse, vel forsitan dolo aliquo suppressisse, reus sacrilegii, prolixiori anathemate condemnetur; et vix quoque peregrina ei communio concedatur. Quia durum est, ut hi, quos constat in servitio Domini cum primae sedis antistite desudasse, illorum qui suarum rerum incubatores, vel utilitatibus servientes atque vacantes fuisse noscuntur, despecti aliquatenus crucientur. Dieses Concil wird von *Harduin*, A.—C. II, 1063 in das Jahr 524. gesetzt, und dem folgt die Ztschr. f. Philos. u. kath. Theol. Heft 23, S. 195. Nun findet sich aber ein mit diesem wörtlich übereinstimmender Canon in einem Concil von Ilerda v. J. 546. (auch steht er ebenfalls unter Nr. 16. verzeichnet) bei *Aguirre*, collectio maxima Conciliorum omnium Hispaniae, Tom. II, 284. Mit diesem letzteren ist jedenfalls identisch die Stelle, welche *Sugenheim*, Staatsleben des Klerus im Mittelalter, S. 270. citirt unter dem Namen Concil. Herdens. v. J. 546. c. 16: Aguirre III, 170; denn wenn man auch darüber hinwegsieht, dass das Citat so unbedingt falsch ist, stimmt der Text, den er anführt, mit dem von Ilerda überein. Woher diese Verschiedenheit der Zeitbestimmung stammt, und was man als richtig anzunehmen hat, bedarf eingehenderer Untersuchung. Jedenfalls aber characterisirt das Concil den Unfug auf das Beste und lässt zugleich die Gründe durchblicken, welche der Klerus geltend macht für die Rechtmässigkeit seiner Plünderungen. Die Geistlichen behaupteten nämlich, das Spolienrecht sei weiter nichts als ein Ersatz für ihre Einkünfte, die ihnen sonst vom Bischofe über-

wiesen wurden. Um diesem Einwand die Spitze zu nehmen, gab das Concil dem Verwalter des Vermögens die Weisung, er solle die gewöhnlichen Beträge auszahlen. Wer dann aber noch stiehlt, wird nach den Bestimmungen über das sacrilegium bestraft. Indessen darüber sind sich die Väter des Concils nicht klar geworden, wen sie zur Vermögensverwaltung berufen wollen: einmal soll der sacerdos, qui exequiarum tempore adest, den Nachlass bewahren, andererseits aber, da dies in den meisten Fällen vergebliches Bemühen sei, soll der, cui domus commissa est, also der Oeconom, die vermögensrechtlichen Pflichten des verstorbenen Bischofs unter dem Beirathe von einem oder zwei treu erfundenen Klerikern übernehmen, denn statt cum consilio cleri uno vel duobus fidelissimis ist wohl richtiger zu lesen cum consilio clerici unius vel duorum fidelissimorum. Die doppelte zu neuen Streitigkeiten führende Verordnung giebt wohl der Ansicht Raum, entweder das Concil hielt die Sache noch nicht für spruchreif und legte seiner Entscheidung selbst keinen grossen Werth bei, oder aber es wusste aus den Wirrnissen keinen Ausweg mehr, so dass es dadurch zu einer Doppelbestimmung kam. Die grösste Wahrscheinlichkeit hat die zweite Meinung, da das Concil die Verwaltung nach den Rathschlägen des Klerus geführt wissen will, obwohl man diesem gerade das Vermögen entziehen wollte. Einen Werth in Bezug auf die Bekämpfung des Spolienrechtes kann man dem Concil nur in sehr geringem Masse beimessen.

Ebenfalls im Jahre 524. wandte sich ein zweites spanisches Concil gegen die Unsitte des Spolienrechtes: Das Valentinum wiederholte die Bestimmungen des Rhegenser Concils[1]) für Spanien. Zugleich aber wurden diese direkt gegen das Spolienrecht gerichtet und neue Cautelen geschaffen für die Uneigennützigkeit und Redlichkeit des beauftragten Bischofs, dadurch dass ihm das Concil den Metropoliten als einen Controllbeamten an die Seite stellte: hoc enim placuit, ut episcopo ab hoc saeculo, jubente Domino accersito, clerici ab omni omnino supellectile, vel quaecumque sunt in domo ecclesiae, vel episcopi,

[1]) cf. oben S. 26.

in libris in speciebus utensilibus, vasculis, frugibus, gregibus, animalibus, vel omni omnino re rapaces manus abstineant et nihil latronum modo diripiant. Qui si nec canonum auctoritate cohibiti fuerint; omnia, quae pervaserint, metropolitani, vel omnium comprovincialium sacerdotum districtione coacti, in pristinum statum reddere integra cogantur: ut nihil antistiti vel dispensatori futuro necessariorum, sub hac iusta constitutione, depereat. Quod ut confidentius, justitia manente, servetur secundum Rhegensis synodi constituta, episcopo a corpore recedente, vicinior illi accedat episcopus, qui ex more exsequiis celebratis, statim ecclesiae ipsius curam districtissime gerat; ne quid ante ordinationem futuri pontificis inhiantium clericorum subversioni, vel direptioni iam liceat. Ita ut de repertis omnibus inspectior censitio descriptioque fidelissima (si fieri potest) intra octavas defuncti, sub diligentia praesentis episcopi, peragatur. Dehinc ad metropolitani notitiam habita ordinatio, vel descriptio deferatur: ut eius electione talis persona ordinandae domus ecclesiasticae procuretur, quae vel consueta clericis stipendia dispenset et creditarum sibi rerum (si forsitan tarditas in episcopo ordinando successerit) metropolitano congruis temporibus reddere possit rationem: ut sub hac salubri constitutione, clerici stipendiis suis omnino contenti, labores non diripiant episcopi decedentis; et in vacuam ecclesiae domum futurus pontifex non sine dolore succedat: sed magis de praedecessoris sui dimisso possit et ipse gaudere et aliis ministrare.[1]) Das folgende Kapitel entzieht die Erbschaft dann in gleicher Weise den Verwandten des Verstorbenen, bis sie die Genehmigung des neuen Bischofs oder des Metropoliten eingeholt haben: simili quoque modo, parentibus et propinquis decedentis episcopi, si intestatus obierit, denuntietur, ut sine metropolitani, vel comprovincialium sacerdotum conscientia, nihil de rebus defuncti occupare pertentent; ne forte in hereditariis rebus etiam aliqua ad ecclesiam pertinentia vel permixta usurpent: sed aut usque ad ordinationem futuri exspectent antistitis: aut certe, si longum fuerit, ad metropolitani (ut dictum est) ordinationem recurrant.

[1]) c. II. conc. Valent. bei *Harduin*, A.—C. II, 1067.

Si quis autem immemor divini timoris contra haec sancita synodica clericus quisquam vel laïcus venire improba mente tentaverit, et communione et consortio privetur ecclesiae: quia durum est, ut ad illam conveniat, quam exspoliare non metuit. Nisi forte spiritu meliori correctus, dum a praesumptione cessaverit, recuperet indulgentiam. Sin autem rationabiliter modesteque unusquisque repetit quod sibi iure debetur; ei, absque aliqua animadversione, a metropolitano vel cui injunxerit, aut res, aut ratio non negetur. Hoc etiam omnes canone constringendi, qui in praeteritum res ecclesiae vel episcopi usurpantes diripuerint.[1]) Das Concil verbietet also den Verwandten des Bischofs, sich der Erbschaft zu bemächtigen ohne ausdrückliche Erlaubniss des Nachfolgers. Doch stützt sich dies Verbot wesentlich auf andere Rechtssätze, als dies beim Spolienrechte der Geistlichen der Fall ist. Den Erben wird durchaus nicht ihr Recht auf den Nachlass bestritten, nur die Art und Weise der Geltendmachung wird beanstandet, weil man, und vielleicht nicht mit Unrecht befürchtete, bei der Hast, mit welcher sie ihr Eigenthum vielfach an sich reissen mochten, würden sie leicht Gegenstände des kirchlichen Eigenthumes mitgehen heissen.

Auch die weltliche Gesetzgebung suchte die Kirche im Streite mit ihrer eigenen Geistlichkeit zu unterstützen:

μετὰ δὲ τὴν τῶν θεοφιλεστάτων ἐπισκόπων τελευτὴν τοὺς κατὰ καιρὸν οἰκονόμους λόγους απαιτεῖσθαι τῶν παρ᾽ αὐτῶν καταλελειμμένων πραγμάτων καὶ τῇ ἁγιωτάτῃ ἐκκλησίᾳ προςήκειν ἐκ ταύτης ἡμῶν τῆς νομοθεσίας ὀφειλόντων. καὶ αὐτοὺς δὲ τοὺς οἰκονόμους κατὰ κρίσιν καὶ δοκιμασίαν γίνεσθαι κελεύομεν, εἰδότας, ὡς παντὶ τρόπῳ καθ᾽ ἕκαστον ἐνιαυτὸν λόγους ὑφέξουσι τῷ ἁγιωτάτῳ ἐπισκό-

Post mortem vero religiosissimorum episcoporum pro tempore oeconomi debent rationes exigere rerum ab iis relictarum, quae ex hac lege nostra ad sacrosanctam magnam ecclesiam pertinere debent. Ipsos etiam oeconomos cum iudicio ac consideratione creari iubemus scientes omnimodo singulis annis rationes administrationis suae sanctissimo episcopo reddere et, si quo damno res ec-

[1]) cap. III. conc. Val. bei *Harduin*, A.—C. II, 1068.

πῳ τῆς οἰκείας διοικήσεως καὶ πᾶν, ὅπερ ἂν φανεῖεν τὰ ἐκκλησιαστικὰ πράγματα καταβλάψαντες ἢ κέρδος οἰκεῖον ποιησάμενοι τοῦτο τοῖς ἐκκλησιαστικοῖς ἀποδώσουσι πράγμασιν. ὥστε εἰ μὲν περιόντες τοὺς τοιούτους ὑπόσχοιεν λόγους γίνεσθαι τὰ εἰρημένα, εἰ δὲ τελευτήσαιεν πρὶν τοὺς αὐτοὺς λόγους ὑποσχεῖν, τότε τοὺς αὐτῶν κληρονόμους, ὑπαχθῆναι τῇ τοιαύτῃ ζητήσει καὶ συνελαθῆναι πρὸς ἀποκατάσθασιν πάντων, ὧν ἂν ἐντεῦθεν φανεῖεν ὀφείλοντες.

clesiasticas affecisse vel in lucrum proprium quid vertisse visi fuerint, hoc rebus ecclesiasticis restituere debere ac si ipsi quidem superstites eius modi rationes subierint, tunc quae dicta sunt fient: si autem defuncti fuerint, antequam rationes reddiderint, tunc heredes eorum eius modi quaestioni subiciantur atque ad restitutionem eorum compellantur, quaecumque eapropter debere eos constiterit.[1])

Obwohl Justinian hierdurch die Oeconomen dem neuen Bischofe gegenüber für schadensersatzpflichtig erklärte und diese Haftung sogar auf ihre Erben ausdehnte, gelang es ihm nicht, die Kirche zu schützen. Es fanden sich vielmehr immer neue Räuber; so machten die Bischöfe, welche zum Begräbniss gekommen waren, Forderungen geltend wegen der Reisekosten, der Versäumniss und suchten hierfür Ersatz im Theilen des Nachlasses. Dieser neue Unfug hatte sich auch in Gallien verbreitet, und es sah sich das zweite Concil von Orléans v. J. 533. genöthigt, dagegen aufzutreten: Is vero episcopus, qui defunctum advenerit sepelire, praeter expensam necessariam nihil pretii pro fatigatione deposcat. Ut episcopus, qui ad sepeliendum episcopum venerit, evocatis presbyteris in unum, domum ecclesiae adeat, descriptamque idoneis personis custodiendam sub integra diligentia derelinquat, ut res ecclesiae ullorum improbitate non pereant.[2]) Sie sollten also nur die nothwendigen Auslagen ersetzt erhalten, aber sich nicht wegen ihrer Mühewaltung, Versäumniss u. s. w. am Nachlasse bezahlt machen.

1) §. 9.—10. const. 41. (42) C. de episc. et cler. I, 3.

2) c. 5.—6. conc. Aurel. II. bei *Harduin,* A.—C. II, 1175.

Dass ihnen, die sie eben mit ungerechtfertigten Ansprüchen zurückgewiesen sind, in demselben Canon die Verpflichtung auferlegt wird, ein Inventar des Nachlasses in Zusammenwirkung mit dem Klerus aufzunehmen, lässt wohl nur erkennen, dass die Väter keinem Menschen so recht das Vermögen anvertrauen mochten. Einen Erfolg werden sie sich selber kaum davon versprochen haben.

Ungefähr 20 Jahre später wendet sich das V. Concil zu Orléans gegen das Spolienrecht:

Ut in civitate, ubi pontifex jure humanae conditionis obierit, nullus episcopus ante substitutionem reparati per ordinem successoris, aut in civitate aut per parochias, ordinare clericos, aut altaria audeat consecrare; vel quidquam de rebus ecclesiae, praeter humanitatem praesumat auferre.[1]) Direkt ist hier nur das Eingreifen in fremde Diöcesen sede vacante geregelt; aber das Kirchenvermögen in Besitz zu nehmen, ist dem Bischofe nur gestattet, damit er dem Spolienunwesen steuere. Durch eine jede Bestimmung über jenes wird also dies mitberührt.

Die Kirche wandte zwei Systeme an in der Bekämpfung des Spolienrechtes: Entweder übertrug sie die Sicherung des Kirchenvermögens den Presbytern, oder dem Bischofe der benachbarten Diöcese. Das erste System suchte die Spoliationen unmöglich zu machen, dadurch dass es sie für einen Diebstahl, für ein sacrilegium, erklärte. Ausgehend von dem Gedanken, dass alle Vorschriften bei einer sich über die ganze kirchliche Disciplin hinwegsetzenden Geistlichkeit fruchtlos sein würden, suchte das zweite die Ausübung des Spolienrechtes zu verhindern, indem es der verwaisten Kirche so schnell wie möglich ein neues Oberhaupt gab, und zwar in der Person des Bischofs der Nachbardiöcese. Das erste System war durchgeführt im Oriente, das zweite im Occidente. Das orientalische setzt unbedingte Ehrlichkeit wenigstens eines Priesters voraus und zugleich eine Macht desselben Geistlichen, den auf sein Recht pochenden Klerus durch den Einfluss seiner Person im Zaume zu halten. Dann wurden durch das Concil von Chalcedon

[1]) can. VIII. conc. Aurel. V. b. *Harduin*, A.—C. II, 1445.

besondere Beamte zur Vermögensverwaltung eingesetzt [1]), welche nach Justinian dem neuen Bischofe Rechnung legen mussten und für jeden vermögensrechtlichen Schaden haftbar waren. Die Vortheile dieses Systems liegen auf der Hand. Man hatte in den Oeconomen Beamte, welche genau unterrichtet über die Grösse und Art des Kirchenvermögens, nur die alte Verwaltung fortsetzten; ein nicht zu vermeidender Nachtheil war der Umstand, dass bei etwas Vorsicht und bei Einverständniss des Oeconomen mit dem Klerus die Rechnungsprüfung des neuen Bischofs leicht illusorisch werden konnte, weil dieser sich über die Grösse und räumliche Ausdehnung des Nachlasses nur auf die Angaben des Oeconomen stützen konnte. Aus demselben Grunde konnte das occidentale System, in welchem die nur zum Theil eingeführte Controle des Metropoliten ohne grössere Bedeutung und deshalb ohne Resultat blieb, auch nicht zur Unterdrückung der Plünderungen führen. Der Bischof der benachbarten Kirche war all den Dieben preisgegeben, welche die gestohlenen Gegenstände vor seinem Eintreffen in Besitz genommen hatten, weil er nur in den seltensten Fällen Eigenthum des Verstorbenen nachweisen konnte, zumal da es sich bei der Spoliation nur um bewegliche Sachen, nicht um Liegenschaften handelte. Wenn unter den Geistlichen sich kein Angeber fand, konnte er nur das retten, was er selbst in Besitz nahm. Und für seine Mühewaltung suchte er nicht selten an dem Nachlasse Schadloshaltung.

Ganz ausserhalb der Systembildung steht naturgemäss das Concil von Ilerda, da es wohl den Unfug klar stellt, aber für die Bekämpfung keine brauchbaren Resultate liefert. Dass die Kirche es für nöthig hielt, hier diese, dort jene Vorschriften zu geben, lässt deutlich erkennen, wie lasterhaft der Klerus gewesen sein muss. Gerade dies Schwanken in der Wahl ihrer Mittel zeigt, wie schwer die Kirche unter dem Unfug zu leiden hatte, und wie tief die Ueberzeugung von der Rechtmässigkeit des Spolienrechtes bereits eingewurzelt war.

Es streiten sich 3 Parteien um 2 Vermögensmassen: 1) die

[1]) cf. oben S. 14 fg.

civilrechtlichen Erben d. h. Intestat- oder Testamentserben, nicht aber die als Erbin eingesetzte Kirche, 2) der Klerus und 3) der episcopus ecclesiae vicinae bezw. im orientalischen Systeme der Oeconom. Die Erben nehmen einen nach seiner Herkunft abgegrenzten Theil des Privatvermögens in Anspruch (a). Die beiden anderen verlangen den Rest (b) und zugleich das Kircheneigenthum, welches der Verstorbene in Benutzung gehabt hatte (c). Trotzdem haben wir nur 2 Massen, weil der Nachlass aus dem Privatvermögen (b) und die Gegenstände des kirchlichen Eigenthumes (c) durch den Antritt der Erbschaft seitens der Kirche nothwendig zusammenfallen.

In diesem Streite ist das Recht der civilrechtlichen Erben auf einen Theil des Nachlasses allgemein anerkannt; streitig kann allenfalls die Höhe ihres Antheils gewesen sein. Das Recht der spoliirenden Geistlichkeit indessen erkannte der Bischof vicinae ecclesiae oder der Oeconom nicht an; diesen wiederum wurde ihr Anspruch vom Klerus ebenso bestritten, vorausgesetzt, dass diese beiden nicht gemeinsame Sache machten, wovon sie beiderseitig den grössten Vortheil hatten, da sie in diesem Falle das Erbgut der Kirche sozusagen unter sich auftheilten, ohne dass sie die Revision der Kirchenoberen und die Inanspruchnahme ihres eigenen Vermögens zur Schadloshaltung der Kirche besonders zu fürchten gehabt hätten. Der Bischof und der Oeconom beanspruchten den Nachlass im Namen der Kirche, die Geistlichen hingegen aus eigenem Rechte, ex jure spolii sive exuviarum. Unter dem Ausdruck „Spolienrecht" versteht man die Einziehung der ganzen beweglichen Hinterlassenschaft verstorbener Bischöfe; später verstorbener Priester überhaupt.

Im Kampfe gegen dieses Spolienrecht versuchte es Gregor der Grosse (590.—604.), die Plünderungen zu unterdrücken, nicht durch Vorschriften und Gesetze, sondern dadurch, dass er Strenge walten liess gegen all die einzelnen Missethäter, welche er ihres Verbrechens überführen konnte.[1]) Er versuchte es,

[1]) cf. *Thomassin*, P. III. l. II, c. 53. n. 7.—9.; ferner cf. Ztschr. f. Philos. u. kathol. Theol. Heft 23, S. 196.

den alten Canonen und Justinianeischen Gesetzen, welche bisher nur auf dem Papiere gestanden hatten, Eingang zu verschaffen in die Praxis und namentlich in das Rechtsleben und die Rechtsüberzeugung der Völker.

Auch führte er die beiden alten Systeme nicht weiter aus, sondern suchte den Spoliationen der Geistlichkeit Einhalt zu thun durch seine thatsächliche Macht, nicht durch seine Verordnungsgewalt.

Massgebend für die Entschliessungen Gregors war der einzelne concrete Fall, und nur auf diesen bezogen sich demgemäss seine Entscheidungen, in welchen er dem die Vermögensverwaltung überträgt, den er für diesen speciellen Fall am geeignetesten hält. Hierdurch ist der eigenthümliche Umstand zu erklären, dass er die verschiedensten Beamtenkategorieen zur Verwaltung heranzog; so wählte er einen von den Presbytern des verstorbenen Bischofs, oder er schickte einen besonders beauftragten Legaten hin, wenn er unter den am Orte befindlichen keinen seines Vertrauens würdigen fand. Wenn der vakante Stuhl voraussichtlich nicht so schnell wieder besetzt werden konnte, musste der die Aufsicht führende Bischof die Rechte der Kirche vertreten. Wiederum sind Beispiele überliefert, in welchen er eine Art Commission an die Spitze stellte. Der eigentliche Verwalter, der auch dem neuen Bischofe Rechenschaft schuldete, war der Oeconom, über welchem als Aufsichtsbehörde ein Diakon und der Primicerius Notariorum standen.[1]) Dies fortwährende Schwanken Gregors ist nicht etwa auf Unschlüssigkeit zurückzuführen; er war sich im Gegentheile des Zieles, das er im Auge hatte, stets bewusst, nur passte er sich bei seinem Kampfe gegen das Spolienrecht ganz den thatsächlichen Verhältnissen an, da er wohl wusste, auf anderem Wege war an einen Erfolg nicht zu denken. Er zuerst erkannte klar, dass die Kirche nur durch einen bedeutenden Aufwand von äusseren Machtmitteln den Klerus im Zaume halten konnte, ein Gedanke, welcher im Mittelalter dem Institute der Schirm-

[1]) cf. *Thomassin*, vetus ac nova ecclesiae disciplina intra beneficia et beneficiarios P. III. l. II. c. LIII n. 1.—3.

vogtei die zur Entstehung und Erhaltung nothwendige Unterlage bot. Darin liegt die Bedeutung Gregors des Grossen auf dem Gebiete des Spolienrechtes.

III. Das Spolienrecht der Geistlichkeit unter den Merowingern und Karolingern und die Anmassungen der weltlichen Machtträger.

Den gegen die Habsucht der einzelnen Kleriker nothwendigen Schutz fand die Kirche erst unter dem fränkischen Königthume. Indessen befindet sie sich hier unter wesentlich anderen Lebensbedingungen, wie im römischen Reiche. Seit ihrer Anerkennung durch Constantin den Grossen[1]) ging sie friedlich neben dem Staate her. Beide hatten keine widerstreitenden Beziehungen, und der auf der Höhe seiner Macht stehende Staat schützte die heranwachsende Kirche um ihrer selbst willen. Das änderte sich unter fränkischer Herrschaft. Jetzt kannte eine junge emporstrebende Staatsgewalt nur ihr eigenes Interesse; sie suchte mit allen Mitteln sich selbst zu verstärken und alles Andere neben sich dauernd in Abhängigkeit zu erhalten, oder wenigstens nach Möglichkeit auszunutzen. Die Grundlage der Verfassung der Kirche wurde nicht angetastet, aber die Unterordnung unter den römischen Bischof hörte auf, und es entstand eine fränkische Landeskirche, welche sich den vom Könige gegebenen Landesgesetzen unterwerfen musste. Diejenigen Aenderungen der Verfassung, welche der König für nothwendig erachtete, um die selbständige Macht der Kirche zu beschränken und sie seinem neu gegründeten Staate einzuordnen, wusste er überall durchzusetzen. Von Ausschlag gebender Bedeutung für die Umgestaltung der Kirche waren zwei Momente: 1.) die staatliche Genehmigung zum Eintritt in den geistlichen Stand, und 2.) die Mitwirkung des Königs bei der Besetzung der Bischofsstühle.[2])

---

[1]) Oben S. 7 fg.

[2]) cf. *Loening*, Gesch. d. dtsch. K.-R. II, 157 fg.

Der von Chlodwig eingeführte Rechtssatz, dass niemand ohne staatliche Erlaubniss in den geistlichen Stand eintreten darf, ist während der ganzen merowingischen Zeit aufrecht erhalten worden, wenn er auch nicht immer streng beobachtet wurde.[1])

In Bezug auf die kirchlichen Bestimmungen über die Bischofswahlen auf Grund alter Vorschriften trat in Gallien mit der fränkischen Herrschaft eine wichtige Veränderung ein. Im römischen Reiche war die Wahl rechtlich frei und allein entscheidend. Bei den Franken finden wir bei Beginn des 6. Jahrhunderts den bestimmten Rechtssatz in unbedingter Geltung, dass kein bischöflicher Stuhl besetzt werden darf ohne Genehmigung des Königs.[2]) Die Formen, in welchen sich diese königliche Mitwirkung bewegte, war in den einzelnen Gebieten verschieden: hier direkte Ernennung, dort Bestätigung des vom Volke oder Klerus Gewählten; wiederum genügte in anderen Landestheilen das Vorschlagsrecht für die Wahl, oder das Recht, den Metropoliten zur Vornahme der Consecration aufzufordern. Jedenfalls, die eigentliche Entscheidung lag stets beim Könige. Wenn dieser es auch vermied, auf die inneren kirchlichen Angelegenheiten irgend welchen weitergehenden Einfluss auszuüben: sein Recht, die Bisthümer ihm genehmen Personen zu übertragen, musste die Kirche allmählich gleichsam zu einer Anstalt des Staates herabdrücken. Die höchsten geistlichen Würdenträger, insonderheit Erzbischöfe und Bischöfe, wurden zu den unmittelbaren Gefolgsgefährten neben dem weltlichen Adel gerechnet und mussten wie dieser dem Könige den Eid der Hulde leisten.[3]) Dafür besassen sie dann auch das Recht, an den Versammlungen der Grossen

[1]) cf. *Marculf,* I, 19 (de Rozière n. 550).
cf. Vita Austregisili, Mabillon, Acta II, 96, c. 7.
„ „ Sulpicii, Mabillon, Acta II, 170; I, c. 2.
„ „ Agilis abb. Resbacensis, Mabillon, Acta II, 309, c. 19.
„ „ Germani abbat. Flaviac., Mabillon, Acta II, 458, c. 10,12.
„ „ Germani abbat. Grandivallensis, Mab., Acta II, 490, c. 4.

[2]) cf. *Loening,* l. c. II, 175.

[3]) cf. *G. Phillips,* deutsche Geschichte, Bd. I, S. 468.

theilzunehmen und so das Schicksal des Staates mitzubestimmen.

Dieser Gedanke, der König habe über die Besetzung und damit über das Schicksal der Bisthümer zu entscheiden, findet sich, allerdings abgeschwächt, wieder in den vermögensrechtlichen Verhältnissen der Kirche.

In den ursprünglich römischen Gebieten des neu gegründeten Frankenreiches existirte eine organisirte und reiche Kirche. Ihr Vermögen wurde infolge der sogenannten Säkularisation einfach zu Staatszwecken verwandt. Nachdem bereits ältere Herrscher, Chlodwig [1]), Chilperich [2]), in Zeiten der Noth über die Kirchengüter ohne Rücksicht auf die Eigenthümerin verfügt hatten, betrieb Karl Martell diese Eingriffe in das Kirchenvermögen ganz systematisch: Um seine Kriegsmacht zu vermehren, vertheilte er die Kirchengüter an seine Getreuen als Beneficien und war dadurch im Stande, freigebiger zu sein, als der erschöpfte Fiscus es gestattet hätte.[3]) Dass auch später solche Verleihungen vorkamen, bezeugt das II. Concil zu Aachen v. J. 836.: Monasteria divinis solummodo cultibus dicata non debere saecularibus dari, et canonica prodit auctoritas et ipsorum destructio locorum. Sed quia id exigit reipublicae necessitas, saltem collapsa loca erigi debent, et clerici locis, in quibus fuerant, restitui, quousque opportunitas id permittat emendari plenius.[4]) Allerdings wurde ein derartiges Vorgehen der Könige niemals für Recht angesehen, sondern es war und blieb eine Gewaltthat der Könige, welche selbst keine rechtliche Verfügungsmacht über die Kirchengüter für sich in Anspruch nahmen.[5]) In Zeiten der Noth hatte eben die Kirche den Staat zu unterstützen. Auf der anderen Seite kam der Staat ganz

---

1) cf. can. I. conc. Paris. III. b. *Harduin*, A.—C. III, 337.

2) cf. *Gregor*, Turon. VI, 48.

3) cf. Chron. Centulens. I, 2: Carolus plurima jure ecclesiastico detrahens, praedia fisco sociavit, ac deinde militibus dispertivit.

4) cap. 3. can. XIX. conc. Aquisgr. II. b. *Harduin*, IV, 1406.

5) cf. *Roth*, Gesch. d. Beneficialwesens, S. 315 fg.
Dagegen: *Waitz*, Ueber die Anfänge d. Vasallität, S. 69 fg.
Für *Roth* spricht sich aus: *Loening*, l. c. II, S. 687².

allmählich, aber unabwendbar zu der Ueberzeugung, dass er ebenfalls der berufene Vertheidiger der Interessen der Landeskirche wäre. Indessen in den wechselvollen Kämpfen des Merowingerreiches kam es nicht zu einem planmässigen Eingreifen des Königs; der Schutz, den er der Kirche angedeihen liess, war immer abhängig von seiner jeweiligen Machtfülle. Während er für sich selber zu kämpfen hatte, überliess er die Kirche sich selbst, sofern nicht vitale Interessen derselben in Frage kamen. Um geringere Nachtheile, welche nicht zugleich ihn selbst berührten, kümmerte er sich nicht, deshalb finden wir eine Einwirkung auf das Spolienrecht erst verhältnissmässig spät. In den unruhigen Zeiten, wie sie im Frankenreiche häufig vorkamen, lag Gefahr vor, der Nachlass des Bischofs möchte einem Pöbelhaufen zum Opfer fallen, wenn nicht dem Ansehen der Geistlichkeit eine Macht zur Seite stand, kräftig genug, um jedem offenen Angriffe die Spitze bieten zu können. Diese Hilfe fand die Kirche bei der fränkischen Staatsgewalt.

Und zwar suchte der Staat das Kirchenvermögen dadurch zu retten, dass er einzelnen Personen nicht geistlichen Standes speciellen Auftrag gab, die Güter in Besitz zu nehmen, bis der neu gewählte Bischof nach seiner Bestätigung durch den König sie von ihm verlangen würde. Zunächst ehe der Staat ein allgemeines Schutzrecht über die Kirche in Anspruch nahm, war ein besonderes Rescript seitens des Königs oder des Richters nöthig, um den betreffenden Machthaber zur Besitzergreifung zu bevollmächtigen. Eine solche Einweisung wurde ertheilt in der Absicht, die Plünderungen des Kirchenvermögens zu verhüten. Die Grossen werden sich in manchen Fällen nur den Anschein gegeben haben, als ob die uneigennützigsten Absichten sie bei ihrem Vorgehen gegen die Spolianten und Pöbelhaufen leiteten, weil sie es dadurch erreichten, dass sie der Kirche mit ihrem Dazwischentreten willkommen waren. Vornehmlich wird sich ihre Thätigkeit weniger gegen die Kleriker als gegen räuberische Laien gerichtet haben, welche sich die durch den Tod des Bischofs entstandene Verwirrung zu Nutze machen wollten. Indessen dieselbe Erscheinung,

die wir an der Geschichte des Spolienrechtes stets gesehen haben, dass nämlich jeder, der den Nachlass in Besitz nehmen darf, von dieser Befugniss zu eigenem Vortheil Gebrauch macht, tritt auch hier zu Tage; die Häupter der fränkischen Kirche brachten es zur Sprache auf dem V. Concil zu Paris v. J. 614. oder 615.: His etiam constitutionibus adnecti placuit, ut defuncto episcopo, presbytero, vel diacono vel quocumque junioris ordinis clerico non per praeceptum, neque per iudicem, nec per qualemcumque personam, res ecclesiae vel eorum propriae, quousque aut testamentum, aut qualemcumque obligationem fecerit, cognoscatur, a nullo penitus suprascriptae res contingantur; sed ab archidiacono, vel clero in omnibus defensentur et conserventur. Quod si quis immemor definitionis huius temere aliquid exinde auferre praesumpserit, aut usu temerario in res ipsas ingressus fuerit, et de dominatione ecclesiae abstulerit; ut necator pauperum, communione privetur.[1]) Der Klerus und der Archidiakon sollen die Vertheidigung und Geltendmachung des kirchlichen Eigenthumsrechtes übernehmen. Die Leute, gegen welche man früher nicht streng genug hatte vorgehen können, sind jetzt die Hilfe des Concils. Eine derartige Veränderung hat das Eingreifen der weltlichen Macht zu Wege gebracht; demnach müssen die weltlichen Machthaber, denen das Kirchenvermögen anvertraut war, ihre Befugnisse in grossartigster Weise missbraucht haben. Zwar schützten sie, wie man es von ihnen verlangte, die Güter vor dem Zugriffe der Geistlichkeit und den Diebstählen des Pöbels, aber sie thaten ihre Pflicht nicht im Dienste und zum Nutzen der Kirche, sondern sie nahmen ihr eigenes Interesse wahr. In schamlosem Raube brachten sie alles das hinter sich, wovon es ihnen gelang, fremde Hände fernzuhalten. Gegen diesen neuen Unfug wandte sich die Kirche nun in der Weise, dass sie ihr Vermögen wieder den Geistlichen überantwortete, da sie von diesen ungleich weniger zu leiden hatte; mochten sie sich auch Theile des Nachlasses aneignen, die Kirche hatte mehr Aussicht auf Erfolg, wenn sie ihr Vermögen zurückforderte von ihren Untergebenen, als

[1]) can. VII. conc. V. Paris. bei *Harduin,* A.—C. III, 551.

von weltlichen Machthabern; daher die eigenthümliche Bestimmung des V. Concils von Paris.

Natürlich konnte diese Verordnung nur den Charakter einer interimistischen tragen, weil ja gerade die Unredlichkeit der Geistlichen den Anlass gegeben hatte zum Eingreifen der Grossen. Die Kirche musste nunmehr nach einer Garantie verlangen für die Redlichkeit ihrer Geistlichen. Eine solche fand im Westgothenreiche das IX. toletanische Concil v. J. 655. in der Person des Metropoliten. Dieser sollte die Aufsichtsbehörde sein für den Bischof, welcher die Verwaltung des Kirchenvermögens sede vacante übernommen und zwar in der Weise, dass der Bischof, dessen Ansprüche an den Nachlass übrigens neu und originell geregelt werden, ihm das Inventar zur Prüfung und Entlastung vorzulegen hat. Es steht also über dem bisher allmächtigen Bischofe eine damals thatkräftige Gewalt, deren Controle ein Gegengewicht bilden soll gegen seine etwaige Habgier. Plerique dum rapinis inhiant, ut non debent, aut miserationis opus condigne non implent, aut indebita ipsi miserationi damna permiscent. Ideoque ne amplius misericordiae opus exsecrabile dilabatur in scelus, id communi decreto sancimus, ut cum pontificem mori contigerit, episcopus, qui ad humandum corpus eius advenerit, descriptis thesauris atque domorum internis, si locuples decedentis ecclesia fuerit, non amplius quam libram auri in rebus quibus ei placuerit, exceptis ornamentis ecclesiae, cum gratia offerentum auferre pertentet. Si vero minor rebus exstiterit, dimidiam libram sibi licenter usurpet: nam et haec ipsa usurpare ratio nulla permitteret; nisi eius, qui convenit, sacerdotis injuriae contemplationis antiquitas hoc usitata servasset. Porro brevem descriptarum rerum sub fideli ratione idem qui descripsit dirigere metropolitano curabit. Metropolitanus ex eadem morientis ecclesia nihil prorsus auferre praesumat; sed solum, quae ad eum pertinet, curam salutarem impendit.[1]) Es ist dies eins der besten und am meisten erschöpfenden Gesetze auf dem Gebiete des Spolienrechtes.

---

[1]) cap. IX. conc. Toletan. IX. b. *Harduin,* A.—C. III, 975.

Bemerkenswerth ist ferner, dass auf dem oben erwähnten V. Concil zu Paris v. J. 615. zum ersten Male Klage geführt wird über die Ausdehnung des Spolienrechtes auf den Nachlass der übrigen Geistlichkeit: das erhellt aus den Worten: „defuncto episcopo, presbytero vel diacono vel quocumque junioris ordinis clerico". Auch dies neue Unwesen fand schnell Beifall und Anhänger. Es bildet gleichsam einen Rückschlag oder eine Vergeltung, dass jetzt auch das Vermögen der Kleriker geplündert wird. Die Entwickelung musste zu einer derartigen Ausdehnung führen, als den Geistlichen bei Einführung des Beneficialwesens die testamenti factio activa genommen bezw. beschränkt wurde. Von diesem Augenblicke an standen sie vermögensrechtlich den Bischöfen gleich, und wie sie das Erbrecht der Kirche zu ihren Gunsten geltend gemacht hatten, so benutzten jetzt die Bischöfe dieses selbe Erbrecht der Kirche, um damit das Spolienrecht am Nachlass der Kleriker zu begründen.

Man übte das Spolienrecht sogar aus, ohne Rücksicht auf die Rechte etwaiger Erben; deshalb suchten die versammelten Väter es durchzusetzen, dass vor der Testamentseröffnung Niemand sich den Nachlass aneignen dürfe. *Thomassin*[1]) behauptet, dass die Bischöfe das Spolienrecht ausübten am Nachlasse ihrer Diöcesangeistlichen, wie sie sich überhaupt viele Rechte über diese angemasst hätten; und er stützt seine Meinung auf den Canon VIII. conc. Paris. V.: Comperimus denique, cupiditatis instinctu, deficiente abbate, presbytero, vel his, qui per titulos deserviunt, praesidium quodcumque in mortis tempore dereliquerint, ab episcopo vel archidiacono diripi; et quasi sub augmentum ecclesiae, vel episcopi, in usum ecclesiae revocari; et ecclesiam Dei per pravas cupiditates exspoliatam relinqui. Statuimus observandum, ut neque episcopus aut archidiaconus exinde aliquid auferre praesumat: sed in loco, ubi moriens hoc dereliquerit, perpetualiter debeat permanere.[2]) In diesen Worten erblickt er ein Verbot des Spolienrechtes, soweit

[1]) l. c. P. III. l. II. c. LII. n. 3.
[2]) Bei *Harduin*, A.—C. III, 552.

es vom Bischofe oder Archidiakon, also zu Gunsten der Kathedralkirche ausgeübt wird, und zugleich die Bestimmung, dass der Nachlass eines Geistlichen der Kirche zufallen sollte, an welcher er zuletzt angestellt gewesen ist. Indessen sind hier zwei ganz verschiedene Materien zusammengeworfen: Canon VII., und zwar ausschliesslich dieser, regelt das Spolienrecht, wogegen der nächste Canon Precarie und Beneficialwesen enthält; denn der Nachlass, den der aus dem jus spolii Berechtigte für sich in Anspruch nimmt, stand unbestritten im Eigenthume des Erblassers. Die Güter aber, welche nach Canon VIII. der Bischof fernerhin nicht an sich reissen soll, standen nicht im Eigenthume des verstorbenen Geistlichen, sondern sind Kirchengüter, welche ihm nur zur Benutzung überlassen waren; das folgt aus „in usum ecclesiae revocari". Diese Worte deuten also hin auf die Umwandlung der Precarie in das Beneficialwesen: die Bischöfe hatten schon vorher die Befugnis verloren, die Einkünfte der Geistlichen bei deren Lebzeiten zu verändern. In dem dann entstehenden Kampfe, ob der Bischof dies sein Recht bei Einführung des Nachfolgers in das Amt ausüben könne, stellt das Concil sich auf Seite des Klerus und schafft eine gesetzlich anerkannte Verbindung eines Kirchenamtes mit bestimmten Kirchengütern. Darauf weisen vor allem die Worte hin: „perpetualiter debeat permanere". Mit dem Spolienrechte am Nachlass der Geistlichkeit beschäftigt sich der Canon VIII. nicht. Ebenso wenig der folgende Canon: Id etiamnum adjungi censuimus, ut neque episcopus clericorum vel saecularium cuiuscumque alterius episcopi; seu ecclesiae seu privatas res, aut regnorum defensione aut provinciarum sequestratione competere aut pervadere audeat; aut quacumque acceptatione, aut pervasione possidere, aut retinere praesumat.[1]) Er enthält ein allgemeines Verbot, sich der Kirchengüter unter irgend einem Vorwande zu bemächtigen; aber nichts zwingt zu der Annahme, dass er speciell das Spolienrecht habe treffen wollen, ganz abgesehen davon, dass man von dem Concil nicht annehmen kann, es habe dieselbe Materie

[1]) can. IX. conc. Paris. V. v. J. 615. b. *Harduin*, A.—C. III, 552.

in zwei getrennt stehenden Canonen behandelt und dazwischen das Beneficialrecht eingefügt, welches ohne jeden Zusammenhang ist mit dem Spolienunwesen. Uebrigens scheint das Concil mit dem nur verderbt und theilweise überlieferten Texte vielmehr die Anmassung des Königs oder seiner Behörden zurückzuweisen, über Kirchengüter bei Lebzeiten des Inhabers frei zu verfügen, ein Uebelstand, von welchem Gregor von Tours viele Beispiele erzählt. Vielleicht bezieht sich aber auf das Spolium das Edikt Chlotars II., welches an das V. Concil zu Paris gerichtet ist; denn Canon VII. conc. V. Paris. bestimmt, dass Niemand auf Grund eines praeceptum berechtigt sein soll, Kirchengüter in Besitz zu nehmen, um für ihre Erhaltung sede vacante Sorge zu tragen. Es ist nun möglich, dass die Worte des Ediktes: Praeceptiones nostrae per omnia impleantur .... Quidquid parentes nostri anteriores principes, vel nos per iustitiam visi sumus concedisse et confirmasse, in omnibus debeat confirmare [1]): sich auf die im Canon VII. erwähnten praecepta beziehen. Dann tritt hier ein bewusster und ausgesprochener Gegensatz zwischen Staat und Kirche auf diesem Gebiete in die Erscheinung: Wie der König befugt ist, die Bisthümer zu besetzen, so verlangt er auch das Recht, bei Erledigung eines Bischofssitzes die Kirchengüter in Verwahrung zu nehmen. Hat er aber einmal die Pflicht übernommen, das Vermögen zu verwalten und dem neu ernannten Bischofe zu übergeben, so würde er auch damit der aus dem Spolienrechte Berechtigte geworden sein. Indessen das Concil wehrte sich dagegen und bestritt ihm seine Befugnis, die Güter in Besitz zu nehmen.

Doch ist in diesem Streite die Kirche unterlegen, wenigstens verpflichtet das Rheimser Concil v. J. 630. die Richter ausser auf die Canonen im Allgemeinen, noch ganz besonders auf das königliche Edikt: can. XXIV: judices, qui super auctoritate, et edicto dominico, canonum statuta contemnunt, vel edictum illud dominicum, quid Parisiis factum est, violaverint, aut contempserint; placuit eos communione privari. [2])

---

[1]) cf. *Harduin*, A.—C. III, 555.

[2]) *Harduin*, A.—C. III, 576.

Aber es ist in dem überlieferten Texte des Ediktes eine Lücke, so dass sich nicht entscheiden lässt, ob die praeceptiones den praecepta des Concilienschlusses gleich zu achten sind; andererseits geht aus dem Canon VII. nicht hervor, dass wir es hier rein mit dem Spolienrechte zu thun haben; denn er sagt ausdrücklich res ecclesiae vel propriae eorum, was für das ius spolii allein viel zu weit gefasst sein würde. Man könnte darin, ohne dem Texte Gewalt zu thun, auch die Anfänge des Regalienrechtes erblicken. Im Uebrigen erlaubt der überlieferte Wortlaut des Ediktes auch ohne Weiteres die Annahme, dass der König derartige Verfügungen über das Kirchenvermögen nicht nur sede vacante getroffen habe. Damit kämen wir dann auf die sogenannten Säcularisationen unter den fränkischen Königen. Eine einigermassen ansprechende und entscheidende Lösung lässt sich nicht geben. Soviel aber steht fest, dass solche Anweisungen vom Könige oder Richter gegeben wurden, und zwar lediglich auf Wunsch der Kirche, da es in ihrem Interesse lag, einen mächtigen Beschützer ihrer Rechte zu haben. Zu diesem Zwecke hat man das im Oriente gebräuchliche Institut der Defensoren oder Advokaten auch auf das Abendland ausgedehnt. Ein solcher Schirmvogt hatte seiner Kirche ohne Zweifel nur gewaffneten Schutz zu ertheilen, aber er durfte sich nicht in ihre Geschäfte mischen.[1]) Wesentlich verschieden hiervon ist der sogenannte Kirchenvogt, welcher als Beamter des Bischofs die Rechte der Kirche vor Gericht zu verfolgen oder zu vertheidigen hatte, während der Schirmvogt nur durch das Ansehen seiner Person und die Furcht vor der Gewalt seiner Waffen alle Feinde vom Kirchenvermögen fernhalten sollte.[2]) Mit letzteren, den sogenannten Procuratoren, haben wir es zu thun, und halten wir es für ausgeschlossen, dass sich diese mit weitgehenden vermögensrechtlichen Vollmachten ausgerüsteten Defensoren das Spolienrecht nicht auch angemasst hätten. Eine ausdrückliche Nach-

---

[1]) cf. *Eichhorn*, dtsch. Staats- u. Rechtsgesch., Ausg. IV, §. 188.

[2]) cf. *Eichhorn*, ibid.

richt liegt ausser can. VII conc. V. Paris.[1]) aus der Merowinger Zeit nicht vor, aber es sprechen viele Wahrscheinlichkeitsgründe dafür, dass auch sie sich haben Unredlichkeiten zu Schulden kommen lassen.

In den Zeiten der Wirren war es regelmässig Thatfrage, wem der Nachlass zufallen würde. Die Gründe, aus welchen unter den Merowingern das Spolienrecht von Laien ausgeübt ist, umspannen völlig heterogene Verhältnisse, für welche ein einheitlicher rechtlicher Gesichtspunkt nicht gewonnen werden kann, so dass es unmöglich ist, die verschiedenen hierbei zusammengefassten Gegenstände in eine systematische Gruppirung und unter gemeinsame Regeln zu bringen.

In jedem concreten Falle werden vielmehr zahlreiche Ansprüche erhoben, welche je nach Massgabe der hinter ihnen stehenden Machtfülle befriedigt oder zurückgewiesen werden. Wenn weltliche Grosse dem Bischofe bei seinen Lebzeiten auf Grund von Titeln, welche dieser nicht anerkannte und auch nicht anerkennen konnte, die Kirchengüter einfach fortnahmen[2]) und, wenn sie mächtig genug waren, auch testamentarisch darüber verfügten, sie also vollständig wie eigene behandelten[3]), so ist auch ohne Weiteres anzunehmen, dass derartige Uebergriffe sede vacante viel leichter durchzuführen waren und wohl auch durchgeführt sind. Dass trotzdem nicht mehr zeitgenössische Nachrichten über eine Ausübung des Spolienrechtes von Laien überliefert sind, findet darin seine Erklärung, dass der Verlust der Liegenschaften und überhaupt des unbestrittenen und unbestreitbaren Vermögens die Kirche viel härter traf, als eine ihr entgehende Erbschaft, ferner aber darin, dass das Spolienrecht, ausgeübt am Nachlasse eines Geistlichen, für die weltlichen Machthaber einen verhältnissmässig geringen Ertrag

[1]) cf. Oben S. 42.

[2]) cf conc. III. Paris. can. I. v. J. 557, bei *Harduin*, A.—C. III. 337: competitoribus etiam huiusmodi frenos districtionis imponimus, qui facultates ecclesiae, sub specie largitatis regiae, improba subreptione pervaserint.

[3]) cf. ibid.: accidit etiam, ut temporibus discordiae sub permissione bonae memoriae domni Chlodovei regis, res ecclesiarum aliqui competissent, ipsasque res, improvisa morte collapsi, propriis heredibus reliquissent.

abwarf, im Gegensatze zu einer Occupation der Kirchengüter überhaupt, und dass sie selbst deshalb weniger Werth darauf legten. Wahrscheinlich aber haben sie, sobald sie Kirchenvermögen beim Tode des Bischofs in Besitz nahmen, das Erbgut des Verstorbenen, was ihnen zufällig davon in die Hände fiel, nicht zurückgegeben. Dass man um Kirchengüter, die den weltlichen Grossen unterstanden, stets Besorgniss hegte, ergiebt sich aus dem V. Concil zu Paris.[1]) Thatsächlich mag also das Spolienrecht bei Gelegenheit der Säcularisation und auch ohne dieselbe sehr häufig von Laien ausgeübt worden sein.

Auch die Geistlichkeit liess sich ihr angebliches Recht nicht nehmen, sondern wandte es sogar in allen Fällen an, in welchen der Bischof verhindert war, die Kirche zu verwalten. Mit welcher Frechheit sie hierbei zu Werke gingen, lässt eine Erzählung Gregor's von Tours erkennen: quod in hoc res perstitisset, ut numquam Massilia reverteretur, domos ecclesiae apprehendunt, ministeria describunt, regesturia reserant, promptuaria exspoliant omnesque res ecclesiae, tamquam si iam mortuus esset episcopus, pervadunt ..... Clerici iterum Massilienses domos ecclesiae reserant, arcana rimantur, alia describunt, alia suis domibus inferunt.[2])

Ein allgemeines Verbot des Spolienrechtes enthält der Canon XVI. des Rheimser Concils v. J. 630.: si quis in quolibet gradu vel cingulo constitutus aut potestate suffultus, decedente episcopo res cuiuslibet conditionis, in domibus vel agris ecclesiae positas, ante reservationem testamenti, vel audientiam ausus fuerit occupare, vel ecclesiae repagula effringere; et supellectilem infra domum ecclesiae positam contingere, vel scrutari praesumpserit, a communione Christianorum penitus abdicetur.[3]) Verboten und unter Strafe gestellt werden zunächst die Spoliationen seitens der Geistlichkeit, dann aber auch aller der Personen, die mächtig und verwegen genug sind, Kirchenvermögen an sich zu reissen.

---

[1]) cf. Oben S. 42 fg.

[2]) Greg. Turon. VI, 11; Mon. Germ. Script. 255. 26–29.

[3]) Bei *Harduin*, A.—C. III, 573.

Um die Plünderung ihres Nachlasses zu verhindern, hatten die Geistlichen, welchen dies drohte, über ihr Vermögen letztwillig verfügt: Sie bestellten dem Klerus die gewöhnlichen Einkünfte, um ihn dadurch zufrieden zu stellen, und den Theil, welcher für ihre persönlichen Bedürfnisse ausgesetzt war, liessen sie zu mildthätigen Zwecken verwenden. Doch auch dies Mittel versagte, da die Geistlichen ihre Plünderungen begannen, obwohl sie von dem Vorhandensein des Testamentes wussten. Sie achteten also nicht einmal mehr die Rechte der eingesetzten Erben. Daher jene Verbote der Concilien, vor Testamentseröffnung Theile des Nachlasses bei Seite zu schaffen.

Der König jedoch hat in dieser Zeit noch nicht den Nachlass der Geistlichen unmittelbar in Anspruch genommen, obwohl vielleicht seine Präscripte den rechtlichen Vorwand für die weltlichen Grossen bildeten, um sich des Vermögens bemächtigen zu können. Indessen darf man auf diesen Stützpunkt kein zu grosses Gewicht legen: Auch ohne seine Schutzbriefe wären die Kirchengüter den mächtigen weltlichen Grossen zum Opfer gefallen. Aber eine direkte Inanspruchnahme des Spolienrechtes als solchen seitens der Laien lässt sich im Merowingerreiche nicht feststellen. Statt dessen liegen Beweise vor, dass der König das Spolienrecht nicht angewandt hat: Als der Bischof Egidius in die Verbannung nach Strassburg geschickt wurde, zogen die königlichen Kassen nur den Theil seines Vermögens ein, der nachweislich aus verbrecherischem Erwerbe herrührte; das Uebrige fiel ohne Weiteres an die Kirche: Multa enim auri argentique in huius episcopi regestum pondera sunt reperta. Quae autem de illa iniquitatis militia erant, regalibus thesauris sunt inlatae; quae autem de tributis aut reliqua ratione ecclesiae inventa sunt, inibi relicta.[1] Die spätere Zeit würde in solchem Falle Spolienrecht anerkannt haben, denn dies Recht wurde auch angewandt, wenn dem Bischofe die weitere Regierung durch irgend welche Gründe unmöglich wurde; es bestand nicht allein für den Fall des Todes.

---

[1]) Greg. Turon. X, 19: M. G. Script. Greg. I, 488, 25—28.

Unter den Merowingern sehen wir demnach eine doppelte Bewegung, eine Aenderung einmal des Objektes, dann aber auch des Subjektes des Spolienrechtes: Objektiv findet eine Ausdehnung des Spolienrechtes auf den Nachlass der Parochialgeistlichen statt, und zwar soll derselbe dem Bischofe zufallen; dessen Vermögen wiederum verlangt der Klerus für sich, wie früher. Als Subjekte des Spolienrechtes treten jetzt weltliche Machthaber mit Ansprüchen an den Nachlass hervor, zwar nicht direkt unter diesem Namen, aber thatsächlich erreichen sie es, wenn auch auf anderen Wegen, dass sie das Vermögen des Erblassers in ihre Gewalt bringen. Die Fälle, in welchen das Kirchengut und mit ihm der Nachlass durch offenen Raub verloren gehen, gehören natürlich nicht hierher, sondern nur die, in welchen irgend ein Recht auf die Güter geltend gemacht wird. Die Durchführung solcher Ansprüche war in den ruhigen Zeiten der Merowinger unmöglich, aber in den Perioden, in welchen Kampf und Rechtsbeugung herrschten, gelang es oftmals, Scheingründen Anerkennung zu verschaffen. Thatsächlich gerieth dadurch der Nachlass Laien in die Hände. Aber als dann die schwach gewordene Dynastie durch die der Arnulfinger ersetzt wurde, war es mit den Anmassungen der Laien grösstentheils vorbei. Namentlich die späteren Karolinger hatten die Fundamente ihrer Herrschaft derartig mit den Interessen der Kirche verschmolzen, dass sie zu ihrem eigenen Vortheile die Verfechter der Kirchenangelegenheiten werden mussten. So wurde in den eigentlich deutschen Gebieten des unter den Karolingern neu gegründeten Frankenreiches das Christenthum eingeführt unter dem Schutze des Königs. Die ersten Missionen in Deutschland sind für die Verfassung der Kirche bedeutungslos, da sie, ohne eine Spur zu hinterlassen, in der Organisation des Bonifacius aufgingen. Dieser war thätig zwar in steter Verbindung mit Rom, aber unter Schutz und Schirm Karls des Hammers. In einzelnen Ländern war überhaupt Erfolg und Bestand der missatischen Thätigkeit abhängig von dem Waffenglücke der fränkischen Könige, welche einsahen, dass sie ohne Einführung des Christen-

thumes ihre Siege immer vergeblich, ohne dauernde Wirkung, erfechten würden. So schufen sie denn dem Christenthume durch Waffengewalt Boden, und dieses wiederum bot ihnen eine Garantie für die Dauer ihrer Herrschaft. Bezeichnend ist hierfür das Verhältniss zwischen: Karls des Grossen Capitulatio de partibus Saxoniae aus den Jahren 780.—790., einem einseitigen Erlasse des Siegers zur Sicherung seiner Herrschaft und des Ansehens der Kirche; und: der Lex Saxonum, einem einheitlichen Gesetze, wahrscheinlich entstanden 802. auf dem Reichstage zu Aachen [1]), jedenfalls aber durch Zusammenwirken des Kaisers mit den jetzt christlichen Sachsen.

Als diese dem alten Heidenthume noch anhingen, hielt Karl sie im Zaume, solange seine Heerhaufen vor ihnen standen; sobald sie das Christenthum angenommen hatten, waren sie dem Frankenreiche unterthan. Die Kirche hatte die Ziele des Staates erreichen helfen.

Zu der engen Verbindung der Kirche mit dem Frankenreiche trug dann noch wesentlich bei die endgültige Trennung Roms von Constantinopel:

Vgl.: *L. v. Ranke,* Weltgeschichte, Bd. V, S. 311:

„Von universaler Wichtigkeit ist der Inhalt des Berichtes, nach welchem durch den Papst Gregor III. an Karl Martell mitgetheilt wurde, dass von den Grossen und dem Volke von Rom der Beschluss gefasst worden sei, sich von der Herrschaft des griechischen Kaisers loszureissen, und unter den Schutz des fränkischen Fürsten und Majordomus zu stellen.“ quo pacto patrato, sese populus Romanus, relicto imperatore Graecorum et dominatione ad praedicti principis defensionem et invictam eius clementiam convertere cum voluissent.[2])

und die Krönung Karls des Grossen zum römischen Kaiser, zwei Momente, durch welche dieser zur natürlichen Schutzherrschaft über die Kirche berufen wurde. Zwar behaupteten die deutschen Kaiser die Einwirkung auf die Papstwahl nicht lange, aber sie blieben doch, so weit ihre Macht reichte, die

[1]) cf. *Brunner,* Rechtsgeschichte, Bd. I, §. 46.

[2]) Chron. Moissiac. M. G. S. I, 292.

Vertheidiger der Kircheninteressen gegen alle ihre Angreifer, zunächst auf politischem und öffentlich rechtlichem Gebiete, dann auch auf dem des Privatrechtes. Die einzelnen Landeskirchen standen im Schutze des Königs, aber nicht auf Grund eines privatrechtlichen Titels, sondern wegen der staatsrechtlichen Stellung der Krone.[1]) Und infolge des Schutzrechtes musste dem Staate auch eine Einmischung in die kirchliche Gesetzgebung zugestanden werden, und zwar in dem Masse und bei den Materien, in welchen der Schutz practisch werden konnte. So sehen wir denn die Kirche gegen das Spolienunwesen einschreiten mit bewusster Unterstützung des Staates.

Die kräftige Regierung Karls des Grossen machte dem wüsten Treiben der mächtigen Laien ein Ende. Indessen gegen die Ausübung des Spolienrechtes durch die Geistlichkeit[2]) scheint die Thätigkeit Karls erfolglos gewesen zu sein. Jedenfalls hielt es die Synode von Aachen v. J. 816. für angebracht, gegen die Plünderungen des Klerus den Canon XXII. des Concils von Chalcedon[3]) zu wiederholen.[4]) Ferner hat das Meldensische Concil v. J. 845. zahlreiche und strenge Gesetze erlassen gegen die Räuber kirchlichen Eigenthumes.[5]) Dabei wird im can. XXI. eine Mitwirkung des Staates seitens der Kirche ausdrücklich anerkannt: cum auctoritate ecclesiastica vel civili.

Bereits ein Jahr früher hatte Karl der Kahle ein Capitulare erlassen, was einigermassen nachhaltigen Erfolg gehabt zu haben scheint: volumus etiam et expresse praecipimus, quod si quis episcopus, vel abbas, vel abbatissa, vel comes aut vasallus noster obierit, nullus res ecclesiasticas aut facultates diripiat.... Nullus ad illorum eleemosynam faciendam eleemosynariis eorum

---

[1]) cf. *Ficker*, Ueber das Eigenthum des Reichs am Reichskirchengute, in d. Sitzungsber. d. philos.-histor. Classe d. kaiserl. Academie zu Wien, Bd. 72, S. 95.

[2]) cf. cap. de presbyteris admonendis, Mon. Germ. leg. II, Tom. I, 237: ut caveant se ab omni avaritia et cupiditate.

[3]) cf. Oben S. 27.

[4]) can. 88. conc. Aquisgr. b. *Harduin*, IV, 1105.

[5]) cf. can. 17, 18, 21 u. 24. conc. Meld. a. 845.

impediat.[1]) Trotzdem musste später Karl II. wieder zu Gunsten der Kirche einschreiten: Er erliess das cap. Papiense v. J. 876., welches einige Monate später vom Concil zu Pontyon angenommen wurde: ut quotiens divinum judicium aliquem ecclesiae praesulem e saeculo vocaverit, nullus ad suimet perditionem facultates eius invadat, diripiat, et ad suos usus transferat; sed erogatoriis et eleemosynariis ecclesiasticis cum ipsius ecclesiae constituto oeconomo liberum sit canonico more iuste rationabiliterque deputata successori futuro reservare vel quibuscumque, sicut expedit, pro eius spiritu distribuere.[2]) Zwar ist dies capitulare gegeben in regno italico, aber es ist wohl ohne Weiteres, da es vom Concil zu Pontyon ebenfalls erlassen ist, auf das eigentliche Frankenreich anzuwenden. Zweifelhafter könnte dies sein bei dem Capit. *Lothar*'s v. J. 832.: de depraedationibus quoque, quae moderno tempore defunctis episcopis a diversis hominibus factae sunt in rebus ecclesiasticis.[3]) Uebrigens behandelt es auch nicht speciell das Spolienrecht, sondern ist ganz allgemein gegen Eingriffe in das Kirchenvermögen gerichtet. Ebenso *Karl*'s II. cap. ad conventum Carisiacense: Et volumus et expresse iubemus, ut tam episcopi quam abbates et comites, seu etiam ceteri fideles nostri, hominibus suis similiter conservare studeant; et tam de episcopatibus quam et de abbatiis vicinus episcopus et comes praevideant, ne aliquis res ecclesiasticas vel facultates diripiat, et nullus ad eorum eleemosynam faciendam impediat. Quod si praesumpserit, et secundum leges humanas hoc componat, et secundum leges ecclesiasticas inde ecclesiae, quam laeserit, satisfaciat.[4]) Wenn man aus der Anzahl der Gesetze auf die Häufigkeit eines Verbrechens schliessen kann, so müssen Plünderungen von Kirchen oder Schmälerungen ihrer Rechte unendlich oft vorgekommen sein; man hat sich nun wohl zu hüten, aus

---

1) cf. *Friedberg*, Artikel Spolienrecht in Herzog's theolog. Real-Encyclopaedie, Aufl. II, S. 546.

2) cf. M. G. L. sect. II, Tom. II, S. 103.

3) cf. M. G. L. sect. II, Tom. II, S. 64.

4) Mon. Germ. L. I, 539.

diesen Strafbestimmungen ohne Weiteres auf eine Ausübung des Spolienrechtes zu schliessen. Werden Kirchengüter, namentlich Mobilien, geraubt beim Tode eines Bischofs, so geht allerdings auch dessen Erbgut in den meisten Fällen mit verloren. Trotzdem liegt hier begrifflich kein Spolienrecht vor; denn es fehlt der Anspruch auf den Nachlass, und zwar muss dieser das ganze Vermögen umfassen, so weit es der Kirche zufällt. Er allein genügt aber auch nicht, da er ja stets bestritten wird: man kann erst dann von einem jus exuviarum sprechen, wenn der Anspruch unter rechtlicher Anerkennung geltend gemacht ist. Wie weit er durchgeführt wird, ist gleich, aber die blosse Geltendmachung ohne Erfolg genügt nicht, um darin das Spolienrecht zu erblicken. Entscheidendes Kriterium ist stets der Erwerb des Nachlasses auf Grund eines Rechtes. Deshalb konnten wir auch in der Merowinger-Zeit den Erwerb von Kirchengütern seitens der Laien dem Spolienrechte zurechnen, wenn er auf Grund eines nicht von vornherein auf einen bestimmten Theil des Vermögens beschränkten Anspruches geschah; denn der Nachlass wurde infolge des Erbrechtes der Kirche Theil ihres Vermögens. Aus demselben Grunde müssen wir nun auch die Ansicht verwerfen, welche in der Ztschr. f. Philos. u. kath. Theol., Bd. 23, S. 200, die Synode zu Tribur ein Verbot des Spolienrechtes aussprechen lässt. Nachdem diese Raub und Plünderung des Kirchenvermögens allgemein verboten hat, folgt dann noch eine specielle Bestimmung: sancto concilio allatum est, quod quidam laici improbe agunt contra presbyteros suos ita, ut de morientium presbyterorum substantia partes sibi vindicent, sicut de propriis servis.[1]) Mit dem Spolienrechte hat dies nichts zu thun, weil sich der Anspruch nur auf einen Theil des Nachlasses richtet; es verbietet der Canon vielmehr das Besthaupt oder den ferto, welchen die Laien in Anspruch nahmen.

[1]) cf. c. 2. X. de success. ab intest. (3,27).

IV. Die privatrechtlichen Befugnisse des Königs an Klöstern oder Bisthümern im 9. bis 12. Jahrhundert.

Schon wegen seiner staatsrechtlichen Stellung hatte der König ein allgemeines Schutzrecht über die Kirchen: Ut ecclesiae, viduae et pupilli per bannum regis pacem habeant. Sin aliter, in praesentia nostra hoc veniat, si fieri potest.[1]) Kraft dieses allgemeinen Herrschafts- und Schutzrechtes befahl Karl der Grosse 813. das Concil von Mainz, nach welchem jeder Bischof oder Abt einen Defensor haben solle: Omnibus igitur episcopis, abbatibus cunctoque clero omnino praecipimus vicedominos, praepositos, advocatos sive defensores bonos habere; non malos, non crudeles, non cupidos, non periuros, non falsitatem amantes, sed Deum timentes et in omnibus justitiam diligentes.[2]) Schon vorher hatte Pipin 782. in seinem capitulare italicum can. 6. bestimmt, dass die Kirchen Tutoren haben sollten: Ubicumque pontifex substantiam habuerit, advocatum habeat, in ipso comitatu, qui absque tarditate iustitias faciat atque suscipiat.[3]) Doch scheint sich dies nur auf die Advokaten zu beziehen, welche die Kirche vor Gericht vertraten; ausserdem war es nur in Italien geltendes Recht. Mit Karl dem Grossen hingegen beginnt die Blüthezeit der Defensoren, denn erst jetzt werden sie, die bereits unter den Merowingern bestanden, für alle Kirchen gesetzlich eingeführt. Einerseits wurden sie vom Klerus gewählt oder vom Metropoliten ernannt, andererseits ist der berufene Vertheidiger der Kircheninteressen der König, welcher sich bei Erfüllung seiner Pflichten häufig von weltlichen, aber nie von geistlichen Grossen vertreten liess. So nennt sich Karl der Grosse in seinem capit. a. 769. c. 1: sanctae ecclesiae defensor.[4])

Uebrigens entsprachen den Schutzpflichten auch weitgehende Rechte: ziemlich dieselben, welche den Gesippen

1) cap. Carol. Magni bei *Harduin*, IV, 957, n. 33.
2) can. 50. conc. Mogunt. bei *Harduin*, IV, 1016.
3) Mon. Germ. Leg. II, Tom. I, 192.
4) Mon. Germ. L. II, 33.

zugekommen waren, so lange sie die ähnlichen Pflichten zu tragen gehabt hatten, nämlich Erbrecht, Recht auf Wergeld und Bussen.[1]) Da die Defensoren in ihren Entschliessungen und Handlungen sich grosser Selbständigkeit und Unabhängigkeit erfreuten, so sollten nur rechtlich denkende und charakterfeste, ehrenhafte Männer mit diesem Vertrauensposten beehrt werden. Nach Karl dem Grossen steht den Bischöfen und Aebten das Aufsichtsrecht über ihre Defensoren zu: ut singuli episcopi, abbates seu abbatissae diligenter confiderent thesauros ecclesiasticos, ne propter perfidiam aut negligentiam custodum aliquid de gemmis aut de vasis reliquo quoque thesauro perditum sit, quia dictum est nobis, quod negotiatores Iudaei nec non et alii gloriantur, quod quidquid eis placet, possint emere ab eis.[2]) Sie haben also thatsächlich ihre Stellung gemissbraucht, wenigstens werden ihnen Unterschlagungen nachgesagt.

Von diesen Defensoren behauptet nun *Eichhorn*[3]), dass sie der König auf Grund seines allgemeinen Schutzrechtes ernennt. Das bestätigt auch das Capit. Karls des Grossen: Pro ecclesiarum causis ac neccessitatibus earum atque servorum Dei executores vel advocati seu defensores, quoties necessitas ingruerit, a Principe postulentur et ab eo fideliter et libenter iuxta Canonicas sanctiones fidelissimi dentur. Dem ist aber nur für die ältere Zeit beizupflichten, *Thomassin*[4]) behauptet allerdings, die Kirchenoberen hätten auch da bereits ein Wahlrecht in Betreff der Defensoren gehabt, obwohl die Quellen, welche er hierfür angiebt, nur sagen, dass der Bischof einen Defensor haben solle. Dies Wahlrecht erhielten sie erst unter Karls des Grossen Nachfolgern, welche die ihnen zustehende Befugniss durch geistliche Beamte ausüben liessen, wodurch ihr Recht allmählich fallen musste. Daneben war der König selbst aber auch Beschützer einzelner Kirchen, beauftragte jedoch häufig

---

[1]) cf. *Dahn* in Oncken, Allg. Gesch., Hauptabth. II., Th. 2[4], S. 24.

[2]) cap. missorum a. 806. in Mon. Germ. leg. II., Tom. I, 131.

[3]) Dtsch. Staats- u. Rechtsgesch., §. 188.

[4]) cf. vetus ac nova ecclesiae disciplina inter beneficia et beneficiarios, P. III, L. II, c. 52, n. 1.

weltliche Grosse, ihn zu vertreten. Mit diesem besonderen Schutzrechte haben wir es hier vor Allem zu thun, nicht mit dem allgemeinen. Seine Ausübung unterscheidet sich äusserlich in Nichts von der des allgemeinen. Aber bei dem einen ist der König der eigentliche Defensor, der Ernannte nur sein Vertreter, beim anderen hingegen ist der Ernannte selbst Defensor.

Die Ernennung des Schirmvogts durch den Metropoliten oder Bischof beruht auf seinem kirchlichen Amte; denn sie wird bei allen Kirchen seines Bezirkes in gleicher Weise ausgeübt, soweit eine Ernennung überhaupt stattfindet und nicht ersetzt wird durch die Wahl des Klerus.

Anders ist es aber mit derselben Befugniss des Königs für die Zeit nach Karl. Hier kann sie sich nicht auf seine staatsrechtliche Stellung stützen, da sie nicht alle Kirchen gleichmässig ergreift, oder von einem unbeschränkten Rechte ausgehend, etwa durch locale Gewohnheiten, Verzichte des Königs u. dergl. in der Ausübung nie auf eine Reihe von Einzelkirchen beschränkt worden ist. Sie gründet sich vielmehr auf das besondere Schutzrecht des Königs über die einzelnen Kirchen, welches seine Entstehung einem privatrechtlichen Verhältnisse zwischen beiden verdankt.

Das altdeutsche Recht kannte nicht das Institut der juristischen Person; so wurde auch das Kirchengut nicht als im Eigenthume einer solchen stehend betrachtet, sondern die Gewere hat der Pfründeninhaber. Allerdings war er nach verschiedenen Seiten hin beschränkt. Namentlich fehlte ihm die testamenti factio activa, ein Mangel, der bei seinem Tode das Kirchengut herrenlos und daher schutzlos werden liess. Die Folge davon waren viele Eingriffe in das Vermögen seitens der Laien, welche den Tod des Geistlichen benutzten, um sich fremde Güter anzueignen. Dann aber suchten sie nach einem Deckmantel für ihre Diebstähle und fanden diesen im germanischen Rechte, weil es keine juristischen Personen kennt. *Ficker* [1]) nimmt als das Originäre an die veränderte Rechts-

[1]) cf. Eigenthum d. Reiches am Reichskirchengute in Sitzungsber. d. philos. histor. Klasse d. Acad. zu Wien, Bd. 72, S. 98.

anschauung und leitet davon die Occupation herrenloser Kirchengüter ab. Im Gegensatze dazu müssen wir sagen, die Besitznahme, mindestens der Wille, dies zu thun, ist das Ursprüngliche, und nun fanden sie im deutschen Rechte eine Hülle für ihre Verbrechen, einen guten Namen für ihre Diebstähle. Dass die meisten Güter bei Erledigung des bischöflichen Stuhles verloren gingen, womit *Ficker* seine Ansicht motivirt, ist dadurch zu erklären, dass es unter solchen Umständen naturgemäss am leichtesten möglich war, die Kirche ungestraft zu berauben.

Um diesen Consequenzen zu entgehen, suchte man das Kirchengut mittelbar oder unmittelbar einem Eigenthümer zu unterstellen. Natürlich sind dessen Befugnisse wesentlich beschränkt durch die Bestimmung zum Gottesdienste: Das Heilige als solches muss den Privatrechten völlig entzogen bleiben; die materielle Grundlage des Heiligen aber ist jeder vermögensfähigen Person zu allen Privatbefugnissen zugänglich. Demgemäss sind geistliche Verwaltungsrechte und weltliche Vermögensrechte streng von einander zu scheiden. Dieser Grundsatz findet sich ausgesprochen 747. in einem Rescripte des Papstes Zacharias an Pipin: Interrogatum est de laicis, qui ecclesias in suis proprietatibus construunt, quis ipsas debeat regere et gubernare. A sanctis patribus ita statutum est et in praeceptis apostolicis continetur. Iuxta petitoris imploratum, ut si in quolibet fundo cuiuscumque juris oratorium sive basilica fuerit constructa, pro eius devotione in honorem cuiuscumque sancti, in cuius episcopi parochia fuerit fundatum oratorium aut basilica, percepta primitus donatione legitima id est praestante tot gestisque municipalibus allegatis praedictum oratorium atque missas publicas sollemniter consecratis; ita ut in eodem loco nec futuris temporibus baptisteria construantur nec presbyter constituatur cardinalis; sed et si missus ibi forte maluerit, ab episcopo noverit presbyterum postulandum.[1]) Der Bischof soll unter bestimmten Voraussetzungen die neu erbaute Kirche weihen, erhält aber keinerlei Rechte über dieselbe. Die volle Verfügung bleibt vielmehr, wenn ein Laie sie auf

[1]) cf. *Th. Müller,* Privateigenthum an kath. Kirchengebäuden, S. 48.

eigenem Grundstücke erbaut hat, bei dem Erbauer, als dem Eigenthümer, welcher sich nur keine Uebergriffe auf die gottesdienstliche Verwaltung zu Schulden kommen lassen darf. In den fränkischen Reichsgesetzen sind einzelne umstrittene Punkte geregelt, von welchen nicht ohne Weiteres zu entscheiden war, ob sie in den Rechtskreis des Eigenthümers fallen, oder zur speciell kirchlichen Verwaltung gehören. So wird dem Eigenthümer untersagt, Priester oder Diakonen ohne Genehmigung des Bischofs anzustellen.[1]) Dieser hat vor der Einführung in das Amt zu prüfen, ob der für die kirchliche Stelle in Aussicht Genommene ein rechtmässiger Priester sei, überhaupt ob alle Voraussetzungen erfüllt sind, von denen die Anstellung abhängig ist.[2]) Ferner ist wegen des Einflusses, den eine neue Kirche auf die Einkünfte der alten haben kann, der Bau an den Consens des Bischofs gebunden. Quicumque voluerit in sua proprietate ecclesiam aedificare, una cum consensu et voluntate episcopi, in cuius parochia fuerit, licentiam habeat. Verumtamen omnino providendum est, ut aliae ecclesiae antiquiores propter hanc occasionem nullatenus suam justitiam aut decimam perdant, sed semper ad antiquiores ecclesias persolvantur.[3]) Und so lassen sich noch eine Reihe Bestimmungen aufführen[4]), welche theils streitige Verhältnisse regeln, theils offenbare Uebergriffe zurückweisen sollten. Innerhalb des so festgelegten Rahmens hatten die Eigenthümer freie Verfügung. Sie konnten ihre Kirchen vererben, verkaufen, Frauen zum Wittthum, Töchtern zur Ausstattung geben u. s. w. Jedes Urkundenbuch bietet Belege dafür, dass man Kirchengebäude als Gegenstände des Privateigenthumes ansah[5]): sie wurden bei Vermögensconfiscationen wie andere Güter eingezogen. Bei Veräusserungen findet nach dem Immobiliarrechte eine Auf-

[1]) cf. edict. pro episcop. a. 800.: M. G. L. II., Tom. I, S. 208.

[2]) cf. c. 12. capit. de exam eccles. a. 802.: M. G. L. II, Tom. I, S. 110.

[3]) cf. cap. ad *Salz* c. 3.; nach *Pertz* a. 803.; nach *Harduin* a. 804.; nach *Boretius* a. 803.—804.

[4]) cf. *Th. Müller*, l. c. S. 49 fg.

[5]) Für die Zeit von 630.—1200. hat allein *Müller* l. c. S. 72 fg. über 250 aufgezählt.

lassung statt, welche in denselben Formen wie bei Grundstücken geschieht. Allerdings handelt es sich hier immer nur um die Gebäude; aber mit diesen eng verbunden war ein bald grösserer, bald geringerer Kreis von Rechten, namentlich Vermögensrechten, welcher bei Tradition der Kirche mit überging. Eine Trennung von Kirchengebäude und dem ihm anhaftenden Rechtskreise ist begrifflich sehr wohl möglich, aber in damaliger Zeit noch nicht durchgeführt. Alle Rechte konnten nur von dem geltend gemacht werden, der die Gewere an der Kirche hatte. Denn selbst die Schirmvogtei, welche ein Geistlicher, obwohl Eigenthümer, nicht ausüben konnte, und welche daher in diesem Falle nothgedrungen bei einem der Kirche fern Stehenden ruhte, hatte ihre Berechtigung auch nur durch den Auftrag des Eigenthümers; entweder erfasste ein Vertrag das Eigenthum und nahm dabei die Schirmvogtei speciell aus, oder es wurde über letztere ein besonderer Vertrag zwischen dem Eigenthümer und dem anzustellenden Vogt abgeschlossen. Bei Lebzeiten des Pfründeninhabers bedeuten dessen Rechte eine wesentliche Einschränkung des Eigenthumes, welche mit seiner Entfernung aus dem Amte fällt.

Es handelt sich nun darum, festzustellen, wer beim Tode des Geistlichen, ein Moment, in welchem das Kirchengut frei wird von dessen Gewere, Rechtsträger des Vermögens oder Eigenthümer der Kirche ist, da diesem dann auch, als dem Repräsentanten, der Nachlass des Verstorbenen zufallen muss, soweit ihn nicht die Erben in Anspruch nehmen können.

Die Kirche als neu gegründetes Gebäude gehört nach den gewöhnlichen civilrechtlichen Grundsätzen dem Eigenthümer des Bodens, auf dem sie steht. Dass die Herrschaft über eine Kirche von dem Grundeigenthume abhängt und nicht dem Erbauer zukommt, wird überaus häufig betont. So gehörte das Kloster Ilfeld nicht den Grafen von Hanstein, den Nachkommen des Gründers, sondern es stand im Eigenthume des Reiches, weil es in fundo imperii erbaut war.[1]) Ferner werden sehr häufig Ausdrücke gebraucht, wie fundus ecclesiae, proprietas

[1]) cf. *Boehmer*, Acta 300.

fundi, ius fundi, in fundo nostro; und überall, wo der Eigenthümer des fundus erwähnt wird, gehört ihm auch die Kirche. Von diesem ist sie dann durch Tradition in andere Hände übergegangen, und hätten wir nun auf Grund von Rechtsgeschäften den Eigenthümer einer jeden einzelnen Kirche festzustellen, um zu wissen, wer zur Ausübung des Spolienrechtes befugt ist. Das wäre allerdings einer der sichersten Wege, aber er setzt voraus, dass für alle Kirchen, welche jemals unter dem Spolienunwesen gelitten haben, eine fortlaufende Reihe von Dokumenten vorhanden wäre. Viel leichter kommen wir indessen zum Ziele, wenn wir untersuchen, wer die Befugnisse des Eigenthümers ausübte. Nun schlossen die Rechte des Herrn unzweifelhaft die Verfügung über die Vogtei in sich, wenn auch zwischen dieser und der Herrschaft über die Kirche bestimmt zu scheiden ist.[1]) Wo nichts anderes festgesetzt ist, beauftragt der Eigenthümer stets den Vogt, die Kirche zu schützen. Am natürlichsten ist es, dass der Herr selbst die Schirmvogtei ausübt. Dies war aber nur Laien möglich, da den Klerikern Theilnahme am Kriegszuge streng untersagt ist, sofern sie nicht als Geistliche das Heer begleiten. Es konnte in diesem Falle entweder der Vogt des Bisthums zugleich auch die im Eigenthume seines Bischofs stehende Kirche schützen, oder der Bischof setzte einen neuen Defensor ein, oder er liess ihn durch den Klerus wählen. Wenn nun ein Laie auf eigenem Grund und Boden eine Kirche baute, so hatte er auf Grund seines Eigenthumes auch die Vogtei, welche er auf andere übertragen oder bei etwaigem Verkaufe zurückbehalten konnte. So entäusserte sich der Graf von Namur 1121. des Eigenthumes am Kloster Feoreffe, blieb aber Vogt.

In den weitaus meisten Fällen hat aber der Schirmvogt seinen Auftrag vom Könige bekommen. Indessen hier ist nun wegen der undeutlichen Angabe der Quellen gewöhnlich nicht zu erkennen, ob dieser selbst Schirmvogt sein und sich nur in der Ausübung vertreten lassen will, oder ob er ihm die Vogtei überträgt; d. h. ob er ihn bestellt auf Grund seines besonderen

[1]) cf. *Ficker*, l. c. in d. Berichten d. Akademie zu Wien, Bd. 72, S. 65.

oder des allgemeinen Schutzrechtes. Deshalb können wir nicht ohne Weiteres aus der Bestellung eines Vogtes durch den König sein Eigenthumsrecht herleiten. Nur wo das besondere Schutzrecht nachgewiesen wird, ist Eigenthum anzunehmen.

Zunächst ist es in den Merowinger-Urkunden in der Regel zweifelhaft, mit welcher Art von Königsschutz wir es zu thun haben. Erst die Karolinger-Zeit hat den allgemeinen Schutz fest geschieden vom besonderen, welcher auf Grund des Eigenthumes zuerst den Klöstern zugesichert wird, der allerdings in seinen Wirkungen bedeutend hinausgeht über den allgemeinen. Was die Gesetze zu Gunsten der in Letzterem Stehenden verordnen, wie dass ihre Angelegenheiten den Grafen und Missi insonderheit anempfohlen werden, dass ihre Streitigkeiten im Gericht allen anderen vorgehen u. s. w., bleibt weit hinter der einen wesentlichen Bestimmung der Mundbriefe zurück, hinter dem Rechte, streitige und im Gaugericht zu Ungunsten der Schützlinge entschiedene Sachen noch vor das Königsgericht bringen zu dürfen.[1]) Ein derartiges Uebertragen in den besonderen Schutz des Königs, das Mundium, bedeutet nun aber Eigenthum. Mundio id est dominio sagt die Matritenser Glosse. Ganz allgemein muss Mundium ein Ausfluss der dominatio sein. Beide werden auch in Häufung der Ausdrücke oft nebeneinander genannt: ut monasterium istud seu congregatio loci istius sub vestro dominio vestroque auxilio et defensione seu mundeburde omni tempore secura consistat, als die Aebtissin Emhilda a. 800. ihr Kloster Milize an Fulda tradirt. Ausserdem erhielten bischöfliche Kirchen, den Bischöfen oder anderen Personen gehörige oder unabhängige Klöster, kurz Anstalten, die nicht in dominio regis waren, damals keine Mundbriefe und daher regelmässig nur Immunität ohne besonderen Schutz; wohingegen Immunität mit Defension nur an durch Stiftung oder Tradition dem Könige eigenthümliche Klöster übertragen wurde. Wo kein Eigenthum vorliegt, ist der besondere Schutz unmöglich.

[1]) cf. *Sickel,* Beiträge zur Diplomatik in d. Berichten d. Akademie zu Wien, Bd. 47, 242.

Ausser den königlichen gab es daneben noch andere mittelbare Klöster, welche unter dem Schutze und der Disposition des Fundators standen, oder welche derselbe dem benachbarten oder selbst einem entfernten Bischofe unterstellte.[1]) Diesen konnte Immunität vom Könige verliehen werden, aber über das Schutzrecht verfügte der Fundator bezw. der Eigenthümer des Grundstückes. Ferner Klöster, die von der Stiftung her oder aus anderen Gründen unter dem Herzoge standen, oder welche ursprünglich reichsunmittelbar gewesen, aber vom Könige einem Bischofe oder einem anderen Kloster geschenkt waren. So wurde die Abtei St. Maximin dem Erzbischofe von Trier, die Abtei Dissentis dem Bischofe von Brixen geschenkt. (*Boehmer,* Regesta No. 1197, 1459.) Weitere Beispiele sind in No. 350, 353, 1000—1005, aus denen hervorgeht, dass die Klöster im Verhältniss zum Könige als Objekte, nicht als Subjekte des Rechtsverkehrs betrachtet wurden.

Die deutschen Könige hielten von jeher sich für befugt, über das Vermögen der Abteien verfügen zu können. Am freiesten schalteten die Karolinger mit den Einkünften der Reichsabteien; diese betrachteten sie insgesammt als ihrer Verfügung unterworfen, soweit sie nicht zum Unterhalte der Religiosen erforderlich seien: hielten sich daher für berechtigt, ihnen Abgaben aufzulegen, sie zu controlliren bei Verwaltung der Temporalien und überhaupt diese an Bischöfe, wie an weltliche Grosse zu verleihen.[2]) Die Bischöfe wurden in diesem Falle als die Vorgesetzten der Abtei angesehen, wogegen bei weltlichen Grossen die Form der Uebertragung darin bestand, dass die Temporalien ihrer Vorsorge übergeben (commendari) wurden. Allerdings versuchten die Klöster, sich von diesem Drucke zu befreien: monasteria divinis solummodo cultibus

[1]) cf. *Boehmer,* Regesta Karoli, n. 602. Viele Beispiele liefert ferner *Lacomblet,* Niederrheinisches Urkundenbuch: so Brauweiler, gestiftet vom Pfalzgrafen Ezo, Siegburg, gestiftet vom Pfalzgrafen Heinrich a. 1060, Altenburg, gegründet vom Grafen Adolf von Berg 1133., welche dem Erzbischof von Köln übergeben wurden. Lac. I, No. 164, 203, 388.

[2]) cf. *Eichhorn,* l. c. I, §. 168.

dicata non debere saecularibus dari.[1]) Die Könige behandelten die Abteien, wie ihr Eigenthum und übten damit die grösste Willkür aus. Denselben Missbräuchen, welche mit Staatsgütern getrieben wurden, waren auch die Klöster und Bisthümer preisgegeben.[2]) Dazu kamen die sonstigen Pflichten der Abteien gegen das Reich: Sie mussten das servitium oder subsidium regis zahlen, den König bei seinen Rundreisen aufnehmen und befördern, ferner waren sie in Bezug auf das Reichskriegswesen zu oft sehr drückenden Leistungen verpflichtet. Unter Ludwig dem Frommen wurde ein Verzeichnis der Klöster nach 3 Klassen aufgenommen[3]): 1.) quae dona et militiam facere debent; 2.) quae tantum dona dare debent sine militia; 3.) quae nec dona nec militiam dare debent, sed solas orationes pro salute imperatoris vel filiorum eius et stabilitate imperii. Derartig ausgedehnte Befugnisse der Könige können sich nur auf Eigenthumsrechte stützen, und so wird auch das Eigenthum des Reiches an den Reichsabteien nicht mehr bezweifelt.

Anders steht es aber mit den Bisthümern, da hier der Beweise viel weniger sind. Dass die thatsächliche Herrschaft über die Bisthümer nicht so zur Geltung kommen konnte, wie

---

[1]) cf. conc. Aquisgran. II, a. 836., cap. 3, No. 19, bei *Harduin*, IV, 1406.

[1]) cf. *Lambert*, a. 1063., Mon. Germ. SS. V, 166: Secundas post eum (Albertum) partes agebat Wernheri comes, juvenis tam ingenio quam aetate ferox. Hi duo pro rege imperitabant; ab his episcopatus et abbatiae, ab his quidquid ecclesiasticarum, quidquid saecularium dignitatum est, emebatur. Nec alia cuiquam, licet industrio atque egregio viro, spes adipiscendi honoris ullius erat, quam ut hos prius ingenti profusione pecuniarum suarum redemisset. Et ab episcopis quidem et ducibus metu magis quam religione temperabant. In abbates vero, quod hi iujuriae obviam ire non poterant, tota libertate grassabantur, illud prae se ferentes, nihil minus regem in hos iuris ac potestatis habere, quam in villicos suos vel in alios quoslibet regalis fisci dispensatores. Et primo quidem praedia monasteriorum fautoribus suis, prout libitum erat, distribuebant, et quod reliquum erat, crebra regalium servitiorum exactione usque ad feces ultimas exhauriebant. Dein convalescente audacia, in ipsa monasteria impetum faciebant, atque ea inter se tamquam provincias partiebantur, rege ad omnia quae iussus fuisset, puerili facilitate annuente.

[3]) cf. *Eichhorn* l. c. §. 168, anm. 4; *Walter*, II, S. 822 fg.

bei den Klöstern, lag wohl weniger, wenigstens in späterer Zeit, an einer anderen Rechtsstellung derselben, als an der Macht und dem grösseren Widerstande, welchen sie den Verfügungen des Königs entgegensetzen konnten.

Schon Karl der Grosse bezeichnet neben den Klostergütern auch die der Bisthümer geradezu als sein Eigenthum, allerdings seltener wie jene.[1]) Ferner spricht Karl der Kahle von ecclesiae imperatoris et imperatricis.[2]) Dies sind einzelne thatsächliche Momente, welche die Ansicht aussprechen, dass die Kirchengüter im Eigenthume des Reiches stehen; denn auch die zweite Stelle ist hierfür zu benutzen, obwohl der Text auf ein Privateigenthum des Herrschers hinweist, da Fiskalgut und Königsgut noch nicht geschieden sind. Um aber eine derartige Anschauung entstehen zu lassen, bedarf es der längeren Einwirkung auf die Rechtsüberzeugung des Volkes. Und da mag nun zunächst die grosse Säcularisation von einschneidender Bedeutung gewesen sein. Wenn es auch zweifelhaft erscheint, ob man aus ihr auf das Vorhandensein einer Anschauung schliessen darf, dass das Eigenthum des Kirchengutes beim Könige ruhe, so ist doch als sicher anzunehmen, dass ihre Durchführung auf Bildung und Fortsetzung jener Anschauung den grössten Einfluss ausgeübt hat. Dagegen, dass diese den Anstoss zur Säcularisation gegeben habe, spricht namentlich der Umstand, dass sogar die Könige sie als ein Unrecht betrachteten, welches nur in der Nothlage des Staates seine Entschuldigung finden könne. Auf der anderen Seite lässt sich nun wieder geltend machen, dass der Kirche Besitz und Nutzung zu Unrecht entzogen wurde, da beim Reiche nur das nackte Eigenthum, nicht die willkürliche Verfügung ruhte. Stellt man sich auf den einen oder auf den anderen Standpunkt: es ist nicht zu verkennen, wie sehr jene Anschauung durch die Säcularisation entweder gestützt oder vorbereitet wurde.

Dazu kommt dann das Bestreben der Kirche, die Spiritualien

[1]) cf. *Ranke*, Weltgeschichte 5, II, 167.
[2]) edict. de tributo nordmannico; M. G. *Pertz*, L. L. I, 536.

unabhängig von der weltlichen Macht zu verwalten.[1]) Die Könige hatten von Alters her das Recht erfolgreich in Anspruch genommen und auch behauptet, auf die Besetzung der Bisthümer einen massgebenden Einfluss auszuüben, theils in Form einer einfachen Bestätigung, theils aber auch, unter den Karolingern vor allem, durch direkte Ernennung. In späterer Zeit bildete sich für die Uebertragung der bischöflichen Rechte eine besondere Form, die Investitur. Da eine Consecration ohne vorherige Investitur unmöglich war, musste sich die Anschauung bilden, dem Könige als dem eigentlich Entscheidenden käme das Eigenthum am Kirchenvermögen zu. *Planck*[2]) behauptet allerdings, das Land, welches die Kirche besass, sei immer als Staatseigenthum, oder wenigstens als zu diesem gehörig betrachtet worden; und er leitet hieraus die Befugnis der Könige ab, die Bisthümer zu vergeben, da ja nur sie über die dazu gehörigen Güter disponiren könnten. Allerdings ist das Kirchenvermögen bisweilen so behandelt worden, als gehöre es zum Staatsgute; doch kann man daraus nicht die Befugnis der Könige herleiten, über die Kirchengüter im Wege der Bischofsernennung zu verfügen; denn das Eigenthumsrecht enthält durchaus nicht nothwendig die willkürliche Verfügung. Immer ist von dem Rechte der Könige, die Bischofsstühle zu besetzen, auszugehen als dem Ursprünglichen. Von ihm befürchtete die Kirche eine fortwährend zunehmende Abhängigkeit ihrer selbst vom Staate; und um dieser zu entgehen, betonte sie ihre Selbständigkeit und Unabhängigkeit in Bezug auf die eigentlich kirchlichen Güter, konnte dieser Anschauung aber nur dadurch Boden verschaffen, dass sie das Eigenthum an den weltlichen Gütern dem Staate überliess. Dadurch vollzog sie eine scharfe Scheidung zwischen Spiritualien und Temporalien, welche 1122. gesetzlich festgelegt wurde durch das Wormser Concordat. Um erstere zu behalten, hinderte sie nicht oder verbreitete wohl gar die Meinung, das Eigenthum an den

1) cf. *Ficker*, Reichskirchengut in Berichten d. Akad. zu Wien, Bd. 72, 100.

2) cf. Geschichte der christlichen Gesellschaftsverfassung, Bd. III, S. 457.

Temporalien ruhe beim Könige, welcher infolgedessen nur über diese verfügen könne. Um ihm die Spiritualien um so bestimmter absprechen zu können, gaben auch kirchlich Gesinnte die Herrschaft des Königs über das Kirchengut unbedingt zu. Fasste man aber einmal das Gut als sein Eigenthum, so lag es nahe, die bischöflichen Kirchen als im Eigenthume des Königs stehend zu betrachten, zumal ja auch für die Hauptkirche selbst ein Grundeigenthümer vorhanden sein musste, und keine Veranlassung war, hierbei einen Unterschied festzuhalten.

Der Eigenthümer übergiebt die Kirche mit ihren Einkünften dem anzustellenden Geistlichen durch den symbolischen Akt der Investitur in der Absicht, ihm dadurch Besitz und Nutzung zu verschaffen. Im 9. Jahrhundert fand eine Investitur mit irgend welchen Symbolen noch nicht statt, hat sich aber im Laufe des 10. und Anfang des 11. schnell eingebürgert. Als Symbol benutzte man im 10. Jahrhundert zunächst die virga pastoralis, welche vielleicht von dem nachmaligen baculum verschieden gewesen ist. Bei den Bischöfen kam herkömmlich zum Stabe noch der Ring hinzu. Es werden dem Geistlichen dadurch Rechte an fremder Sache eingeräumt, und zwar erhält er ein Recht auf die Kirche selbst, welche mit ihren Gütern und Rechten ein Ganzes bildet. Man hat das Verhältnis stets so aufgefasst, dass der Jnvestirende das Eigenthum hat, oder wenigstens sein Recht vom Eigenthümer ableitet, der andere hingegen Besitz an fremdem Eigenthume erhält. Dies bezeugt die Angabe des Placitus von Nonantola: Investitura ideo dicitur, quia per hoc signum, quod nostri juris est, alicui nos dedidisse monstramus; quod enim nostrum est, cum alicui ex nostra parte ad possidendum concedere volumus; eum exinde investire curamus, significantes videlicet et hoc signo illud, quod damus, nobis jure competere et illum, qui accipit, quod nostrum est, per nos possidere.[1])

[1]) de honore eccles. c. 68 bei *Pez*, Thes. anecd. nov. 2 b. 112.

V. Das Spolienrecht der deutschen Kaiser.

Dem Geistlichen wird vom Eigenthümer Besitz und Genuss auf Lebenszeit übertragen. Mit seinem Tode fällt alles Empfangene an den Herrn zurück. Zunächst die Kirchengüter selbst, im Anschlusse daran wegen der Testirunfähigkeit des Geistlichen aber auch sein ganzer Nachlass. Deshalb haben *Eichhorn* [1]) und mit ihm *Zoepfl* [2]) das Spolienrecht eine Pertinenz des jus regaliae genannt, während *Planck* [3]) es von diesem nicht direkt abhängig macht, aber doch eine Einwirkung nicht ausschliesst; letzterem nähert sich *Scheffer-Boichorst.* [4]) In der That erscheint das Spolium sehr häufig zusammen mit dem Regalienrechte, da beide beim Tode des Geistlichen ausgeübt wurden. Deshalb kann man ihnen hierin ohne Weiteres beipflichten. Was sie aber über Entstehung und Begründung hinzufügen, ist nicht ganz zweifelsfrei. *Planck* leitet nämlich das Spolienrecht aus dem Lehensverbande ab, obwohl dieser, wie er selbst zugiebt, keinen ganz natürlichen Vorwand bietet; *Eichhorn* nimmt als Grund die Schirmvogtei und wendet im Uebrigen Sätze des Lehnrechtes an. Letzteres verwirft *Zoepfl,* weil nach unbestrittenen lehnrechtlichen Grundsätzen die Einkünfte des Lehens mit der Perception Eigenthum des Vasallen werden, und jeder denkbare Anspruch des Lehnsherren als solchen an dieselben ein für alle Mal erloschen ist. Ausserdem aber hat der im Lehensverhältnisse sogenannte Herrenfall hier nicht dieselbe Bedeutung wie dort, was die einfache Uebertragung der Lehnrechtssätze auf unser Verhältnis doch bedenklich erscheinen lässt. *Zoepfl* sucht nun seinerseits das Spolienrecht zu erklären aus der Vogtei, der alten mundeburde. Nur hat er unterlassen, anzugeben, ob er den allgemeinen oder den besonderen Kirchenschutz dabei im Auge hat. Auf Grund seiner staatsrechtlichen Stellung dem Könige das jus exuviarum zuzusprechen, ist unmöglich; wenn *Zoepfl* aber das besondere

[1]) cf. Dtsch. Staats- u. Rechtsgesch., Aufl. V, Bd. II, §. 327.

[2]) cf. Alterthümer, Bd. II, S. 45.

[3]) cf. Gesch. d. christl. Gesellschaftsverfassg., II, 2, 101.

[4]) cf. Friedrichs I. letzter Streit mit der Curie, S. 193.

Schutzverhältnis meint, so ist die Richtigkeit seiner Ansicht nicht in Zweifel zu ziehen, und dann ist er denen zuzurechnen, welche dem Herrn auf Grund seines Eigenthumes die Befugnis zuschreiben, den Nachlass in Besitz zu nehmen.

Nur allmählich wird das Eigenthum des Reiches an dem Reichskirchengute anerkannt, und nur allmählich werden daraus alle Consequenzen gezogen.

Das früheste Zeugnis für das Spolienrecht der deutschen Kaiser finden wir im Jahre 777., und zwar mit Anwendung auf die königlichen Abteien. Der Abt von Lorch erhält vom Könige die erbetene Erlaubnis, ein Dritteil seiner Mobilien letztwillig verschenken zu dürfen: Gundelandus instante sibi divinae vocationis bravio, misit ad regem Aquisgrani consulens et obsecrans, quatenus ei liceret extremum vitae cursum iam peragenti aliqua de monasterii rebus impendia pro animae remedio pauperum indigentiae praerogare. Qui, ut erat pronae in omnes clementiae et maxime circa inopes compassionis, indulsit ei tertiam partem rerum dumtaxat mobilium in pauperum pro arbitrio suo distributionem .... pater iste ... nihil praesumpserit absque regis vel consilio vel praecepto etiam in mortis articulo de rebus monasterii disponere.[1]) Nach deutscher Auffassung war ein Sterbender nicht mehr berechtigt, über seine fahrende Habe zu verfügen. Diese war vielmehr bereits den Erben d. h. in unserem Falle der Kirche verfallen. Da aber der Eigenthümer derselben der König ist, so gehören ihm mittelbar auch die Mobilien des Abtes, und nur er ist im Stande, dem Sterbenden die Verfügung über sein Vermögen nachzulassen. Welcher Art aber dies Recht des Königs ist, darüber lässt der Text verschiedene Auffassungen zu: Entweder macht der König als Schutzherr nur die Rechte des Klosters geltend, dessen Vertretung den Regularen gegenüber ihm obliegt, oder er handelt aus eigenem Rechte. Bei der ersten Annahme ist das in Frage kommende Recht der Kirche das Erbrecht, welches ihr am Vermögen des Vorstehers zusteht, und das dieser zu

[1]) cf. Mon. Germ. XXI, 349.

Ungunsten der Kirche verändern will; dem hätte der König entgegenzutreten.

Macht der König aber ein eigenes Recht geltend, so verhindert er, als Eigenthümer des Klostergutes, den Abt über sein Vermögen von Todeswegen zu verfügen. Das wäre zu konstruiren entweder als das ius exuviarum, oder das Recht auf das Besthaupt (ferto, mortuarium), je nachdem man annimmt, der Anspruch des Königs umfasst das ganze Vermögen, soweit es nicht den Erben zufällt, oder er ist auf gewisse Stücke beschränkt. Die grösste Wahrscheinlichkeit hat die erste Meinung für sich, da dem Abte ein so bedeutender Theil seines Vermögens freigegeben wird, wie ihn der König auf Grund der anderen Rechte nie für sich verlangen kann. Demnach sehen wir in dieser Stelle direkt eine Anerkennung des Spolienrechtes, welches den Königen am Vermögen der Aebte ihrer Klöster zusteht.

Die andere mögliche Meinung, welche sagt, der König mache nur ein Recht der Kirche geltend, enthält die drei Momente, durch welche sein Spolienrecht entsteht: Eigenthum des Königs an der Kirche, Erbrecht dieser am Vermögen des Geistlichen und Geltendmachung dieses Erbrechtes durch den König. Ein selbständiges Recht des Königs auf den Nachlass hätte sich hiernach noch nicht herausgebildet. Wir hätten es mit einer früheren Stufe der Entwickelung zu thun, der Befugnis des Königs nicht aus eigenem, sondern aus abgeleitetem Rechte. Es handelt sich bei dem Unterschiede zwischen beiden möglichen Ansichten nur um verschiedene Etappen auf derselben Strasse. Dass dieses vom Könige prätendirte Recht von der Geistlichkeit nicht alle Zeit und gleichmässig anerkannt wurde, ist selbstverständlich; es handelt sich überhaupt um Machtfragen. Wie man die Ansprüche des Königs auf den Nachlass unschädlich zu machen suchte, zeigt folgende Stelle: Cumque per singulos dies morbus ingravesceret, pecuniam, quam multa parsimonia et providentia contraxerat, idcirco, ne ecclesia sua propter crebras Italicas expeditiones, quae ab eo exigebantur, in possessionibus suis aliquid detrimenti pateretur, beatius arbitratus dispergere et dare pauperibus, quam post obi-

tum suum dispergi per non pauperes et dari non pauperibus, vasa sacrosancta videlicet calices honestae et formae et ponderis fabrefieri iussit et monasteriis servorum Dei distribuit.[1]) Das Vermögen, welches der Abt auf solche Weise anderen entziehen wollte, kann nur das gewesen sein, welches er in und von seinem Amte erworben hatte. Der Kirche wollte er gewiss ihre Rechte nicht schmälern, aber er befürchtete einen Zugriff des Königs. Dass seine Furcht gerade in diesem Falle unbegründet gewesen, ist nur des Königs Gnade zu verdanken: frumentum et vinum, quod eo anno abundantissime provenerat, cum his, quae ab anno praeterito more suo copiose conservaverat, partim ab ipso distributum partim temere distractum partim imperiali munificentia successori suo (Sigehardo) donatum est.[2]) Ausnahmsweise verzichtet der König auf die Einziehung und macht dem neuen Abte ein Geschenk mit den alten Vorräthen, welche man beim Tode des Erblassers im Sommer vorfand, und der neuen Ernte. Betreffs letzterer ist nun aus der Stelle nicht ersichtlich, ob sie bereits eingebracht war, oder noch auf dem Felde stand. Im ersten Falle bildete sie einen Theil des Vermögens des Erblassers; ihre Einziehung wäre Ausübung des Spolienrechtes gewesen. War sie aber noch nicht eingebracht, so gehört sie nach deutscher Anschauung dem, der die Arbeit gethan, während nach römischer das Eigenthum des Nutzungsberechtigten an der Ernte frühestens mit der Trennung erworben wird. Je nachdem nun deutsches oder römisches Recht zu Grunde liegt, gelangt man entweder zum Spolienrechte oder zum Regalienrechte. Deutlicher wird die Sache dadurch, dass auch die vorhandenen Vorräthe dem Fiscus verfallen sind. Diese standen zweifelsohne im Eigenthume des Geistlichen, welcher als guter Hausvater sie als Saatkorn für das nächste Jahr aufbewahrte. Deshalb ist deren Einziehung als auf Grund des Spolienrechtes geschehen anzusehen.

Ferner gehört hierher eine Stelle des Ekkehard von Sangallen: Hatto archiepiscopus Moguntiacus, confectus italica

---

1) cf. chron. Lauresham, M. G. XXI, 450.

2) cf. Mon. Germ. XXI, 451.

febre, cruce non exacta diem obiit. Egit tamen Salomon episcopus Constantinensis pro anima eius precibus et opibus, quantumcumque potuit. Scrinia eius palatio addicta sibi non proderant. a. 917.[1]) Ohne Zweifel handelt es sich hier um Ausübung des Spolienrechtes; denn der ganze Nachlass fällt dem Könige zu. Da die Kirche sich nicht darüber beklagt, lässt sich vielleicht annehmen, dass das Recht des Königs auf den Nachlass der Geistlichen an den Reichskirchen unter Konrad I. anerkannt, aber nur in mässigem Umfange ausgeübt wurde.

Auch Heinrich II. soll das Spolienrecht ausgeübt haben: Insuper praedictus honorabilis Episcopus Anfridus deprecatus est nostram imperialem clementiam, ut res presbyterorum advenarum, quas Theutisca lingua Overmecke nominamus, post obitum eorum nostrae ditioni relictas supra nominatae ecclesiae concederemus.[2]) In einer Anmerkung ist dann noch hinzugefügt: Nos hodie jus exuviarum dicimus, quod magistratui competit in bonis advenarum in civitate morientium. *Friedberg,* de finium inter ecclesiam et civitatem regundorum iudicio, 223. führt die Stelle direkt an exempli causi für die Ausübung des Spolienrechtes vor Friedrich I.; wohingegen *Scheffer-Boichorst*[3]) zweifelt, ob der Fall überhaupt hierher zu ziehen sei. Der König verzichtet auf seinen Anspruch an das gesammte Vermögen fremder Kleriker, welches er bisher stets erworben hat. Das entspricht vollständig den Voraussetzungen des Spolienrechtes. Aber sein Anspruch gründet sich nicht etwa darauf, dass er Eigenthümer der Kirche ist, in deren Gut das herrenlos gewordene Vermögen fällt. Nur wenn auf Grund von Ansprüchen an die erbberechtigte Kirche der Nachlass als solcher, nicht bestimmte Theile desselben, an eine einzelne oder eine Gesammtheit von physischen Personen fällt, können wir von Spolienrechte sprechen. Deshalb war seine Ausübung zu erblicken in der Thätigkeit der merowingischen Grossen. Diese erwarben den Nachlass bei Gelegenheit der Geltendmachung von Ansprüchen am Kirchen-

[1]) cf. Mon. Germ. SS. II, 89.
[2]) cf. *Heda,* episc. Ultraject. ed. *Buchelius,* 99.
[3]) cf. Friedrichs I. letzter Streit m. d. Curie, 193.

vermögen, dessen Bestandtheil das Gut des Erblassers wurde. Welcher Art die Rechte an der Kirche sind, ist unerheblich. Hier aber erhält der König den Nachlass des fremden Priesters, ohne dass sein Recht sich gründet auf, oder in Zusammenhang steht mit dem Rechte an eine bestimmte Kirche. Presbyteri advenae sind Ausländer, deren Erbe dem Könige zufiel vielleicht auf Grund des jus albinagii. Und hierauf verzichtete er zu Gunsten des Bischofs. Ausserdem kommt noch hinzu, dass wir nicht wissen, ob der König den ganzen Nachlass erhält, da das Wort „Overmecke“ dunkel und bisher unerklärt ist. Ebenso sehen in dieser Stelle keinen Verzicht auf das Spolienrecht: *Waitz*, Ursprung des sog. Spolienrechtes in Forschungen z. dtsch. Gesch., Bd. XIII., S. 500; ferner *Bodmann*, Besthaupt, S. 32. Statt dessen besitzen wir eine andere Urkunde Heinrichs II. vom 8. August 1021, in welcher er dem Bischofe von Verden erlaubt, nach dem Tode der ihm untergebenen Geistlichen ihre durch die Art der Herkunft gekennzeichneten Güter einzuziehen: Witzero et omnibus successoribus eius concedimus, ut, si in illo episcopatu pauperes clerici sive in monasteriis sub regulari districtione degentes sive ecclesias foris procurantes praedia et mancipia emerint, aedificia construxerint vel aliam supellectilem collegerint, post mortem eorum eadem sancta Fardensis ecclesia totum hereditario jure possideat. Quia iuxta nostrae aestimationis arbitrium atque canonice legis institutum nemo illius rectius quam sancta ecclesia heres succedit, ex qua et sacros ordines et quidquid habere potuerunt, perceperunt. Qui, quod absit, si uxores et prolem habentes praedia non per se sed per alios fraudulenter comparata sub ea occasione alienae manui fecerint tradi, ut vel sic subintroductae mulieres suaque posteritas ea possint postea possidere, volumus, firmiter iubemus et pro lege statuimus, ut nihil ob hoc huius sui juris praefata ecclesia perdat, sed bona integra, quae ita callide ab ecclesia voluerunt alienare per proprietatem perpetualiter habeat, et quidquid de bonis eorum ad nostrum ius dinoscitur pertinere saepius nominatam ecclesiam totum proprie permittimus habere.[1]) Eine Erklärung dieser merkwürdigen

[1]) cf. *Hodenberg*, Verdens. Geschichtsqu., II, 26.

Urkunde ist von *Waitz*[1]) versucht worden; aber dieser Versuch musste fehlschlagen, da es ihm nicht gelang, den Sinn des im Anfang stehenden „pauperes" zu finden. Es bezieht sich dieser Zusatz auf die Theilung des Vermögens der Kleriker zu Erbzwecken; je nachdem das betreffende Objekt herstammt aus dem Amte oder schon vor Eintritt in den geistlichen Stand erworben war, fällt es der Kirche oder den Erben zu. Pauperes sind nun die, welche, bevor sie Kleriker wurden, kein Vermögen besassen. Ihre Güter erwirbt nach der Gesetzgebung Justinians und den Concilienschlüssen unverkürzt die Kirche. In dieser Hinsicht bietet die Urkunde nichts Neues, neu ist aber das Recht des Königs auf den Nachlass. Sein Anspruch erfasst das Vermögen genau in denselben Grenzen, in welchen es ursprünglich die Kirche erhielt. Ihr Erbgut setzt sich zusammen aus zwei Massen: dem Vermögen, was der Geistliche selbst besessen hatte, und dem, was seine Familie besass; diese Ausdehnung war geboten, weil die Massregeln, mit denen man heutzutage das Vermögen dem Zugriffe seiner Gläubiger zu entziehen sucht, damals auch bekannt waren. Die beiden ihrer Herkunft nach genau bestimmten Vermögensmassen fallen dem Könige zu. Wir haben es hier also mit dem Spolienrechte zu thun. *Waitz*[2]) giebt ein Recht des Königs auf den Nachlass der Kleriker auch zu, behauptet indessen, der Text zwinge nicht unbedingt, sein Recht als das jus exuviarum zu fassen; es scheint ihm in den Worten: quidquid de bonis . . . nicht der ganze Nachlass zu liegen. Das Spolienrecht bezieht sich überhaupt nicht auf den ungetheilten Nachlass, denn rechtlich (so weit hier von Recht überhaupt die Rede sein kann) gehört dem das Spolium Ausübenden nur ein ganz bestimmter, durch das Recht der Erben begrenzter Theil des Nachlasses. Das Erbgut der Verwandten ist immer ausgeschlossen gewesen, so oft wir von einem Anspruche an den ganzen Nachlass gesprochen haben. — Diese Urkunde ist ein unwiderlegliches

[1]) cf. Ursp. d. sog. Spolienr. in Forschg. z. dtsch. Gesch., Bd. XIII, 498 fg.

[2]) cf. l. c. S. 499.

Zeugnis, dass Heinrich II. das Spolienrecht zustand, zugleich giebt sie eine ausgezeichnete Formulirung, wie weit dieses Recht den Nachlass erfasste. Die Grundstücke, welche die Kirche erhalten soll, haben mit ihm nichts zu thun, nur der Verzicht auf die Mobilien zu Gunsten der Kirche schliesst ein Aufgeben des jus exuviarum in sich. Doch behandelt sie nur das Spolienrecht am Vermögen der niederen Geistlichen. Weil nicht auch die Ansprüche an das Erbgut des Bischofs geregelt sind, nimmt *Waitz* an, dass solche überhaupt nicht bestanden haben. Das sind aber zwei ganz verschiedene Materien: das eine ist die Uebertragung des Rechtes an fremdem Vermögen auf einen Dritten, eine Art Cession; das andere wäre ein Erlöschen des Rechtes. Wenn der König das Spolienrecht am Nachlasse der niederen Geistlichkeit dem Bischofe überlässt, so ist es nicht nothwendig, dass er sich sein Recht an dessen Vermögen noch besonders vorbehält; es wird durch jene Uebertragung in keiner Weise berührt. Daher ist die Urkunde weder für noch gegen ein Spolienrecht am Nachlasse des Bischofs zu verwerthen.

Eins der besten Beispiele des Spolienrechtes vor Friedrich I. berichtet *Adam Bremens.* III, 66, a. 1072.: Praeter libros sanctorumque reliquias et vestimenta sacra fere nihil inventum est in thesauris eius viri (Adalberti archiepiscopi Bremensis) quae tamen omnia rex accipiens una cum praeceptis ecclesiae tulit etiam manum sti. Jacobi apostoli.[1]) Es wird zwar nicht direkt als ein Recht Heinrichs IV. bezeichnet, aber man sieht es auch nicht mehr als einen Gewaltakt an, wenn der König den Nachlass für sich verlangt. Ohne die Berechtigung zu seinem Thun irgendwie in Frage zu stellen, ist klar und deutlich ausgesprochen, dass er die Güter aus eigenem Rechte in Besitz nahm. Er übte das Spolienrecht an Bisthümern, welche dem Reiche gehörten; daneben aber auch an denen, welche im Eigenthume eines Geistlichen standen: die Abtei Petershausen gehörte dem Bischofe von Constanz; als der Abt 1115. starb, befahl der Kaiser, seinen Nachlass dem Bischofe zu übergeben: res, quas

[1]) cf. M. G. S. S. VII, 363.

reliquit, imperator Oudalrico ex integro reddi jussit.[1]) Eine derartige Ausdehnung des königlichen Rechtes lässt erkennen, dass damals die ursprüngliche Anschauung bereits undeutlich und verschwommen war, nach welcher der König als Eigenthümer zum Spolium berechtigt war. Das privatrechtliche Element wurde zurückgedrängt, und die Befugnis des Königs mehr und mehr als auf dem Staatsrechte fussend angesehen. Diese auffallende Ausübung des Spolienrechtes, welche *Ficker*[2]) erkennt, aber nicht erklären kann, lässt sich dadurch begründen, dass das dem Könige auf Grund eines privaten Rechtsverhältnisses zustehende Spolienrecht allmählich zu einer staatsrechtlichen Befugnis wurde.

Eine solche Verschiebung in der Rechtsanschauung war sehr leicht möglich, da beinahe alle Bisthümer in Deutschland dem Könige gehörten, und so dieser thatsächlich den Nachlass fast aller Bischöfe ausnahmslos in Anspruch nahm. Dazu kam, dass das Spolienrecht von jeher mehr Macht- wie Rechtsfrage gewesen ist. Hat ein kräftiger König aber erst den Nachlass fremder Bischöfe an sich gerissen, so stehen wir wieder vor der alten Streitfrage, sollen wir dies ansehen, als auf Grund einer veränderten Anschauung geschehen, oder als Grund für die Aenderung der Anschauung. Der Umstand, dass die privatrechtliche Stellung des Reiches zu den Bisthümern dieselbe blieb, wie früher, kann nicht verhindern, dass sich einzelne Befugnisse des Königs in öffentlich rechtliche verwandeln. Eine solche Verschiebung braucht natürlich zu ihrer Bildung Zeit, und da wir später noch sehr häufig einem Spolienrechte auf Grund des Eigenthumes begegnen, so werden wir uns in der Streitfrage dahin entscheiden müssen, dass die Aenderung der Anschauung die Folge, nicht die Voraussetzung der Ausübung des Spolienrechtes an fremden Kirchen ist. Es wäre dies dann die erste Spur, aus welcher später die Umwandlung in eine staatsrechtliche Befugnis, ein Regal, erfolgt.

---

[1]) cf. M. G. 20, 660.

[2]) cf. Reichskirchengut in d. Sitzungsber d. kais. Akademie zu Wien Bd. 72, S. 388.

Die Kirche suchte sich natürlich möglichst zu schützen gegen die Plünderer ihres Vermögens; denn alles, was des Verschleppens werth war, wurde geraubt. Nicht nur der Nachlass des Geistlichen ging verloren, sondern sehr häufig wusste man auch Gegenstände des kirchlichen Eigenthumes bei Seite zu schaffen. So klagt 909. das Concil zu Trosley: tamen quia inter nostrates hic pessimus inolevit mos, ut defuncto ecclesiae episcopo, mox a quibuscumque potentioribus pervadantur res ecclesiasticae, quasi episcopi fuerint propriae; cum etiam si eius essent, contra omne jus id fieret.[1]) Im Fortgange des Kapitels werden verschiedene Concilienschlüsse wiederholt, in deren einem (conc. Valent. c. 3.) den Verwandten des Bischofs untersagt wird, sich sofort in den Besitz des Nachlasses zu setzen. Nun aber diese Erben mit den „potentiores“ zu identificiren, was *Waitz*[2]) vorschlägt, scheint zu gewagt zu sein, mit Rücksicht auf die Allgemeinheit der gewählten Ausdrücke. Ausserdem aber lassen die Schlussworte des Kapitels (monstrum renascens) sich sehr gut deuten auf die weltlichen Machthaber, welche unter den Merowingern das Kirchengut an sich gerissen hatten, durch die Karolinger aber im Zaume gehalten wurden. Es ist nicht nothwendig, dem Concile die Absicht zu unterstellen, dass es nur die Erben habe treffen wollen. Ebenso wenig können wir aber aus dem Kapitel nur auf ein Spolienrecht weltlicher Herren schliessen. Das hiesse, etwas hineinlegen, was nicht vorhanden ist. Es wird vielmehr ganz allgemein jede widerrechtliche Besitzergreifung von Kirchenvermögen mit Strafe bedroht, nicht ein bestimmtes einzelnes Verbrechen. Wohl aber hat das Concil von Coblenz 922. ausdrücklich vom Spolienrechte der domini ecclesiae, also auch der Laien gehandelt: Es wurde ihnen rundweg abgesprochen, den Geistlichen aber nicht die Testirfähigkeit gegeben, sondern es sollten $^2/_3$ des Nachlasses zu Zwecken der Wohlthätigkeit verwandt werden, der Rest der Kirche zufallen. Doch sind in dieser Zeit die Anstrengungen der Concilien fast ohne jeden Erfolg geblieben,

[1]) cf. *Mansi* XVIII, S. 302.

[2]) cf. Urspr. d. sog. Spolienr. in Forschg. z. dtsch. Gesch., XIII, S. 497

noch immer erstarkte das Spolienrecht, welches im 12. Jahrhundert seinen Höhepunkt erreichte trotz heftiger Gegenwehr der Kirche.

Der erste unter Friedrich I. nachweisbare Fall betrifft das Erzbisthum Köln. Der Kaiser verzichtet 1166. auf ein Recht, welches er bisher ex antiquo iure regum et imperatorum atque ex cotidiana consuetudine ausgeübt hat. Ob diese Charakterisirung seiner Befugnis eine gerechtfertigte war, ist vorläufig unerheblich.[1]) Hier haben wir es nur mit seiner juristischen Construktion zu thun. — reliquae res mobiles videlicet boves et oves et cetera animalia ad agriculturam pertinentia et similiter annona, quae ad semen agrorum est deputata, et illa, quae ad procurationem colonorum et servorum in curtibus necessario est designata, in ipsis territoriis et curtibus ad archiepiscopatum Coloniensem pertinentibus libere et secure et absque diminutione eius successori remaneant.[2]) Hat man hierin einen Verzicht auf das Spolienrecht zu erblicken oder nach *Waitz*[3]) nur eine missbräuchliche Ausdehnung des Regalienrechtes? Dieses erfasst alles das, was im Obereigenthume des Berechtigten steht, das Spolienrecht hingegen das Vermögen, welches freies Eigenthum des Erblassers gewesen ist. Das Eigenthum am Saatkorn und den Thieren hatte der Geistliche selbst, nicht die Kirche bezw. deren Herr, nur verlangte der wirthschaftliche Betrieb, dass er das zur Bebauung im nächsten Jahre Nothwendige nicht veräusserte und ebenso den zur Bewirthschaftung unentbehrlichen Viehbestand nicht abschaffte. Das Inventar und die Kirchengrundstücke bilden wirthschaftlich eine Einheit, rechtlich aber waren es zwei ganz verschiedene Vermögen. Deshalb ist es nicht zulässig, eine Ausdehnung des Regalienrechtes von den Einkünften der Kirche auf das in einem nur wirthschaftlichen Zusammenhange stehende Inventar anzunehmen: viel näher liegt es, darin eine harte und erschöpfende Ausübung des Spolienrechtes zu erblicken. Dann

[1]) Darüber s. unten S. 89 fg.

[2]) cf. *Lacomblet*, I, No. 417.

[3]) l. c. in Forschungen z. dtsch. Gesch., Bd. 18, 495.

hat man nicht nöthig, eine Ueberschreitung der durch die Rechtsordnung gezogenen Grenzen anzunehmen, es genügt, dass man die äussersten Consequenzen aus dem Spolienrechte zieht.

Der Kaiser behielt sich das Regalienrecht vor und verzichtete auf die ausgedehnte Ausübung des Spoliums, welches den wirthschaftlichen Betrieb ganz empfindlich störte. Dass diese beiden Materien geregelt werden, ohne das Spolienrecht als solches zu berühren, wirkt im ersten Augenblicke abstossend, findet jedoch seine Erklärung darin, dass wegen der engen wirthschaftlichen Vereinigung die strenge Scheidung der beiden Rechte aufgehört hatte. Man war im Unklaren darüber, ob Vieh und Saatkorn im Privateigenthum standen, oder zum Kirchengut gehörten. Die Thatsache, dass der Viehbestand der Kirche gehörte bei ganz erheblichen Befugnissen des Geistlichen, ist im deutschen Rechte nichts Auffallendes, man denke an den Eisernviehvertrag. Ganz klar ist aber, dass das Saatkorn als Theil der Einkünfte aus den Grundstücken im freien Eigenthume des Geistlichen gestanden hat. Die gute Wirthschaft erforderte aber, dass es stets erhalten blieb. Die Rechtsunterschiede waren in jener Zeit verschwommen und deshalb behielt sich Friedrich I. beim Verzicht auf die allzu gründliche Eintreibung des Spoliums das Regalienrecht noch besonders vor. Letzteres musste berührt werden, da Ernte und Viehzucht in gleicher Weise auf beiden Gebieten in Betracht kamen, einmal war das, was nach dem Tode des Geistlichen erworben wurde, Regalie, ein ander Mal unterlagen die Vorräthe, welche sich im Nachlasse vorfanden, dem Spolienrechte in seiner weiten und grausamen Ausdehnung. Wenn man diese Erklärung annimmt, kann es nicht mehr auffallen, dass das Spolium selbst nicht erwähnt wurde. Friedrich hat nicht nöthig, wenn er einen Missbrauch aufgiebt, das Recht selbst davon auszunehmen; es ist hier Unklarheit unmöglich, weil alles nicht Abgestellte rechtmässig ist. Wohl aber musste er über das Regalienrecht sprechen, weil man nicht mehr klar wusste, was Regalie, was Spolium war.

Eine andere Meinung über den Sinn dieser Urkunde hat

Scheffer-Boichorst[1]) angenommen: Er erblickt in ihr direkt einen Verzicht auf das Spolienrecht. Doch scheint das bedenklich zu sein, wenn man den hier in Betracht kommenden Text mit dem vergleicht, in welchem sich der Kaiser das Regalienrecht vorbehält. Hier heisst es, die episcopales redditus et bona deputata usibus eorum[2]) sollen decedentibus episcopis eingezogen werden. Also allgemeine Ausdrücke, welche den Umfang des Regalienrechtes voll ausfüllen. Ganz anders ist der Wortlaut in dem für uns wichtigen Theile. Hier ist nicht die Rede etwa von den bona episcoporum, auf die Verzicht geleistet wird; sondern alles, was dem Nachfolger in Zukunft verbleiben soll, ist einzeln aufgezählt. Das ist ein so wesentlicher Unterschied, dass aus ihm auf eine Aenderung in der Anschauung der Urkunde selbst geschlossen werden kann. Im ersten Theile wird das Regalienrecht in seiner vollen Ausdehnung und ganz allgemein aufrecht erhalten. Im zweiten Theile hingegen verzichtet der König namentlich auf ganz bestimmte Stücke des Nachlasses, keineswegs auf den Nachlass als solchen. Der erste Theil spricht generell vom Regalienrechte, der zweite speciell von einzelnen Theilen, auf welche der König verzichtet. Er gab also die volle Ausnutzung seines Rechtes auf, nicht dieses selbst; er und seine Beamten mussten darin allerdings einen theilweisen Verzicht auf das Spolienrecht erblicken; stellt man sich aber auf den Standpunkt der Geistlichkeit, so verhütet die Urkunde lediglich Härte und Grausamkeit in der Ausübung.

Wie sehr Friedrich I. auch sonst bemüht war, Missbräuchen entgegenzutreten, zeigt eine Urkunde um 1160., wodurch die im Hildesheimer Sprengel beliebte Ausdehnung des Spolienrechtes zu Gunsten des Advokaten untersagt wird: si vero fundus ecclesiae ad laïcae personae dominium spectat, ipsa supellex secundum pristinae consuetudinis observationem in tres portiones dividatur, quarum prima ecclesiae, secunda parentibus, tertia domino fundi ecclesiae consignetur, nullam vero advocati

[1]) cf. Friedrichs I. letzter Streit m. d. Curie, S. 193.

[2]) cf. *Lacomblet*, Niederrh. Urkb. I, No. 417.

portionem in his constituimus.[1]) Für das Spolienrecht des Königs ist die Urkunde belanglos, wohl aber ist sie als unzweideutiger Beweis dafür anzusehen, dass das Spolium dem Eigenthümer zustand. Uebrigens scheint sich bereits ein Unterschied gebildet zu haben zwischen dem Spolienrechte des Königs und dem der anderen Laien. Was bei ihm Gnade war, wurde bei diesen Recht. Sie sollten ihr Spolienrecht nicht grausam und hart ausüben, sondern mussten einen bestimmten Theil für kirchliche Zwecke zurücklassen, wodurch sie selbst schliesslich ein Recht nur auf einen bestimmten Theil behielten, während der König den ganzen Nachlass in Anspruch nahm und nur im Wege der Gnade dem Nachfolger etwas überliess.

Man hat Friedrich I. den Wiederbeleber des Spolienrechtes genannt[2]), und das insofern nicht mit Unrecht, als er das Recht in den Vordergrund stellte gegenüber den eingerissenen Missbräuchen; diese hat er bei der Ausübung verhindert, aber soweit sein Recht in Wirklichkeit ging, so weit übte er es auch aus, unbekümmert um die Folgen. Um zu bestimmen, wo sich Recht und Unrecht scheiden, mus man beachten, dass das Mittelalter einen Jahrhunderte langen Missbrauch nicht mehr als Unrecht fasste, sondern in ihm ein alt hergebrachtes Recht sah, dessen Bestand von der Entstehung ganz unabhängig sei. So nahm auch Friedrich das Spolium als eine ihm zustehende Befugnis und suchte dies sein Recht jedem Gegner gegenüber zu wahren. Ausgeübt hat er es nach dem Tode des Erzbischofes von Trier a. 1183.:

Post eius decessum parum vel nihil de omnibus divitiis suis, quas in urbe vel castellis reliquerat, ad effectum suae ordinationis processit . . . si quidem Wernerus de Bolande cum aliis nuntiis imperatoris omnia ubique invaserunt et copiosas eius divitias in potestatem imperatoris redegerunt.[3]) Denselben Fall erwähnt noch eine Urkunde des Erzbischofes Philipp von

---

[1]) *Boehmer*, Acta No. 115.

[2]) cf. *Scheffer-Boichorst*, Friedrichs I. letzter Streit mit der Curie, S. 193.

[3]) cf. Gest. Trev. cons. III, 5. M. G. 24, 383.

Köln: felicis memoriae Arnoldus Trevirorum archiepiscopus, cnm ducentarum triginta duarum (marcarum) ei debitores essemus, centum ex his ecclesiae b. Andreae in colonia cuius pridem praepositus exstiterat, in memoriam sui moriens legavit easque nobis persolvendas per testamentarios commisit. Hinc facto dominus imperator Fridericus augustus, qui reliqua bona decedentis archiepiscopi jure fisci sibi vendicaverat, nostro interventu benignum praebuit assensum.[1]) Hier hat Friedrich offenbar das Spolienrecht ausgeübt, und zwar, ohne dass ihm die Kirche die Berechtigung zu derartigem Thun bestritt. An diesen Fall aber knüpft sich der grosse Streit zwischen Papst und Kaiser um das Spolienrecht. Zunächst hatte Lucius III. um die Aufhebung des Unwesens gebeten.[2]) Dann versuchte Urban III. ihm die Rechtmässigkeit des Spoliums zu bestreiten: Affirmabat etiam (Urbanus) quod (Fridericus) episcoporum exuvias injuste acciperet, quae dum ipsis mortuis de ecclesiis rapiuntur, ecclesiae quasi corrosae et exspoliatae ab episcopis subintrantibus inveniantur.[3]) Da die päpstliche Partei bald einsah, dass sie auf dem Wege nicht zum Ziele gelangen würde, so liess sie die Behauptung der Unrechtmässigkeit wieder fallen, und erhob dafür gegen den Kaiser den Vorwurf der Härte und Grausamkeit in der Ausübung. Der Papst fand in dem heftig entbrannten Kampfe einen mächtigen Parteigänger in der Person Philipps von Köln: Apostolicus insistens imperatorem instanter arguebat de episcoporum exuviis, ita ut manifeste eum citaret et excommunicationis maledictum ei intentaret. Cui praecipue favebat Philippus archiepiscopus Coloniensis, dolens quod post mortem episcoporum omnia mobilia in fiscum redigerentur.[4]) Selbst Philipp von Köln klagt 1186. nur über Härten in der Durchführung, ohne das Recht als solches anzugreifen — si paululum mitius nobiscum agere velletis et per libertatem imperialem levigare onus nobis impositum tanto devotiores quanto

[1]) cf. *Lacomblet,* Niederrh. Urkb. I, 527.

[2]) cf. *Toeche,* Heinrich VI., S. 64.

[3]) cf. Arn. Lub. III, 17.

[4]) cf. Mon. Germ. 21, 158 fg.

expeditiores in omnibus ad omnia vobis essemus. Nunc autem videtur nobis, quod quibusdam impensis, etsi non iniuste, indecenter tamen gravati simus.... Unde etiam videtur domino Apostolico quod iustam contra vos causam proponat, quod mortuis episcopis confiscantur ecclesiae, ita ut ablatis omnibus mobilibus.... Episcopus subintrans omnia exinanita et evacuata inveniat.[1]) Der Papst suchte mit der Forderung auf Abschaffung des Spolienrechtes die Bischöfe auf seine Seite zu ziehen. Wie sehr dies Bemühen von Erfolg gekrönt war, wie sehr also das Spolium auf den Geistlichen lastete, zeigt namentlich der Aufstand Philipps von Köln, der das päpstliche Verlangen zu seinem eigenen gemacht hatte: Sogar Konrad von Mainz, der stets auf die Ehre des Reiches sah und deshalb dem Kaiser die Treue bewahrte, trat jetzt zum Papste über.[2])

Die deutschen Bischöfe hatten ein grosses Interesse an der Aufhebung des Spolienrechtes, und das benutzte der Papst, um dem Kaiser die kräftigsten Stützen seines Thrones zu entziehen. Friedrich glaubte, dieser Gefahr am leichtesten aus dem Wege zu gehen durch Verhandlungen mit dem Haupte der deutschen Opposition, Philipp von Köln, welcher die Forderung, auf das Spolienrecht zu verzichten, nur damit begründen konnte, dass es das wirthschaftliche Gedeihen unmöglich mache. Eine Unrechtmässigkeit in der Ausübung hat weder er noch der Papst beweisen können. Friedrich hatte das Recht zum Spolium unbestreitbar, aber aus Gründen lediglich politischer, nicht rechtlicher Natur verlangte man, er solle darauf verzichten. Doch hatte er die Macht, sich dem zu entziehen. Nachdem die Unterredung mit Philipp erfolglos geblieben war, traten 1186. in Gelnhausen die Reichsfürsten auf seine Seite, ohne dass er Regalienrecht oder Spolium aufgab. Im Zusammenhange mit diesem Streite steht eine Verfügung Clemens III. a. 1190.: nulli vel imperatori seu advocato, nulli ecclesiasticae saecularive personae liceat decedentium archiepiscoporum seu presbyterorum vel reliquorum clericorum Treverensis ecclesiae

[1]) cf. Mon. Germ. 21, 159.
[2]) cf. *Toeche*, Heinrich VI., S. 65.

bona pervadere seu diripere, sed potius haec ipsa ad opus eligendi antistitis iuxta dispositionem oeconomi et clericorum libere conservantur.[1]) Doch vermochte der letzte Versuch den allgemeinen Sieg des Kaisers in keiner Weise zu erschüttern.

In einzelnen Fällen erkannte Friedrich jedoch unbedenklich die Testirfreiheit der Geistlichen an. So hat er einen langwierigen Streit darüber in Worms zu Gunsten des Klerus entschieden. Hier hatten verschiedene Geistliche über ihren Nachlass verfügt, was von den Laien für unrechtmässig erklärt wurde. Doch gelang der Geistlichkeit auf Grund von Canonen, von Gesetzen römischer Kaiser und Verordnungen der Päpste der unwiderlegliche Nachweis der Testirfähigkeit. Daraufhin hat Friedrich ohne Weiteres ihre Berechtigung anerkannt, von Todeswegen über ihr Vermögen zu verfügen, hat sogar seinerseits ihnen dieses Recht noch bestätigt, indem er das Gesetz Constantins „habeat unusquisque" [2]) als giltig für sie erklärte. Allerdings hatte Constantin durch seine const. der Kirche die testamenti factio passiva verliehen, Friedrich aber machte daraus eine testamenti factio activa zu Gunsten der Geistlichen, indem er die Worte: sanctissimo catholicae venerabilique concilio im Texte strich.[3]) Einen ähnlichen Fall finden wir M. G. L. IV, 335, a. 1172., doch enthalten beide trotz der Anerkennung der Testirfreiheit nicht etwa einen Verzicht auf das Spolienrecht. Aus ihnen ersehen wir nur, dass Friedrich das Spolium als durchaus zu Recht bestehend ansah, weil er ohne Weiteres entgegenstehende Rechte Dritter anerkannte. Wegen ihrer Befugnis zum ius exuviarum schrieben sich die Laien mit Vorliebe die Befugnis zu, die Rechtsbeständigkeit des Testamentes eines Geistlichen von ihrer Zustimmung abhängig zu machen, gerade so wie früher die Kirche ihre Geistlichen am Testiren verhindert hatte. Wo aber Friedrich die Testirfreiheit vorfand, liess er sie auch bestehen. Selbstverständlich wurde sein Spolienrecht als solches nicht im Geringsten verändert, dadurch

---

[1]) cf. *Beyer*, Mittelrh. Urkb. 2, 141.

[2]) cf. oben S. 8.

[3]) cf. const. d. test. fact. cler. M. G. L. IV, S. 322, a. 1165.

dass seine Ausübung in einzelnen Fällen ausgeschlossen wurde. Ferner hat er die Befreiung vom Spolienrechte benutzt als Auszeichnung für hervorragende Parteigänger. So namentlich 1184., als er wegen der ausgezeichneten Dienste, die ihm der Abt Sifrid von Hersfeld geleistet hatte, die Burg Creimberg und andere Besitzungen seiner Abtei vom Spolienrechte befreite: concedimus, ut Creimbere et villicationes eius hanc habeant libertatem illibatam, ut defunctis abbatibus Heresveldensis ecclesiae seu vivis ab ea recedentibus, quidquid in victualibus, vel in supellectile, vel in quacunque alia re inventum in eis fuerit, nec nos nec successores nostri aliquid tollant inde.[1]) Der Kaiser verfügte demnach über das Spolium, obwohl es ihm von der Kirche bestritten wurde, wie über jedes andere seiner Rechte.

Der Kampf zwischen Friedrich und dem Papste war nicht des Spolienrechtes wegen entbrannt, denn er war lediglich politischer Natur, entstanden durch die Frage der Krönung des späteren Heinrich VI. Diese wollte Friedrich durchsetzen, aber der Papst war nur unter ganz erheblichen Concessionen seitens des Kaisers dazu bereit. Um solche zu erzwingen und dadurch zugleich seine Vorherrschaft zu besiegeln, suchte er die deutschen Kirchenfürsten dem Kaiser abspenstig zu machen. Dazu wählte er natürlich ein Gebiet, auf welchem sie wegen ihrer persönlichen Interessen auf einem Standpunkte stehen mussten, principiell verschieden von dem des Kaisers. So warf sich der Papst auf zum Fürsprecher der Geistlichkeit in Bezug auf die Abstellung des Spolien- und Regalienrechtes und erregte den gefährlichen Aufstand Philipps von Köln. Als es dann zwischen diesem und dem Kaiser zu Verhandlungen kam, erkannte der Erzbischof in seiner meisterhaften Rede den Anspruch des Kaisers als berechtigt an[2]), suchte aber nachzuweisen, dass aus Gründen der Politik ein Verzicht auf eine so drückende Last geboten sei. Dieser Anerkennung gegenüber könnte man den Einwand machen, dass Philipp in Ansehung

[1]) cf. *Boehmer*, Acta, S. 143.

[2]) cf. Mon. Germ. 21, 159.

des bevorstehenden Ausgleiches sich einer möglichst wenig scharfen Präcision und Betonung des angeblichen kaiserlichen Unrechtes befleissigt habe, weil er Friedrich nicht unnöthig reizen wollte. Geht man von dieser Voraussetzung aus, so kommt man dahin, dass Philipps Rede nicht als vollgültiger Beweis anzusehen ist für eine derzeitige allgemeine Anerkennung des Spolienrechtes. Dies Resultat wird aber vernichtet, sobald wir die Rede des Kaisers vor dem Reichstage zu Gelnhausen in Betracht ziehen. Da gelang es Friedrich, die Kirchenfürsten an sich zu fesseln durch einen Appell an ihren Patriotismus, verbunden mit einem Hinweise auf die viel grösseren Lasten, die Rom ihnen auferlegte, ohne dass er nöthig gehabt hätte, in Bezug auf Spolien- und Regalienrecht irgend welche Concessionen zu machen. Das hätte er gewiss nicht erreicht, wenn er sich in Widerspruch mit der herrschenden Ansicht befunden hätte. Das Spolienrecht stand ihm nach damaliger Anschauung zu, und zwar unbestreitbar. Das Unrecht lag vielmehr auf Seiten des Papstes und Philipps von Köln, der ja dessen Sache in Deutschland vertrat. Sie hatten die Frage des Spolien- und Regalienrechtes als Zankapfel zwischen die deutschen Bischöfe und ihren König geworfen, um dessen Macht zu untergraben und ihn dann ihren Plänen dienstbar zu machen.

Der Angriff des Papstthums gegen das Spolienrecht der Kaiser war bei Friedrichs I. Tode völlig zurückgeschlagen. Trotzdem erklärte sein Nachfolger Heinrich VI. noch 1190.: liberum erit, cuilibet episcopo morienti disponere de rebus suis et dare cui voluerit.[1]) Das hinderte ihn nicht, den Verzicht auf das Spolienrecht den Kirchenfürsten anzubieten, wenn er als Entgelt dafür die Erblichkeit der deutschen Krone im Hause der Hohenstaufen erhielte: omnium etiam ecclesiarum praelatorum iuri condescendere, ut post mortem praedecessorum successores episcopi in rebus mobilibus, quae antea fisco regio adiudicabantur, in potestate succedentis sine contradictione venirent.[2]) Man sieht die Be-

[1]) cf. *Lünig*, Reichsarchiv 16, 107.

[2]) cf. *Ansbert.* 89. cf. *Johann. monach.* im Chron. mag. Belgic. ap. Pistorius 3, 224.

deutung des Spolienrechtes, wenn Heinrich VI. durch Verzicht darauf die Einwilligung der Bischöfe in die Umwandlung des alten deutschen Reiches in ein Erbreich zu erkaufen hoffte. Das ist der höchste Preis, der je für das Aufgeben des Spolienrechtes verlangt worden ist. Allerdings hatte dies seine Blüthezeit erreicht; es bildete eine Haupteinnahmequelle des Reiches in der ersten Periode der Hohenstaufen; daher das zähe Festhalten der Kaiser, welche nur gegen ein ungeheures Aequivalent darauf verzichten wollten. Ursprünglich war es lediglich eine privatrechtliche Befugnis gewesen, welche später dem Reiche ein nie geahntes Erträgnis abwarf. Aber gerade dieser grossartige Aufschwung musste das Ende des Spolienrechtes herbeiführen. Die grosse Politik bemächtigte sich des Gegenstandes, um ihn für ihre Zwecke auszunützen. In diesen schon unter Friedrich entstandenen Wirren blickte man lediglich auf den politischen Erfolg, nicht auf die Natur des Spolienrechtes, man übersah vollständig die privatrechtlichen Momente in ihm, wodurch es aus einer Befugnis des Eigenthümers ein Recht des Königs, ein Regal, werden musste. Ausserdem aber wurde die Entscheidung über Fortbestehen oder Aufhebung des Spolienrechtes abhängig von Fragen der Politik und ganz unabhängig vom Rechte. Sie lag fortan beim Kaiser und beim Papste, aber bei diesen beiden nicht in ihrer Eigenschaft als Eigenthümer der Kirchen bezw. höchste Instanz in allen Kirchenangelegenheiten, sondern als den bedeutendsten Machtträgern der Welt. In dem damaligen Ringen zwischen weltlicher und geistlicher Macht hatte das Spolienrecht annähernd die gleiche Bedeutung erlangt, wie der Kampf um die mathildischen Güter. Die Entscheidung über die Vorherrschaft der Welt war zugleich die Entscheidung über das Spolienrecht. So lange das Reich jene behauptete, war der Kaiser berechtigt, den Nachlass der verstorbenen Geistlichen einzuziehen. Als es aber den Päpsten gelungen war, sich eine derartige Stellung in Deutschland zu erobern, dass die Kaiser das Wohlwollen ihrer früheren Gegner suchen mussten, war es mit ihrem Spolienrechte vorbei. So musste Otto IV. 1198. dem Erzbischofe Adolf I. von Köln

die Abstellung des angeblich von Kaiser Friedrich I. eingeführten Spolienunwesens versprechen: Praeterea consuetudinem minus decentem, quam Fridericus imperator contra justitiam induxerat, scilicet quod decedentibus principibus, ecclesiasticis videlicet personis, quemadmodum archiepiscopis, episcopis, abbatibus, abbatissis, et praepositis, eorum supellectilem sibi violenter usurpavit, penitus abholemus.[1]) Das ist ein klarer und vorbehaltloser Verzicht auf das Spolienrecht; auffallend bleibt nur der Zusatz consuetudinem — induxerat gegenüber Friedrichs eigenen Worten, nach welchen er das Spolienrecht geltend macht ex antiquo iure regum et imperatorum atque ex cotidiana consuetudine.[2]) Diesen Widerspruch sucht *Ficker*[3]) durch die Annahme zu lösen, Friedrichs Vorgänger, zunächst etwa Kaiser Lothar habe das lästige Recht nicht streng geübt. *Scheffer-Boichorst*[4]) hingegen meint, Friedrich sei als Wiederbeleber desselben zu bezeichnen, aber er habe doch wohl auf eine Reihe von Beispielen hinweisen können. *Ficker* zieht also die Richtigkeit der Behauptung Ottos in Zweifel, *Scheffer-Boichorst* giebt eigentlich beiden Recht.

Um den Inhalt der beiden Urkunden auf seine Berechtigung hin prüfen zu können, müssen wir vor allem die Absichten der Kaiser berücksichtigen, welche sie mit ihren Urkunden verfolgten, und zugleich den Druck der politischen Lage, unter dem sie ihren Zwecken nachgingen. Friedrich hatte wegen besonderer Verdienste des Erzbischofs auf die Consequenzen verzichtet, welche sich aus dem Spolienrechte ziehen lassen. Das althergebrachte Recht als solches soll unangetastet bleiben, aber er wollte in der Eintreibung eine Erleichterung eintreten lassen. Dass der Kaiser möglichst die alten Stützen und Rechte seines Thrones erhielt, dass sich sein energischer Charakter nur schwer in den Gedanken finden konnte, er gäbe

[1]) cf. *Lacomblet*, I, No. 562.

[2]) cf. oben S. 79.

[3]) l. c. in Berichten, B. 72, 389.

[4]) cf. Friedrichs I. letzter Streit mit der Curie, S. 193.

etwas auf, was andere behauptet hatten, das zeigt seine Rede in Gelnhausen, in welcher er über das Spolienrecht und die Einsetzung der Kirchenfürsten sprach. Bezüglich letzterer verlangte er nicht Wiederherstellung des alten Einflusses, weil diesen seine Vorgänger aufgegeben hätten, das Spolienrecht hat er behauptet, weil es altes Recht sei. Dort galt es, die deutsche Opposition zurückzuweisen. Dieselbe Darstellung giebt er hier, wo er keinerlei politische Zwecke verfolgt: Die persönliche Dankbarkeit ist ausschliesslich Triebfeder seines Handelns. Ist wohl bei so veränderten Motiven eine gleichmässige unrichtige Darstellung anzunehmen?

Ganz anders liegt die Sache bei Otto IV., welcher das Spolienrecht seiner Politik zum Opfer brachte. Durch den Verzicht wollte er sich die Geistlichen geneigt machen, deren Wohlwollen er brauchte. Nun giebt es verschiedene Beispiele für die mittelalterliche Praxis, ein Recht, das man einführen wollte, als althergebracht zu bezeichnen. Hier wäre das Gegenstück dazu: Ein Recht, welches man unter allen Umständen aus der Welt schaffen will, wird neu und durch nichts gerechtfertigt genannt. Es ist unerheblich, ob Otto die Stelle freiwillig oder auf Drängen des Erzbischofes in die Urkunde aufgenommen hat. Dass er sich aber dazu hergab, einen seiner Vorgänger moralisch zu verurtheilen, ist der beste Beweis für seine Ohnmacht gegenüber der Geistlichkeit. Die Möglichkeit, dass er oder seine Rathgeber den Passus in gutem Glauben aufgenommen haben, halten wir für ausgeschlossen, da Friedrich anerkanntermassen, und zwar in Folge eines Gewohnheitsrechtes, im Besitze des Spoliums gewesen ist. Es war wohl damals im Allgemeinen unmöglich, dass sich eine entgegengesetzte Anschauung von Recht und Unrecht in höchstens einem Jahrzehnte gebildet habe, geschweige denn, dass die Erinnerung an die alte vollständig ausgelöscht war. Dann aber beweist die Stelle lediglich eine unbegrenzte Unterwürfigkeit Ottos unter die Geistlichen, wie er ja auch in der That seine ganze Regierungszeit hindurch dem Papste unterthan gewesen ist.

Der grosse Sieg konnte der Kirche noch nicht genügen.

Mit einem einmaligen Aufgeben war das Spolienrecht noch nicht abgethan. Otto selbst musste schon bei seiner ersten Anerkennung durch die Curie 1201. von Neuem einen Verzicht aussprechen.[1])

Sein Gegner Philipp von Schwaben benutzte ebenfalls das Aufgeben des Spolienrechtes, um sich dadurch Anhänger unter der Geistlichkeit zu verschaffen: omnes abusus, quos antecessores mei in ecclesiis habuerunt, ut puta mortuis praelatis bona ipsorum vel ecclesiarum eorum accipiebant, perpetuo relinquam[2]) a. 1205.

Dieser Verzicht war ganz allgemein dem Papste gegenüber ausgesprochen, musste also nothwendig die ganze deutsche Kirche vom Spolienrechte befreien. Doch war es den Kaisern keineswegs ernst mit solchen Versprechungen, welche ihnen unter geschickter Benutzung der ungünstigen politischen Lage abgenöthigt wurden. Uebrigens verzichteten sie auch in den meisten Fällen nur immer zu Gunsten von bestimmten Einzelkirchen, wie *Meibom*[3]) nachgewiesen hat. Auch bei Verzichten auf das Spolienrecht als solches hielten sie sich für befugt, nach Aenderung der politischen Verhältnisse zu ihren Gunsten, die alten Ansprüche von Neuem zu erheben. Dieser fortwährend drohenden Gefahr war sich die Geistlichkeit bewusst und liess deshalb die Kaiser, sobald sich Gelegenheit bot, von Neuem verzichten. So musste Otto IV. vor seiner Krönung zum deutschen Kaiser erklären: Illum quoque dimittimus et refutamus abusum, quem in occupandis bonis decedentium praelatorum nostri consueverunt antecessores committere pro motu propriae voluntatis.[4]) Dann verlor er das Spolium im Erzbisthume Magdeburg: Otto Rex Magdeburgensi archiepiscopo dimittit ius spolii cum ceteris fere omnibus imperialibus iuribus.[5]) Es

---

[1]) cf. *Toeche*, Heinrich VI., S. 483.

[2]) cf. Mon. Germ. 4, 208.

[3]) cf. Dissertatio super quodam antiquo caesarum Germanicorum jure decedentium majorum praelatorum relictis possessionibus, in opusc. III, 447.

[4]) cf. *Toeche*, a. a. O. 482.

[5]) cf. Orig. Guelf. III, 639.

hat wenig Werth, wenn man zwischen Verzichten allgemeiner Natur und den nur für eine einzelne Kirche ausgesprochenen scheiden wollte. Beide waren zu Zeiten der Noth gegeben und wurden bei einer günstigen Gelegenheit ohne Weiteres gebrochen. Sie standen eben nur auf dem Papiere. Indessen neigte sich der Sieg spätestens seit dem Tode Heinrichs VI. langsam der Kirche und dem Papste zu. Von weittragender Bedeutung für die definitive Entscheidung waren die Verzichte Friedrichs II. Nach *Toeche*[1]) leistete er gegenüber den Päpsten Innocenz III. und Honorius III. Verzicht. Am wichtigsten von allen ist seine renuntiatio iuri spoliorum vom 13. Mai 1216.: Ideo veterem illam consuetudinem detestantes, quam antecessores nostri Romanorum imperatores et reges in cathedrales exercuerunt ecclesias et abbatias, quae manu regis porriguntur, quod videlicet decedentibus episcopis et praelatis earum non tam reliquias rerum mobilium eorundem consueverant occupare ac convertere in usus proprios occupatas, quam etiam redditus et proventus per totius anni primi circulum ita prorsus auferre ut nec solvi possent debita decedentis nec succedenti praelato necessaria ministrari eidem consuetudini sive iuri vel quocumque vocabulo exprimatur, renuntiavimus.[2]) Neben diesem Instrument kommt noch die confoederatio cum principibus ecclesiasticis v. J. 1120. in Betracht: Primo promittentes, quod numquam deinceps in morte cuiusquam principis ecclesiastici reliquias suas fisco vendicabimus. Inhibentes etiam, ne laïcus quisquam aliquo praetextu sibi eas vindicet, sed cedant successori, si antecessor intestatus decesserit. Cuius testamentum, si quod inde fecerit, volumus esse ratum. Si quis vero contra hanc constitutionem reliquias sibi vendicare praesumpserit, proscriptus et exlex habeatur, et feudo sive beneficio, si quod habet, permaneat destitutus.[3]) Damit war das Spolienrecht der deutschen Kaiser gebrochen. Dass wir später noch Verzichten begegnen, kann

---

1) cf. *Toeche*, Heinrich VI, a. a. O. 483.

2) M. G. LL. 4, 227, ferner *Meibom*, l. c. S. 448.

3) cf. M. G. 4, 236.

uns nicht Wunder nehmen, da die Geistlichkeit noch lange ein Wiederaufleben des alten Unwesens befürchtete. Deshalb liess sie sogar Rudolf von Habsburg als Kaiser noch einen Verzicht aussprechen.[1])

Das letzte kaiserliche Spolienrecht ist ein wesentlich anderes geworden, wie das alte. Dies war eine Befugnis, welche ihre Begründung fand in dem Eigenthume an der Kirche. Der privatrechtliche Charakter ist in dem neuen Spolienrechte zurückgedrängt durch den Einfluss des öffentlichen Rechtes. Durch die Zersetzung des Grundgedankens und durch die Analogie mit dem Regalienrechte war ein leichtes Eindringen und Umsichgreifen einer dem Privatrechte an sich fremden Vorstellung gegeben.

Hierzu kam dann die Aenderung der Stellung des Königs zu den Reichskirchen. Aus einem Eigenthümer wurde er allmählich, namentlich nach Friedrich I., ihr oberster Lehnsherr, da die Investitur nach lehnrechtlichen Grundsätzen geregelt wurde. Die Verbindung zwischen dem Könige und den Kirchen musste infolgedessen viel lockerer sein, wie früher.

Da das kaiserliche Spolienrecht schon in der ersten Zeit faktisch an fast allen Kirchen ausgeübt wurde, verblasste der Gedanke mehr und mehr, dass es nur möglich und berechtigt sei als Ausfluss oder gleichsam als Theil des Eigenthumes. Statt dessen sah man im Spolium ein Recht, welches dem Könige als solchem zukam, also ein Regal. In ihrer juristischen Construktion sind demnach beide Arten total verschieden; eine strenge zeitliche Scheidung ist unmöglich, da ganz unmerklich aus dem einen das andere geworden ist. Praktisch haben sie übrigens dieselbe Wirkung, aber mit dem Unterschiede, dass das ältere nur thatsächlich, das jüngere hingegen nothwendig alle inländischen Kirchen ergreift, sofern es nicht speciell ausgeschlossen ist. Falsch wäre es zu sagen, dem Spolium unterliegt der Nachlass der im Inlande angestellten Geistlichen, so einleuchtend dies auch auf den ersten Anblick erscheint, denn

[1]) cf. *Eichhorn*, dtsch. Staats- u, Rechtsgesch., Aufl. V, T. II, S. 520.

das Spolienrecht ist eine Last, welche auf der Kirche ruht, nicht auf ihrem Geistlichen. Das erkennt man an den Verzichten, welche sich stets auf eine Kirche beziehen, aber nicht auf eine bestimmte Klasse von Geistlichen, ausgenommen natürlich den Fall, dass diese Classification gebildet wird nach den Kirchen, an welchen sie angestellt sind. Durch den Verzicht wird der Nachlass frei von dem Einziehungsrechte des Königs. Wir sprechen hier nur von der hauptsächlichsten Ursache, dem Tode des Geistlichen: das Vermögen wurde auch bei anderen Anlässen, schimpflicher Entfernung aus dem Amte u. dgl. eingezogen; doch sind derartige Vorkommnisse seltener und im Uebrigen auch analog zu behandeln. Der König ergreift den Nachlass durch die Kirche, also nur mittelbar. Er hat ein Recht auf eine fremde Sache, den Nachlass, dadurch dass er ein Recht an einer zweiten Sache, der Kirche, hat, welche ihrerseits mit der ersten wohl sehr häufig ökonomisch aber nicht juristisch zusammenhängt. Und das Recht des Königs am Nachlasse ist in der ersten Periode, so lange es auf dem Eigenthume beruhte, vollständig abhängig von seinem Rechte an der Kirche, es steht und fällt mit diesem. Später, als das Spolienrecht zum Regal wird, bleibt diese innige Vereinigung und Abhängigkeit von der Kirche aus historischen Gründen bestehen, obgleich die innere Berechtigung dazu vollständig fortgefallen war. Ob das Recht auf den Nachlass dinglich gewesen ist oder nicht, ob der König wegen Hinterziehung des Vermögens Schadensersatz verlangen konnte, und von wem, ob er bei Lebzeiten des Geistlichen einen Schutz gegen dessen Dolus hatte, darüber und über ähnliche Fragen lassen sich gar keine Vermuthungen aufstellen. Allerdings gab es Bestimmungen gegen die Geistlichen, welche das Erbrecht der Kirche dadurch unmöglich machen wollten, dass sie ihr Vermögen ihren Familienmitgliedern übertrugen. Indessen ist hierbei mehr an die Immobilien zu denken, während das Spolienrecht den Mobiliarnachlass ergreift. Ausserdem ist auch eine Ausdehnung oder analoge Anwendung auf das Spolienrecht so lange zu bezweifeln, bis der strikte Beweis geliefert wird, dass die Uebertragung

des Rechtssatzes thatsächlich stattgefunden hat. Urkunden, welche dies nachweisen, sind uns nicht bekannt. Wenn man ohne solche Zeugnisse vom Erbrecht der Kirche auf das Spolienrecht Schlüsse machen will, so muss man voraussetzen, dass ebenso wie das Erbrecht auch das Spolium Rechtssatz geworden ist; eine derartige Durchbildung zum Rechte hat nie ganz stattgefunden, der innere Ausbau fehlt vollständig: Und darin gerade zeigt das Spolienrecht seine Doppelnatur; nur zum Theil, d. h. in seinen Umrissen, in seiner äusseren Erscheinung war es Rechtsinstitut geworden. Namentlich von Friedrich I. muss man wenigstens sagen, er stand dem Spolienrechte gegenüber, als wenn es ein Recht wäre; und er konnte dies thun, da sowohl die Geistlichkeit, wie überhaupt seine Zeit ihm die Berechtigung zum Spolium zugestand. Durch diese Anerkennung war aus der Macht ein Recht geworden. Aber der stete Kampf der Kirche gegen die erschöpfende Eintreibung, später gegen das Spolium überhaupt, liess es nicht zu einer weiteren Ausbildung kommen. Die fortwährenden Angriffe riefen bei der Gegenpartei eine Erbitterung hervor, welche sich in dem Hinwegsetzen über rechtliche Bedenken äusserte, die man ohne derartige Gehässigkeiten und Anfeindungen vielleicht anerkannt hätte. Was nun die kaiserliche Partei that, davor schreckte die päpstliche nicht zurück, wenn es galt, den Nachlass zu retten. Infolge dessen blieb das Spolienrecht immer innerlich abhängig von der Macht und der Prävention. Derselben Erscheinung begegnen wir bei den Verzichten der Kaiser. Diese sowohl wie die Anerkennungen nützen nur so lange, wie die Machtverhältnisse, unter denen sie erfolgt sind, sich noch nicht geändert haben.

Eigenthümlich ist das Verhältnis zwischen dem Rechte des Königs an der Kirche und seinem Rechte am Nachlasse. So lange das Spolium eine private Befugnis des Eigenthümers war, bildete sie ein Accedens, vielleicht auch Pertinenz oder Eigenschaft, Bestandtheil des Eigenthumes. Allerdings ist eine derartige Kraft ganz singulär, aber sie ist historisch zu erklären aus dem Erbrechte der Kirche. Das Eigenthum ist

nicht Bedingung zur Entstehung oder Geltendmachung des Spolienrechtes, sondern es schliesst dieses in sich ein. Umgekehrt ist die Freiheit des Nachlasses vom Spolienrechte bedingt durch die Zugehörigkeit des Erblassers zu einer Kirche, welcher die Freiheit vom Spolium gewährleistet ist. Natürlich wurde dieser Grundsatz nie streng durchgeführt wegen der innigen Vermischung von Macht- und Rechtsfragen; aber er lässt sich in der geschichtlichen Entwickelung erkennen. Als das Spolienrecht dann Regal ward, konnte von einer Abhängigkeit vom Eigenthume keine Rede mehr sein. Der König hatte statt des früheren Spoliums auf Grund seines Eigenthumes ein königliches Recht an der Kirche, den Nachlass in Besitz zu nehmen. Dieses ging dann mit anderen Regalien auf die deutschen Fürsten über; doch geschah dies weniger im Wege der Rechtsnachfolge als wegen ihrer Macht; sie traten ganz in die Fussspuren der Kaiser. Natürlich sind die Beispiele des älteren Spolienrechtes verhältnismässig selten, da das Eigenthum der Landesfürsten an den Kirchen Ausnahme war. Eine Urkunde über dies Spolienrecht ist bekannt von dem Grafen Thomas von Savoyen bezüglich der Hinterlassenschaft des Bischofs von Aosta: Amedii avi nostri vestigiis volens inhaerere concedo et remitto illam pessimam invasionem, quae fieri solet in domo episcopi augustensis migrantis ad dominum et praecipue et penitus interdico, ne unquam aliquis ministerialium meorum inventarium domus episcopi augustensis, quod in morte ipsius invenitur in domo eius vel extra audeat attingere vel inquietare.[1]) Für das ältere Spolienrecht der Fürsten werden von *Scheffer-Boichorst*[2]) und *Ficker*[3]) noch zwei Beispiele der Ausübung durch Heinrich den Löwen angeführt aus den Jahren 1158. und 1174. Es sind dies die Urkunden aus Mecklenb. Urk. B. I, 59. 111. Beide haben jedenfalls diese letztere I, 111, im Auge, wenn sie sie auch anführen als I, 74. Doch ist der Text so wenig auf das Spolium zugeschnitten, dass

[1]) cf. Mon. Patr. Taur. Chron. I, 979.
[2]) l. c. S. 196.
[3]) in den Berichten d. kais. Akad., Bd. 72, S. 388.

man ihm Zwang anthun muss, um daraus einen Verzicht auf das Spolienrecht construiren zu können: ut quolibet praedictarum ecclesiarum episcopo decedente nullus advocatus vel alia persona bona episcopi praesumat invadere vel in suos usus mancipare, natürlicher ist es, darin nur einen Schutz gegen Ausdehnung des Vogteirechtes oder missbräuchliche Inanspruchnahme des Spolienrechtes durch den Vogt zu erblicken.[1])

Viel häufiger finden wir die Landesfürsten im Besitze des jüngeren Spolienrechtes.[2]) Dies haben sie mit allen seinen Untugenden vom Kaiser übernommen. Auch bei ihnen hat es nie ganz den Charakter der Gewaltthätigkeit abgestreift. Ihre Verzichte bedeuten ebenso wenig wie die der Kaiser. Obwohl sich die Spuren des Spoliums bis weit in das 14. Jahrhundert hinein verfolgen lassen, hat eine Weiterbildung des Rechtes nicht stattgefunden.

Zum Schlusse wollen wir uns noch kurz mit dem Verhältnisse beschäftigen, welches zwischen Staat und Kirche besteht in Rücksicht auf die Testirunfähigkeit der Geistlichen. Die Kirche hatte diese ausgesprochen, nachdem sie ein Erbrecht an dem vakanten Nachlasse ihrer Kleriker vom Staate erhalten hatte. Die Einführung der Testirunfähigkeit bezw. die Beschränkung der Testirfähigkeit war lediglich zum Zwecke der allgemeinen Durchführung des Erbrechtes geschehen. Als dies später in der Gestalt des Spolienrechtes auf den Staat überging, übernahm letzterer zugleich den ganzen Gesetzesapparat, mit dem die Kirche ihr Erbrecht zwecks intensivster Ausnutzung umgeben hatte. Eine Collision, ein Streit zwischen Staat und Kirche über die Testirfähigkeit als solche hat nicht stattgefunden, da beide darin einig waren, man müsse sie der Geistlichkeit versagen. Damit steht nicht in Widerspruch, dass die Kirche in der letzten Periode in einzelnen Fällen die Testirfähigkeit für die Geistlichen verlangte; denn sie

---

[1]) ebenso: *Waitz*, l. c. in Forschungen, Bd. 13. S. 498.

[2]) cf. *Friedberg*, de finium inter ecclesiam et civitatem regundorum judicio, 225.

that dies nicht in der Absicht, ihnen die Verfügung über ihr Vermögen von Todes wegen zu ermöglichen, sondern um dadurch das königliche Spolienrecht zu vernichten. Als sie dies erreicht hatte, gab sie den Geistlichen nicht etwa die Testirfähigkeit zurück, sondern übte das Spolienrecht nunmehr für sich aus, vorausgesetzt natürlich, dass sie mächtig genug war.



Curriculum vitae.

Geboren wurde ich, *Richard Eisenberg*, evangelischer Confession, am 28. November 1873. zu Gardelegen als Sohn des Kaufmannes *Friedrich Eisenberg* daselbst, jetzt in Stendal wohnhaft. Von Ostern 1883.—1893. besuchte ich das Gymnasium zu Stendal und liess mich nach Erlangung des Reifezeugnisses Ostern 1893. in Berlin immatriculiren, um die Rechte zu studiren. Hier hörte ich die Vorlesungen der Herren Professoren: *Pernice*, *Biermann*, *Schmoller*, *von Treitschke*, *Rathgen*, *Biedermann*, *von Gneist*, *Brunner*, *Oertmann*, *Hübler*, *Gierke*, *Weber*, *Dambach*, *Runze*, *Rubo*, *Jacobi*, *Wagner*. Zur Fortsetzung meiner Studien begab ich mich Ostern 1895. nach Göttingen, wo ich bis Michaeli 1896. die Vorlesungen der Herren Professoren *Detmold*, *Merkel*, *Frensdorff*, *Regelsberger* und *Ehrenberg* besuchte. Um zu promoviren, ging ich dann nach Marburg, und bestand daselbst am 21. September d. J. das mündliche Doctor-Examen.

Während meines Aufenthaltes in Marburg erwiesen mir die dortigen Herren Professoren: *Ubbelohde*, *Enneccerus*, *Westerkamp*, *Lehmann* ein derartiges Interesse, dass ich mich den sämmtlichen Herren zu grösstem Danke verpflichtet fühle. Insbesondere möchte ich Herrn Professor Dr. *Lehmann* für das liebenswürdige Entgegenkommen, welches derselbe mir stets zu Theil werden liess, nochmals meinen wärmsten Dank aussprechen.
